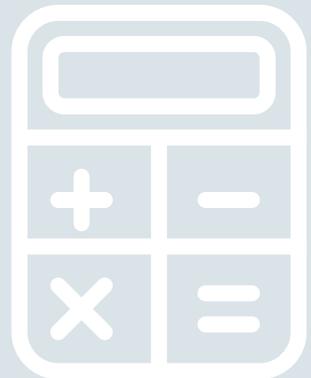


Frauen und Pensionen

Wie Lebensentscheidungen die Absicherung
im Alter beeinflussen



7., aktualisierte
Ausgabe
mit Informationen
für selbständig
Erwerbstätige

Frauen und Pensionen

Wie Lebensentscheidungen die
Absicherung im Alter beeinflussen

7., aktualisierte Ausgabe

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien
Minoritenplatz 3, A-1010 Wien, www.bka.gv.at

Autorin der 1. Ausgabe: Martina Thomasberger, Ergänzungen in Kooperation mit der
Sozialversicherung der Selbständigen (Pensions- und Pflegegeldservice)

Gesamtumsetzung der 7., überarbeiteten Ausgabe: BKA/III/6

Layout: BKA Grafik & Design

Druck: Fa. Gerin Druck GmbH, Gerinstraße 1-3, A-2120 Wolkersdorf
Wien, März 2023



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens, UW-Nr. 966

Copyright und Haftung

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte
sind ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und
der Autorinnen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche
Meinung der Autorinnen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen
Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
int.frauen@bka.gv.at

Diese Broschüre richtet sich an Frauen und verwendet daher durchgehend die
feminine Form. Bei Regelungen, die für Frauen und Männer unterschiedlich sind,
wird im Text explizit darauf hingewiesen.

Sofern nicht anders angegeben, sind die dargestellten Beträge jeweils brutto.

Eine Kurzfassung dieser Publikation liegt auch als Folder sowie auch in einer leichter
lesen Version vor.

Inhalt

Einleitung	5
Grundbegriffe des österreichischen Pensionssystems	8
Sozialversicherung.....	9
Pensionsversicherung.....	10
Beiträge und Meldungen.....	12
Voraussetzungen für eine Pension.....	15
Mindestversicherungszeit.....	17
Pensionsantrittsalter.....	17
Pensionskonto.....	19
Teilgutschriften.....	20
Beitragszeiten.....	23
Wochengeld.....	23
Kindererziehungszeiten.....	24
Höhe der Kindererziehungszeiten.....	27
Pensionssplitting.....	27
Arbeitslosigkeit und längere Krankheit.....	27
Zeiten, in denen nahe Angehörige gepflegt werden.....	32
Frühstarterinnenbonus.....	33
Pensionsantrag.....	34
Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit.....	35

Späterer Pensionsantritt.....	37
Vorzeitiger Pensionsantritt.....	38
Möglichkeiten zur Verbesserung der Pensionsleistung und Schließen von Lücken.....	39
Nachentrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienzeiten („Nachkauf“).....	40
Weiterversicherung.....	40
Selbstversicherung.....	41
Weiter- bzw. Selbstversicherung für pflegende Angehörige.....	41
Freiwillige Höherversicherung.....	42
Ausgleichszulagen.....	44
Bonus für lange Versicherungszeiten mit langer Versicherungsdauer aus Erwerbstätigkeit.....	45
Leistungen für Hinterbliebene.....	45
Wie hoch wird meine Pension werden?.....	46
Beispiele: Frauenlebensläufe.....	48
Das Wichtigste auf einen Blick.....	79
Glossar.....	81
Informationsadressen.....	120
Abkürzungen.....	128

→ **Hervorgehobene Begriffe** werden im Glossar am Ende der Broschüre nochmals erläutert.

Einleitung

Die gesetzliche Pensionsversicherung ist die wichtigste Säule für die Absicherung im Alter in Österreich. Derzeit bietet die gesetzliche Pensionsversicherung rund 2,4 Millionen Personen eine soziale Absicherung, rund 4,2 Millionen Personen sind in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert.

Die Absicherung im Alter erfolgt durch die gesetzliche Pensionsversicherung und zusätzlich durch die betriebliche Alterssicherung und die private Altersvorsorge¹, wobei in diese sogenannte „zweite“ und „dritte Säule“ weniger Personen einbezogen sind als in die „erste“, gesetzliche, Säule.

Die gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich ist nach dem → **Umlageverfahren** organisiert. Die Erwerbstätigen zahlen in die soziale → **Pflichtversicherung** ein. Ihre → **Beiträge** werden zur Finanzierung der laufenden Leistungen verwendet und gleichzeitig erwerben sie damit den Anspruch auf ihre spätere eigene Pension. Das Umlageverfahren hat im Vergleich zu kapitalgedeckten Altersversicherungen, die in den letzten Jahren nur geringe Zinserträge gebracht haben, die weltweite Finanzkrise besser verkraftet und bietet nicht nur eine gute und langfristig sichere Altersversorgung, sondern auch umfassenden sozialen Ausgleich. Die größte Reform und Anpassung des Pensionssystems erfolgte im Jahr 2005. Für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955 wurden wesentliche Änderungen vorgenommen. Anstelle der Durchrechnung der Pensionsbemessung auf die „besten Jahre“ trat die „lebenslange Durchrechnung“: Alle → **Versicherungszeiten**, die man im Verlauf eines Erwerbslebens in einem Sozialversicherungsverhältnis erwirbt, werden für die Berechnung der Pension

1 Etwaige Bezüge aus Betriebs- oder privaten Pensionen mindern den Anspruch auf eine gesetzliche Pension nicht, sondern dienen nur der individuellen, zusätzlichen Absicherung.

berücksichtigt. Im Pensionskonto wird die Entwicklung der Beiträge und der zukünftigen Pensionsleistung transparent und nachvollziehbar gemacht. Um die Verluste aus der Systemumstellung zu begrenzen, wurde zugleich sichergestellt, dass → **Kindernerziehungszeiten**, längere Krankenstände und Zeiten der Arbeitslosigkeit im Pensionskonto besser berücksichtigt werden als in den früheren Regelungen.

Die vorliegenden Informationen richten sich an Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955, für die die Neuerungen der Pensionsreform 2005 in vollem Umfang gelten. **Im Zentrum stehen Informationen über das Pensionskonto und seine Auswirkungen.** Seit 2014 stehen die Informationen des Pensionskontos allen Versicherten zur Verfügung. (Dies gilt auch für Bundesbeamtinnen ab dem Geburtsjahrgang 1976; für Bundesbeamtinnen, die zwischen 1955 und 1975 geboren sind, gilt das Pensionskonto als Teil der Anpassung der Beamtinnenpensionen im Rahmen der Harmonisierung der Pensionssysteme mit Einschränkungen.)²

Seit 1.1.2020 gibt es in Österreich drei Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung: die **Pensionsversicherungsanstalt (PVA)**, die **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)** und die **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)**. Geregelt ist die gesetzliche Pensionsversicherung im Allgemeinen Pensionsgesetz sowie im allgemeinen, gewerblichen, freiberuflichen bzw. bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz.

2 Auskünfte zur Pension für Bundesbeamtinnen erteilt die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVAEB, www.bvaeb.at). Landesbeamtinnen können sich an die jeweils zuständigen Personalämter bzw. Abteilungen wenden.



Spezifische Informationen für Selbständige: Die Informationen und Beispiele dieser Broschüre richten sich vor allem an Erwerbstätige. Besonderheiten und Unterschiede zwischen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen werden im Text gesondert hervorgehoben.



Wichtig: Ab 2024 steigt das gesetzliche Pensionsalter für Frauen schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre an. Dies betrifft alle Frauen, die nach dem 31.12.1963 geboren wurden.³ Diese Broschüre informiert über das steigende Antrittsalter und Möglichkeiten, die eigene Pensionshöhe abzuschätzen und zu verbessern.

3 Die entsprechenden Geburtsdaten wurden 2023 gesetzlich konkretisiert, s. dazu [BGBl. I Nr. 11/2023](#)

Grundbegriffe des österreichischen Pensionssystems



Sozialversicherung

Das Sozialversicherungssystem in Österreich ist darauf angelegt, dass möglichst viele Menschen einbezogen werden und dass ein möglichst großer sozialer Ausgleich erzielt wird. Alle Menschen, die in Österreich einer → **unselbständigen Erwerbstätigkeit** nachgehen und daraus Einkünfte über der → **Geringfügigkeitsgrenze** erzielen, werden automatisch in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen. Für Selbständige können andere Voraussetzungen für den Beginn der Pflichtversicherung ausschlaggebend sein (z.B. Gewerbeberechtigung, Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs).

Die Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen pflichtversicherte Personen Beiträge zahlen bzw. für sie bezahlt werden; es gibt grundsätzlich keine Möglichkeit, aus der Sozialversicherung hinaus zu optieren. Für manche Selbständige Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Wirtschaftstreuhandnerinnen) haben die gesetzlichen Interessensvertretungen aber die Möglichkeit ergriffen, ihre Mitglieder aus einem oder allen Zweigen der Sozialversicherung auszunehmen. Die Pflichtversicherung tritt von Gesetzes wegen ein, sobald ein Erwerbseinkommen erzielt wird, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt; wobei für Selbständige andere Voraussetzungen ausschlaggebend sein können (z.B. Gewerbeberechtigung, Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs). Mit dem Beginn der Pflichtversicherung ist die Versicherte im Schutzbereich der Sozialversicherung. Viele Leistungen, z.B. Behandlungen bei Krankheit, werden ohne Wartezeiten gewährt, bei anderen, vor allem bei Pensionen, aber auch beim Arbeitslosengeld, sind die Leistungen an → **Wartezeiten**, das heißt an eine bestimmte Mindestdauer der Pflichtversicherung, gebunden.

Die Sozialversicherung nimmt alle Menschen auf, ohne auf besondere Risiken wie etwa bestehende chronische Erkrankungen oder ein bestimmtes Lebens-

alter zu achten. Der soziale Ausgleich spielt eine wichtige Rolle. In der Krankenversicherung werden z. B. Angehörige großteils beitragsfrei mitversichert. Auch die Pensionsversicherung bietet für Versicherte, die nur geringe Leistungen erhalten, eine Mindestabsicherung (→ **Ausgleichszulage**). Der Beitragspflicht steht eine gesetzliche Leistungspflicht gegenüber: Alle Versicherten erhalten die gleichen Leistungen auf gesetzlicher Basis.

Die Sozialversicherung deckt soziale Risiken ab, die alle Menschen treffen können: Krankheit, Alter, Erwerbsunfähigkeit und Schäden durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Darüber hinaus werden soziale Risiken wie Arbeitslosigkeit oder erhöhte Kinderkosten ebenfalls durch staatliche Sozialleistungen abgedeckt.

Pensionsversicherung

In der Pensionsversicherung werden typische soziale Risikofälle abgesichert: Das Alter, die Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit bzw. Invalidität sowie der Tod von versicherten Ehe- und eingetragenen Partnerinnen oder Elternteilen.

Das **Alter** nimmt unter den Risikofällen der Sozialversicherung eine Sonderstellung ein. Selbst wer während des Erwerbslebens nie krank oder arbeitslos war und keine Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen musste, erreicht im Allgemeinen das → **Regelpensionsalter**, ab dem der Leistungsanspruch auf die Alterspension wirksam wird. Die → **Alterspension** deckt also nicht nur das Risiko ab, im Alter nicht mehr arbeiten zu können, sondern sichert die grundsätzliche finanzielle Altersversorgung im Sinne des Prinzips, den Lebensstandard im Alter aufrechtzuerhalten. Das Risiko der Erwerbsunfähigkeit fällt in den Bereich der → **krankheitsbedingten Pensionen** (für Unselbständige **Invaliditäts-** bzw. **Berufsunfähigkeitspension** und für Selbständige **Erwerbsun-**

fähigkeitspension). Der Tod von Versicherten wird mit den → **Witwenpensionen** bzw. → **Waisenpensionen** abgesichert.

Für unselbständig Erwerbstätige gilt das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ASVG** (und das Arbeitslosenversicherungsgesetz ALVG).

Die Sozialversicherung von Selbständigen (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, freischaffende Künstlerinnen, viele Freie Berufe wie Ärztinnen) sind im **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz GSVG** bzw. im **Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz FSVG** geregelt. Land- und Forstwirtinnen sind nach dem **Bauern-Sozialversicherungsgesetz BSVG** sozialversichert.

Die Regelungen in den Sozialversicherungsgesetzen sind so weit wie möglich aneinander angeglichen. Unterschiede bestehen dort, wo sie sich zwingend aus den Unterschieden der jeweiligen Tätigkeiten ergeben, zum Beispiel bei der Bemessung der Beiträge. Seit 2005 gilt für die Alterspensionen und die krankheitsbedingten Pensionen zusätzlich das **Allgemeine Pensionsgesetz APG**. Darin finden sich die Bestimmungen über das → **Pensionskonto**. Für Bundesbeamtinnen⁴ und Landesbeamtinnen gelten eigene Pensionsgesetze⁵.

4 Bundesbeamtinnen ab dem Geburtsjahr 1976, die ab 2005 ins Beamtinnenverhältnis eingetreten sind, sind aufgrund der Pensionsharmonisierung voll in das APG und das Pensionskonto eingebunden.

5 Auskünfte zur Pension von Bundesbeamtinnen erteilt die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB). Landesbeamtinnen können sich für Informationen an die jeweils zuständigen Personalämter bzw. Abteilungen wenden.

Beiträge und Meldungen

Die → **Pflichtversicherung** in der Kranken- und Pensionsversicherung beginnt bei Unselbständigen, sobald die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit⁶ die → **Geringfügigkeitsgrenze** übersteigen. Mit diesem Zeitpunkt entstehen auch die gesetzlichen Melde- und Beitragspflichten.



Bei den selbständig Erwerbstätigen sind andere Voraussetzungen für den Beginn der Pflichtversicherung ausschlaggebend.

Viele der selbständig erwerbstätigen Personen sind auch bei einem niedrigen Einkommen oder Verlust pflichtversichert und müssen zumindest einen Mindestbeitrag zahlen. Ausnahmen: Übersteigen die jährlichen Einkünfte aus dieser Tätigkeit nicht bestimmte Einkommens- und Umsatzgrenzen und werden diverse andere Voraussetzungen erfüllt, können sich **Einzelgewerbetreibende** und **Ärztinnen** von der Pflichtversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ausnehmen lassen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bleibt aufrecht.

-
- 6 Wenn die Einkünfte aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen in Summe über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegen (2023: € 500,91), müssen im nächsten Kalenderjahr nachträglich Beiträge von der gesamten Summe der Einkünfte bezahlt werden (Beitragssatz 14,62%). Dasselbe gilt in Fällen, in denen neben einer vollversicherten Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird; in diesen Fällen verlangt die zuständige Krankenversicherung nachträglich Sozialversicherungsbeiträge für die Einkünfte aus der geringfügigen Beschäftigung. Alle Entgeltteile, für die Beiträge gezahlt werden, werden in die → **Beitragsgrundlagen** einbezogen. Unterliegen die Beschäftigungen unterschiedlichen Sozialversicherungsgesetzen (z. B. dem ASVG und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz B-KUVG oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz GSVG) erfolgt keine Zusammenrechnung.

Üben selbständige Erwerbstätige eine betriebliche Tätigkeit aus, für die kein Gewerbeschein notwendig ist, tritt keine Pflichtversicherung ein, wenn die Einkünfte aus dieser betrieblichen Tätigkeit unter einer bestimmten Grenze liegen (12-fache der monatl. Geringfügigkeitsgrenze).

Bäuerinnen unterliegen der Pflichtversicherung, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebs zumindest 1.500 € beträgt oder der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb bestritten wird, obwohl der Einheitswert unter 1.500 € liegt. Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung beginnt für Bäuerinnen mit dem Ersten eines Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung bis einschließlich zum 15. des Monats eintreten, sonst mit dem folgenden Monatsersten.

Die Meldepflicht für **Angestellte, Arbeiterinnen und freie Dienstnehmerinnen** obliegt ihren **Arbeitgeberinnen**, die die Meldungen bei der Krankenversicherung vornehmen müssen. Die Krankenversicherung verwaltet die Meldedaten (u. a. Beginn und Ende von Arbeitsverhältnissen, Höhe des vereinbarten Bruttolohns, Krankenstände) und die Beiträge und sorgt unter anderem dafür, dass alle wichtigen Daten für das Pensionskonto richtig erfasst und an die Pensionsversicherung weitergeleitet werden.

Die Beiträge für Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen werden – so wie die Lohnsteuer – von ihren Arbeitgeberinnen abgerechnet und an die zuständige Sozialversicherung überwiesen. Die Basis für die Beiträge ist das vereinbarte bzw. kollektivvertraglich zustehende monatliche Bruttogehalt (vgl. Stichwort → **Einkommen**).



Selbständige und land(forst)wirtschaftliche Betriebsführerinnen müssen die entsprechenden Meldungen selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) vornehmen, sobald sie ihre selbständige bzw. land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen. Die zu zahlenden Beiträge werden von der SVS vorgeschrieben. Die Beiträge sind von der Selbständigen bzw. Betriebsführerin selbst einzuzahlen.

Für die Pension ist wichtig, dass die → **Beitragsgrundlagen** richtig und vollständig erfasst sind, da diese die unmittelbare Grundlage für die Berechnung der Pensionshöhe bilden. Die Krankenversicherungen erteilen jederzeit Auskünfte über die Meldedaten und die erfassten Beitragsgrundlagen. Für Selbständige und Bäuerinnen macht das bei der SVS das zuständige Versicherungsservice.



Achtung: Falls wegen einer Falsch- oder Fehlmeldung falsche Beitragsdaten erfasst wurden, kann dies auch rückwirkend noch korrigiert werden. Allerdings verjährt die Haftung von Arbeitgeberinnen für Beitragsschulden nach fünf Jahren, weiter zurückliegende Beitragslücken müssten Arbeitnehmerinnen auf eigene Kosten schließen. Versicherte können bei den Krankenkassen und Pensionsversicherungsträgern jederzeit kostenfrei den Versicherungsdatenauszug erhalten, auf dem auch die → **Beitragsgrundlagen** angegeben werden. Versicherte können ihren Versicherungsdatenauszug auch selbst über das Online-Portal [meineSV.at](https://www.meineSV.at) abrufen.

Das → **Pensionskonto**, in dem die Beitragsgrundlagen ebenfalls erfasst sind, kann mittels **Handysignatur**, **ID Austria** oder **Bürgerkarte** online direkt eingesehen werden – etwa auf den Seiten der Pensionsversicherungsträger; unter www.neuespensionskonto.at oder ebenso wie der Versicherungsdatenauszug über meineSV.at. Auch über **FinanzOnline** ist ein einfacher Einblick in das Pensionskonto möglich. So können (und sollten) diese Daten regelmäßig kontrolliert werden. Auf Wunsch senden die Versicherungsträger auch einen Ausdruck der Übersicht des Kontos zu.

Voraussetzungen für eine Pension

Jeder Beitragsmonat in der Sozialversicherung ist gleichzeitig ein **Versicherungsmonat** für die Pensionsversicherung.

Aus der gesetzlichen Beitragspflicht ergibt sich direkt ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung. Die Leistungen können aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auch **alle gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen** erfüllt sind.

Die **Höhe** der gesetzlichen Pension ergibt sich aus der Höhe der Beiträge und aus dem Zeitverlauf der Pflichtversicherung. Je höher die monatlichen Einkünfte sind und je länger eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, umso höher wird die Pensionsleistung werden. **Teilzeitarbeit und Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit dagegen bewirken geringere Pensionsleistungen**. Durchschnittlich bewirkt etwa ein Jahr Teilzeit- statt Vollzeitbeschäftigung aufgrund der entsprechend geringeren Verdienste eine Verringerung der Pension um

1%, eine einjährige Berufsunterbrechung verringert die Pension um etwa 2%.⁷ Bei jahrelanger Teilzeitbeschäftigung wird die Pension dementsprechend deutlich verringert.⁸

Die österreichische gesetzliche Pensionsversicherung kennt **keine Untergrenze** für die Pensionsleistung. Als Sozialversicherung enthält sie jedoch auch Instrumente für soziale Absicherung und sozialen Ausgleich. Dazu gehört vor allem die → **Ausgleichszulage**: Wer sich nur eine geringe Pension erarbeiten konnte und keine weiteren Einkünfte hat, erhält eine Aufzahlung auf das „Existenzminimum“ entsprechend den aktuellen Ausgleichszulagenrichtsätzen. Auch der → **Pensionsbonus** und der → **Kinderzuschuss** zählen zu den Instrumenten für soziale Absicherung und sozialen Ausgleich.

Für einen Anspruch auf Alterspension müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die → **Mindestversicherungszeit** und
2. das → **Pensionsantrittsalter**.

7 Siehe auch die AK-Broschüre: „Frauen und Pensionskonto. Was Sie schon jetzt für Ihre gesetzliche Pension tun können“, online unter: https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/pension/FrauenPensionskonto_rg_bf.pdf

8 Einen Überblick dazu bietet die Information des AMS: „Vollzeit. Teilzeit. Karenz. Auswirkungen auf Einkommen und Pension“, online unter: https://www.berufsinfos.at/download/vollzeit_teilzeit_karenz.pdf.

Mindestversicherungszeit

Die **Mindestversicherungszeit** ist erfüllt, wenn für die versicherte Person eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten vorliegt. Jeder Monat, für den Beiträge im → **Pensionskonto** eingetragen werden, wird für die Mindestversicherungszeit berücksichtigt.

Das trifft auch für besondere → **Beitragszeiten** zu, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften z. B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder für die Kindererziehung und Pflege naher Angehöriger berücksichtigt werden (→ **Teilversicherung**).

Die **Mindestversicherungszeit** für eine → **Alterspension** beträgt **180 Versicherungsmonate** (15 Jahre), von denen **mindestens 84 Monate** (7 Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit stammen müssen. **Wenn die Versicherte weniger als 180 Versicherungsmonate aus einer Pflichtversicherung oder einer Teilversicherung im Pensionskonto hat, hat sie keinen Anspruch auf eine Alterspension.**

Für eine → **krankheitsbedingte Pension** muss ebenfalls die gesetzlich definierte Mindestversicherungszeit erfüllt sein. Statt des Pensionsantrittsalters muss eine medizinisch begründete Erwerbsunfähigkeit vorliegen.

Pensionsantrittsalter

Auch wenn die Mindestversicherungszeit bereits erfüllt ist, muss noch eine weitere Voraussetzung vorliegen: Das Erreichen des **Pensionsantrittsalters** (→ **Regelpensionsalter**). Grundsätzlich gilt in Österreich das Pensionsantrittsalter von 65 Jahren. Das frühere Pensionsantrittsalter für **Frauen** in den gesetzlichen Pensionssystemen wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Die derzeit noch geltenden Unterschiede zwischen Männern und Frauen werden abhängig vom **Geburtsdatum** schrittweise ab dem Jahr 2024 angeglichen:

Frauen mit Geburtsdatum	... erreichen das Pensionsantrittsalter mit	... im Jahr
01.01.1964–30.06.1964	60 Jahren und 6 Monaten	2024
01.07.1964–31.12.1964	61 Jahren	2025
01.01.1965–30.06.1965	61 Jahren und 6 Monaten	2026
01.07.1965–31.12.1965	62 Jahren	2027
01.01.1966–30.06.1966	62 Jahren und 6 Monaten	2028
01.07.1966–31.12.1966	63 Jahren	2029
01.01.1967–30.06.1967	63 Jahren und 6 Monaten	2030
01.07.1967–31.12.1967	64 Jahren	2031
01.01.1968–30.06.1968	64 Jahren und 6 Monaten	2032
nach dem 30.06.1968	65 Jahren	ab 2033

Ausnahmen vom Regelpensionsalter gibt es grundsätzlich in vier Fällen:

1. Die → **krankheitsbedingte Pension** wird Versicherten gezahlt, die aufgrund einer Erkrankung dauerhaft (im GSVG und BSVG gegebenenfalls auch nur vorübergehend) nicht mehr arbeiten können.
2. Die → **Korridor pension** kann ab dem vollendeten 62. Lebensjahr beantragt werden, wenn mindestens 40 Versicherungsjahre vorliegen (480 Versicherungsmonate). Für Frauen ist dies in der gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund der schrittweisen Anhebung des Regelpensionsalters erst ab 2028 relevant (Geburtstage ab 01.01.1966). Davor können Frauen eine Alterspension mit bzw. vor Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen.
3. Die → **Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“)** können weibliche Versicherte ab Geburtsjahrgang 1959 und männliche Versicherte ab Geburtsjahrgang 1954 alternativ zur Korridor pension mit 62 Jahren in Anspruch nehmen. Sie müssen 45 Jahre Beitragszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit (540 Monate) haben. Es werden bis zu 30 Monate

Präsenz- oder Zivildienst und höchstens 60 Monate → **Kindernerziehungszeiten** sowie Ersatzmonate für Wochengeldbezug mitberücksichtigt. Aufgrund der schrittweisen Anhebung des Regelpensionsalters ist diese Pension für Frauen erst ab 2028 wieder relevant (Geburtstage ab 01.01.1966).

4. Die → **Schwerarbeitspension** ist ein Sonderfall der vorzeitigen Alterspension. Wer ab dem 40. Lebensjahr mindestens 120 Monate Schwerarbeitszeiten nachweist, kann ab dem Monatsersten nach dem 60. Geburtstag in Pension gehen, sobald insgesamt mindestens 540 Versicherungsmonate vorliegen. Für Frauen kann das ab 2024 interessant sein, weil dann das Regelpensionsalter für Frauen über 60 Jahren liegt (Geburtstage ab 01.01.1964).

In den Fällen des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter wird die Pensionsleistung mit → **Abschlägen** berechnet (bei einem späteren Pensionsantritt werden → **Zuschläge** gewährt, näheres dazu im Abschnitt „Pensionsantritt“).

Pensionskonto

Seit dem Jahr 2005 gibt es das → **Pensionskonto**. Im Pensionskonto werden alle Versicherungszeiten eingetragen, in denen Versicherte pflichtversichert waren, in denen besondere Beitragszeiten für Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit vorlagen (→ **Teilversicherung**) oder in denen freiwillig in eine → **Selbstversicherung** oder → **Weiterversicherung** eingezahlt wurde.

Das Pensionskonto gibt es seit der Pensionsreform 2005, die für **Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955** anzuwenden ist. Für ältere Versicherte gilt das „Altrecht“ weiter – sie erhalten bei ihrer Pensionsversicherung ausführliche Auskünfte.

Das Pensionskonto war zunächst nur für Versicherte verfügbar, die ab 2005 ihre ersten Versicherungsmonate erworben haben, für bereits davor Erwerbstätige galt die → **Parallelrechnung**. Durch die komplexen Übergangsbestimmungen der Parallelrechnung konnten die Betroffenen die konkrete Berechnung ihrer Pensionsleistung kaum noch nachvollziehen. Auch der bürokratische Aufwand für die Pensionsversicherungsträger war sehr groß. Deshalb wurde 2012 eine gesetzliche Änderung beschlossen, die eine deutliche Vereinfachung und damit mehr Transparenz und Information für die Versicherten gebracht hat.

Mit dem 1.1.2014 wurde für alle Personen ab Geburtsjahrgang 1955, die in Österreich auch schon vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, die → **Kontoerstgutschrift** berechnet. Dadurch gilt seit 2014 auch für diese Personen das Pensionskonto zur Gänze. Für die Kontoerstgutschrift wurde eine gesetzliche Formel eingeführt, mit der die Werte, die sich aus der Parallelrechnung ergeben, individuell für jede versicherte Person zu einem Sockelbetrag umgerechnet werden, der als Kontoerstgutschrift im Pensionskonto eingetragen wurde. Die Information über die Höhe der Kontoerstgutschrift wurde in den Jahren 2014 und 2015 versandt.

Teilgutschriften

Seit 2014 vermerkt die Pensionsversicherung für alle Versicherten im Pensionskonto, wie viele Versicherungszeiten vorliegen und wie hoch ihre → **Beitragsgrundlagen** sind. Mit einer einfachen Rechenformel wird aus der jährlichen Beitragsgrundlage (Jahres-Bruttogehalt für Arbeitnehmerinnen, → **Einkommen** laut Einkommenssteuerbescheid für Selbständige) die → **Teilgutschrift** errechnet: Die Teilgutschrift beträgt jedes Jahr **1,78% (Kontoprozentsatz)** von der Beitragsgrundlage. Sie zeigt, welchen Betrag die Versicherte im jeweiligen Kalenderjahr für die zukünftige Pension erworben hat. Im → **Pensionskonto** werden die Teilgutschriften für jedes Jahr eingetragen und zum „Guthaben“ der vorangegangenen Jahre addiert. Die Summe aller (aufgewerteten) Teilgutschriften ist die Gesamtgutschrift. Die Gesamtgutschrift wird jedes Jahr mit einem → **gesetzlichen Faktor** aufgewertet (d. h. verzinst), um sie an die allgemeine Lohnentwicklung anzupassen.



Beispiel: Frau Pichler

Frau Pichler arbeitet seit 2013 als Aushilfe in Wien und verdiente im Jahr 2021 monatlich € 1.500 brutto. Mit Beginn des Jahres 2022 tritt sie eine besser bezahlte Arbeitsstelle als Assistentin der Geschäftsleitung im Handel an und verdient nun € 1.800 brutto monatlich.⁹ Da sie 14 Gehälter bezieht, beträgt die Beitragsgrundlage (Brutto-Jahresgehalt 2022) € 25.200. Die Teilgutschrift für 2022 beträgt € 448,56 (1,78% von € 25.200; s. Tabelle). Frau Pichlers Gesamtgutschrift Ende 2021 betrug rund € 3.400. Sie wird 2022 um 3,1% (€ 105,40) auf € 3.505,40 aufgewertet. Am Ende des Jahres 2022 werden die aufgewertete Gesamtgutschrift und die Teilgutschrift für 2022 addiert und ergeben die neue Gesamtgutschrift € 3.953,96 für 2022. Damit hat Frau Pichler am Ende des Jahres 2022 eine Anwartschaft (also die vorläufige spätere Pensionsleistung) von € 282,43 (14 x jährlich) erworben.

Zur Illustration: Frau Pichlers fiktiver Pensionskontoauszug

Jahr und Tätigkeit	Monatliches Bruttogehalt	Beitragsgrundlage im Jahr	Teilgutschrift im Jahr	Gesamtgutschrift	Monatlicher Pensionswert
2013–2021 Aushilfe	€ 1.500	€ 3.400,00	€ 242,86
2022 Assistentin der Geschäftsleitung	€ 1.800	€ 25.200	€ 448,56	€ 3.400,00 * 1,031 + € 448,56 = € 3.953,96	€ 282,43

9 Die Bruttoverdienste in den Beispielen dieser Broschüre wurden mit dem Online-Gehaltsrechner der Frauenministerin berechnet. Dieser gibt je nach Branche, Beruf, Bundesland, Ausbildung und weiteren Kriterien das durchschnittliche Gehalt innerhalb einer Spannweite an: www.gehaltsrechner.gv.at

Das Pensionskonto stellt kein aktuelles Guthaben dar, über das die Versicherte wie bei einem Sparbuch verfügen könnte. Es zeigt die Höhe der zukünftigen Pensionsleistung. Das ist die Höhe der Brutto-Pension unter der Annahme, dass keine weiteren Versicherungszeiten mehr erworben werden, die Mindestversicherungszeit erfüllt ist und die Pension zum → **Regelpensionsalter** beansprucht wird. Zur Berechnung der monatlichen Pensionshöhe ist nur ein einfacher weiterer Rechenschritt erforderlich: Die Höhe der monatlichen Pension ergibt sich, wenn man die aktuelle Gesamtgutschrift durch 14 dividiert. Die Höhe der monatlichen Pension ist als Pensionswert im Online-Pensionskonto ebenfalls ersichtlich.



Alle Versicherten können ihr Pensionskonto jederzeit einsehen. Am einfachsten geht dies mit der Handy-Signatur auf der Homepage des Pensionskontos (www.neuespensionskonto.at) oder über meineSV (www.meinesv.at) oder FinanzOnline (www.finanzonline.at). Im Pensionskonto kann auch eine jährliche automatische Zusendung der Pensionskontoinformation ausgewählt werden.

Auf Wunsch senden die Versicherungsträger auch einen Ausdruck der Übersicht des Kontos zu.

Wenn unklar ist, ob die Beitragsgrundlagen richtig und vollständig eingetragen wurden, sollten sich Versicherte umgehend an die zuständige Krankenversicherung oder an den zuständigen Pensionsversicherungsträger wenden, um zu klären, ob ein Verfahren zur Richtigstellung eingeleitet werden muss.

Beitragszeiten

Jeder Monat, in dem Pflichtversicherungsbeiträge zu Pensionsversicherung eingezahlt werden, zählt als Versicherungsmonat für die Pension. Seit der Pensionsreform 2005 vermerkt die Pensionsversicherung auch in einigen Fällen, in denen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, in denen aber sozialer Schutz wichtig ist, Versicherungszeiten im Pensionskonto (→ **Teilversicherung**). Das betrifft Zeiten, in denen → **Arbeitslosengeld**, → **Krankengeld**, → **Wochengeld**, → **Rehabilitationsgeld** oder → **Pflegekarenzgeld** ausgezahlt werden, sowie Zeiten einer → **Familienhospizkarenz** und die → **Kindererziehungszeiten**. Eine kostenfreie → **Selbst- bzw. → Weiterversicherung** ist möglich, wenn wegen der Pflege von nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 oder von Kindern mit schwerer Behinderung eine Erwerbstätigkeit nur eingeschränkt möglich ist oder ganz aufgegeben wird. Nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung können sich Personen freiwillig selbst- bzw. weiterversichern. Für geringfügig Beschäftigte ist mit „Opting-In“ auch eine → **Selbstversicherung** möglich. In diesen Fällen müssen die Versicherten selbst Beiträge entrichten.

Wochengeld

Ab Beginn des Mutterschutzes¹⁰ vor der Entbindung dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen nicht mehr weiterarbeiten und beziehen das → **Wochengeld** von der Krankenversicherung. Für den Bezug von Wochengeld werden Beiträge im Pensionskonto eingetragen.

10 In der Regel 8 Wochen vor und 8 Wochen (12 bei Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten) nach der Geburt.



Für selbständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen gilt zwar kein gesetzlicher Mutterschutz, sie haben aber für den entsprechenden Zeitraum Anspruch auf → **Betriebshilfe** oder Wochengeld.

Beiträge im Pensionskonto werden nur dann erfasst, wenn Wochengeld nach GSVG bezogen wird und nicht ohnehin eine aufrechte Pflichtversicherung vorliegt oder Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden; wird Wochengeld nach BSVG bezogen, werden im Pensionskonto keine Beiträge erfasst.

Kindererziehungszeiten

Zeiten, in denen sich Eltern um kleine Kinder kümmern müssen, werden in der gesetzlichen Pensionsversicherung besonders berücksichtigt. Dafür werden die → **Kindererziehungszeiten** als Versicherungszeiten im Pensionskonto eingetragen. Das gilt bei der Geburt eines Kindes; auch für Adoptiv- und Pflegekinder werden Kindererziehungszeiten für die Zeit ab dem Monatsersten nach ihrer Ankunft in der Familie bis zu ihrem 4. Geburtstag vermerkt.

Grundsätzlich werden für jedes Kind ab dem Monatsersten nach der Geburt 48 Monate Kindererziehungszeiten berücksichtigt; bei Mehrlingsgeburten werden bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Wenn das nächste Kind in der Familie vor Ablauf dieser Zeiträume zur Welt kommt, endet die Anrechnung für das ältere Kind und die 48 bzw. 60 Monate beginnen für das jüngste Kind neu zu laufen. Kindererziehungszeiten können ausnahmsweise auch relevant sein, wenn diese Zeit ganz oder zum Teil in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz verbracht wurde (insbesondere wenn währenddessen eine Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt wird). Da die österreichischen → **Sozialversicherungsträger** diese Informationen nicht automatisch erhalten, empfiehlt es sich, ausländische Zeiten bei der Pensionsversicherung anzuzeigen.



Achtung: Kindererziehungszeiten allein sind allerdings nicht ausreichend, um den Anspruch auf eine Alterspension zu bekommen. Sie können nur dann tatsächlich für die Pension berücksichtigt werden, wenn mindestens sieben Jahre (84 Monate) Beitragszeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

Die Kindererziehungszeiten gebühren jenem Elternteil, der das Kind im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Die Eltern können gegenüber dem Pensionsversicherungsträger erklären, wem die Kindererziehungszeiten im welchem Ausmaß zuzurechnen sind; gegebenenfalls kann die Vorlage entsprechender Nachweise (wie z. B. einer Karenzierung) erforderlich sein.

Ohne entsprechende Erklärung der Eltern werden die Kindererziehungszeiten der Mutter, die das Kind zur Welt gebracht, in Pflege genommen oder adoptiert hat, zugerechnet. Abweichend davon werden die Kindererziehungszeiten automatisch jenem Elternteil zugerechnet, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht bzw. nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert ist.



Achtung: Die Zuordnung von Kindererziehungszeiten zum anderen Elternteil ist unabhängig vom freiwillig möglichen → **Pensionssplitting**, das Eltern für die ersten sieben Lebensjahre des Kindes für Teilgutschriften aus Erwerbstätigkeit vereinbaren können.

Im Pensionskonto werden die Monate der Kindererziehungszeiten bei der Berechnung der Pension genauso wie alle anderen Beitragszeiten einbezogen. Sie bewirken also eine → **Teilgutschrift** im Pensionskonto, die in der Folge jährlich aufgewertet und zur endgültigen Pensionsleistung dazugerechnet wird.

Für die Kindererziehungszeiten gilt eine besondere gesetzliche Beitragsgrundlage, die jedes Jahr angehoben wird. Die Aufwendungen für diese Beitragszeiten werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds und aus dem Steueraufkommen vom Bund an die Pensionsversicherungsträger überwiesen. Den Eltern entstehen dadurch keine direkten Kosten.



Achtung: Da im Pensionskonto sämtliche Versicherungsmonate für die Berechnung der Pensionsleistung berücksichtigt werden, wirkt sich jede Unterbrechung oder Einschränkung des Erwerbseinkommens negativ auf die endgültige Pensionshöhe aus.

Die Kindererziehungszeiten werden immer im vollen zeitlichen Ausmaß angerechnet. Also auch wenn die Eltern bereits vor dem Ablauf der vollen 48 Monate wieder arbeiten gehen. Die parallel erworbenen Beitragsgrundlagen aus der Erwerbstätigkeit und aus den Kindererziehungszeiten werden für die Teilgutschrift im Pensionskonto (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) zusammengerechnet und erhöhen die Gesamtgutschrift entsprechend.

Die Kindererziehungszeiten stabilisieren so die Leistungsentwicklung, wenn Eltern ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihrer kleinen Kinder unterbrechen oder – z. B. durch eine → **Elternteilzeit** – einschränken.

Höhe der Kindererziehungszeiten

Die monatliche Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten wird jährlich mit der → **gesetzlichen Aufwertungszahl** erhöht und beträgt € 2.090,61 im Jahr 2023. Die Teilgutschrift für Kindererziehungszeiten für 2023 beträgt damit € 446,55 (1,78 % von € 25.087,32). Die monatliche Pensionsleistung steigt dadurch um € 31,90 pro Monat (€ 446,55 geteilt durch 14).

Pensionssplitting

Ergänzend zur – oder auch unabhängig von der – Pensionskonto-Gutschrift für Kindererziehungszeiten können Eltern ein **freiwilliges Splitting** von Teilgutschriften vereinbaren und beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragen, um die Pensionskonto-Gutschriften des Elternteils, der sich überwiegend um die Pflege und Betreuung der gemeinsamen Kinder kümmert, aufzubessern. Durch dieses freiwillige → **Pensionssplitting** wird ein Anteil der jährlichen Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit (höchstens 50 %) des erwerbstätigen Elternteils auf das Pensionskonto des betreuenden Elternteils übertragen und verbessert dessen Gesamtgutschrift. Der betreuende Elternteil, dem Gutschriften übertragen werden sollen, kann selbst auch (Teilzeit oder Vollzeit) erwerbstätig sein. Das Pensionssplitting kann höchstens für die ersten sieben Lebensjahre des Kindes beantragt werden. Der gemeinsame Antrag der Eltern muss spätestens bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes gestellt werden. Das vereinbarte, durchgeführte Splitting kann später, z. B. im Fall einer Scheidung oder bei Arbeitsunfähigkeit der übertragenden Partnerinnen, nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Arbeitslosigkeit und längere Krankheit

Seit der Pensionsreform 2005 werden auch Arbeitslosigkeit und längere Krankenstände als Beitragszeiten behandelt. Voraussetzung für die Einbeziehung ins Pensionskonto ist der Bezug der entsprechenden Leistung aus der Sozialversicherung.

Das → **Arbeitslosengeld** wird auf Antrag vom AMS gezahlt, wenn die Antragstellerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (Wartezeit, Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit). Das Arbeitslosengeld wird abhängig vom Datum des Antrags auf der Basis des letzten oder des vorletzten Brutto-Jahresgehalts bemessen. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden vom AMS bzw. aus öffentlichen Mitteln getragen, so dass für die Versicherten keine direkten Kosten entstehen. Die Beitragsgrundlage für die Teilgutschrift beträgt 70 % der → **Bemessungsgrundlage** für das Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld ist zeitlich begrenzt. Danach erhalten arbeitslose Personen auf Antrag die → **Notstandshilfe**. Auch in diesem Fall werden weitere Beitragszeiten in das Pensionskonto eingetragen, solange die Meldung beim AMS aufrecht bleibt. Die Beitragsgrundlage wird auf 92 % der 70 %igen Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld reduziert¹¹ (siehe dazu auch das Beispiel „Frau Huber“ auf der Folgeseite).



Selbständige, die nach GSVG oder FSVG pensionsversichert sind, können sich freiwillig für die Arbeitslosenversicherung entscheiden. Der Beitritt zur Arbeitslosenversicherung muss innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Pensionsversicherung erklärt werden. Wird der Beitritt nicht innerhalb dieser Frist erklärt, ist ein Beitritt erst wieder nach 8, 16, 24, ... Jahren (innerhalb von 6 Monaten ab Ende dieses Zeitraumes) möglich.¹² Für Bäuerinnen, die nach dem BSVG pensionsversichert sind, gibt es die Möglichkeit, eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abzuschließen, nicht.

11 Bis 30.09.2021 wurde die Notstandshilfe aufgrund der COVID-19 Pandemie in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt.

12 Nähere Informationen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige sind im SVS-Infoblatt unter <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.763407&version=1641806178> zu finden.



Seit 1. Juli 2018 wird die Notstandshilfe unabhängig vom Einkommen der Ehe- oder Lebenspartnerinnen gewährt.¹³ Auch während der Arbeitslosigkeit, d. h. auch bei keinem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe besteht weiter Anspruch die Weiterführung der eigenen Kranken- und Pensionsversicherung. Voraussetzung dafür ist, dass die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird.

Wenn Sie in den letzten Jahren nicht mehr beim AMS gemeldet waren, da Sie aufgrund der bisherigen Anrechnung des Partnerinneneinkommens keinen Anspruch auf Geldleistungen hatten, ist es wichtig, sich wieder beim AMS arbeitssuchend zu melden.¹⁴



Beispiel: Frau Huber

Frau Huber arbeitet Vollzeit als Anlageberaterin in einer oberösterreichischen Bankfiliale und verdient € 3.800 brutto im Monat. Wenn sie arbeitslos wird, wird für ihr Arbeitslosengeld (nach 3 Jahren Vollzeitwerbstätigkeit) der Bruttolohn des Jahres 2023 von € 53.200 (14 mal € 3.800) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Im Pensionskonto werden für die Zeit des Arbeitslosengeldbezugs Teilgutschriften in Höhe von 70 % der Bemessungsgrundlage gutgeschrieben, in Frau Hubers fiktivem Pensionskonto entspricht dies € 662,87 jährlich.

13 Informationen über die Notstandshilfe bietet der Online-Ratgeber des AMS unter <https://www.ams.at/ratgeber-arbeitsuchende/notstandshilfe>.

14 Auf den Seiten des AMS kann der Anspruch des Arbeitslosengeldes berechnet werden: <https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoehel/>

Nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs kann sie Notstandshilfe beantragen. Im Pensionskonto werden € 34.260,80 als Beitragsgrundlage (92% der 70% von € 53.200) genommen, das ergibt € 609,84 Teilgutschrift pro Jahr (1,78% von € 34.260,80) und damit € 43,56 mehr an monatlichem Leistungsanspruch, wenn die Meldung zur Notstandshilfe für ein Jahr lang aufrecht bleibt.

Zur Illustration: Frau Hubers fiktiver Pensionskontoauszug für **Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld- und Notstandshilfe**; Werte jeweils für 2023 und für angenommene 12 Monate Bezugsdauern

Tätigkeit	Beitragsgrundlage im Jahr 2023	Jährliche Teilgutschrift	(fiktive) monatliche Leistung (14x)
Erwerbstätigkeit	€ 53.200	€ 946,96	€ 67,64
Arbeitslosengeld	€ 37.240 (= 70% des Bruttogehaltes)	€ 662,87	€ 47,35
Notstandshilfe	€ 34.260,80 (92% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes; ca. 64% des Bruttogehalts)	€ 609,84	€ 43,56

Auch während der geförderten Kurzarbeit werden weiter Pensionsbeiträge erworben. Durch die Förderung der Kurzarbeit liegen diese Pensionsbeiträge – wie auch das monatliche Einkommen – meist höher als in Zeiten der Arbeitslosigkeit. Arbeitgeberinnen erhalten für Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge eine Förderung.¹⁵

15 Weitere Informationen zur Kurzarbeit bietet das AMS unter: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

Bei längeren Krankenständen übernimmt die Krankenversicherung die Zahlung des → **Krankengeldes**. Die Beiträge zur Pensionsversicherung werden von den Krankenversicherungen getragen: Die Beitragsgrundlage ist das letzte Bruttogehalt vor dem Beginn des Krankenstandes (das auch für die Berechnung des Krankengeldes genommen wird).



Gewerbetreibende und neue Selbständige können Anspruch auf → **Unterstützungsleistung bei langandauernder Krankheit** haben, bei Abschluss einer Zusatzversicherung auch auf → **Krankengeld** nach dem GSVG. Bäuerinnen, Gewerbetreibende und neue Selbständige können im Fall einer längeren Krankheit oder eines Unfalls → **Betriebshilfe** / Unfall, Krankheit beantragen.

Bei ernsten oder sehr langwierigen Erkrankungen kann ein Antrag auf eine → **krankheitsbedingte Pension** gestellt werden. Der Antrag auf krankheitsbedingte Pension gilt von Gesetzes wegen vorrangig als Antrag auf Rehabilitation.

Für unselbständig Erwerbstätige kann sich dann ein Anspruch auf → **Rehabilitationsgeld** ergeben (dies gilt nur für Personen ab dem Geburtsjahrgang 1964). Das Rehabilitationsgeld entspricht in der Höhe dem Krankengeld, mit einem Mindestbetrag in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (€ 1.110,26 im Jahr 2023). Beim Rehabilitationsgeld werden die Beiträge im → **Pensionskonto** vom letzten Brutto-Jahresgehalt ausgehend berechnet.



Selbständig Erwerbstätige und Bäuerinnen können Anspruch auf → **Übergangsgeld** haben. Das Übergangsgeld gebührt in Höhe der fiktiven Erwerbsunfähigkeitspension, mindestens jedoch in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Erwerbseinkommen bzw. Geldleistungen nach dem AIVG oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice sind auf das Übergangsgeld anzurechnen. Im Pensionskonto wird für das Übergangsgeld auch eine Beitragsgrundlage/Teilgutschrift berücksichtigt. Die Beitragsgrundlage entspricht der Höhe des Übergangsgeldes.

Zeiten, in denen nahe Angehörige gepflegt werden

Für pflegende Angehörige werden grundsätzlich Beitragsmonate und Teilgutschriften automatisch für jene Zeiträume gutgeschrieben, in denen sie → **Pflegekarenzgeld** beziehen.

Wird kein Pflegekarenzgeld bezogen, aber die Erwerbstätigkeit gänzlich oder überwiegend für die Pflege einer nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 3 eingeschränkt oder aufgegeben, kann die Pflegende die → **Selbst-** oder die → **Weiterversicherung** für pflegende Angehörige nutzen. Die Beiträge dafür werden von der öffentlichen Hand getragen. Dafür ist ein Antrag notwendig.



Achtung: Der Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung für pflegende Angehörige kann für höchstens ein Jahr rückwirkend gestellt werden. Informieren Sie sich daher rechtzeitig bei Ihrer Sozialversicherung.



Achtung: Eine aufrechte Selbst- oder Weiterversicherung für pflegende Angehörige ist die Voraussetzung für den → **Angehörigenbonus**. Diesen Bonus erhalten Angehörige ab dem Jahr 2023, die den größten Teil der Pflege für Personen ab Pflegestufe 4 zuhause leisten.

Frühstarterinnenbonus

Seit 1.1.2022 gibt es den zusätzlichen → **Frühstarterinnenbonus** für pflichtversicherungsspflichtige Beitragszeiten, die vor dem 20. Geburtstag erworben werden: wenn mindestens 12 Versicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Geburtstag sowie insgesamt 300 Versicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (25 Jahre) vorliegen, wird die monatliche Pension für jedes Monat, das vor dem 20. Geburtstag erworben wurde, um 1,03 Euro erhöht. Insgesamt kann so die monatliche Pension um maximal 61,86 Euro (für 60 Monate Erwerbstätigkeit vor dem 20. Geburtstag) erhöht werden. Auch bei den Sonderzahlungen (13. und 14. Pension) wird der Frühstarterinnenbonus berücksichtigt. Ab 2023 wird der Bonus jährlich gemeinsam mit der Pension angepasst.



Beispiele

Frau Horvath beginnt mit dem 16. Geburtstag mit einer Lehre und erwirbt so bis zum 20. Geburtstag vier Versicherungsjahre. Diese werden bei Frau Horvaths Pensionsantritt für den Frühstarterinnenbonus herangezogen, so dass sich ihre monatliche Pension um 49,44 Euro erhöht.

Frau Vasic arbeitet vom 15. Geburtstag bis zum 20. Geburtstag in den Sommerferien jeweils für 2 Monate. Damit werden ihr für die

Zeit bis zum 20. Geburtstag 10 Erwerbsmonate im Pensionskonto gutgeschrieben. Da sie die erforderlichen 12 Monate jedoch nicht erreicht, erhält sie den zusätzlichen Frühstarterinnenbonus nicht.

Pensionsantrag

Grundsätzlich gilt in der gesamten Sozialversicherung das → **Antragsprinzip**, d. h. Leistungen werden nur berechnet und ausgezahlt, wenn die Versicherten einen entsprechenden Antrag stellen. In der Pensionsversicherung löst der Antrag den → **Stichtag** aus. Solange kein → **Pensionsantrag** gestellt wurde, wird das → **Pensionskonto** weitergeführt; die Berechnung der Pension erfolgt erst zu dem Stichtag, den Versicherte durch ihren tatsächlichen Antrag auslösen. Der konkrete Stichtag für die Feststellung, ob ein Pensionsanspruch besteht, ist immer der Monatserste, der auf das Datum der Antragstellung folgt (bzw. der Monatserste, an dem der Antrag beim zuständigen Träger eingelangt ist). Zum Stichtag wird geprüft, ob das Pensionsantrittsalter erreicht und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist. Versicherte können ihren Pensionsstichtag frei wählen, sobald alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Wenn die Pensionsversicherung einen Bescheid ausgestellt hat, ist eine Rücknahme oder Änderung des Antrags nicht mehr möglich.



Achtung: Es gibt keine Verpflichtung, den ersten möglichen Pensionsstichtag in Anspruch zu nehmen.

Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit

Sobald die beiden Voraussetzungen, die Erfüllung der → **Mindestversicherungszeit** und das Erreichen des gesetzlichen → **Pensionsantrittsalters**, vorliegen, kann die versicherte Person den → **Pensionsantrag** stellen. Damit die Pension so bald wie möglich nach dem Pensionsstichtag ausgezahlt werden kann, ist es ratsam, den Pensionsantrag ein bis drei Monate vor Erreichen des Pensionsantrittsalters zu stellen. In diesem Fall ist der Monatserste nach Erreichen des Pensionsantrittsalters bzw. der Monatserste, an dem das Pensionsantrittsalter erreicht wird, wenn der Geburtstag auf einen Monatsersten fällt, als → **Stichtag** anzuführen.

Das Erreichen des Pensionsantrittsalters und der → **Pensionsantritt** haben **keine direkte Auswirkung auf die Erwerbstätigkeit**, das heißt, Arbeitsverhältnisse können trotzdem weitergeführt werden. Sie müssen trotz Erreichen des Pensionsantrittsalters und Einreichen des Pensionsantrags jedenfalls separat durch eine Kündigung oder eine einvernehmliche Auflösung beendet werden. Die Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss durch die entsprechenden Meldungen bei den zuständigen Stellen angezeigt werden (Rücklegung bzw. Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung, Einstellung der betrieblichen Tätigkeit und Anzeige bei der SVS, Aufgabe, Übergabe oder Verpachtung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebs).



Achtung: Die Beendigung der Erwerbstätigkeit ist keine Voraussetzung für die Pension. Umgekehrt gilt auch: die Erwerbstätigkeit muss nicht beendet werden, nur, weil das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht wird. Das bedeutet auch, dass eine Kündigung ausschließlich aufgrund des erreichten, noch niedrigeren Pensionsantrittsalters für Frauen, angefochten werden kann.

Ausnahmen dazu gibt es jedoch bei vorzeitigem Pensionsantritt, also bei der → **Korridor pension**, der → **Schwerarbeitspension** und der → **Langzeitversicherungspension** („Hacklerregelung“). In diesen Fällen muss die Erwerbstätigkeit jedenfalls beendet werden; vor Erreichen des Regelpensionsalters dürfen Bezieherinnen einer vorzeitigen Alterspension nur bis zur → **Geringfügigkeitsgrenze** dazu verdienen und nicht gesetzlich pflichtversichert sein.



Selbständige mit Gewerbeberechtigung unterliegen grundsätzlich unabhängig von ihrem Einkommen der Pflichtversicherung; Selbständige ohne Gewerbeberechtigung erst ab Überschreiten der jährlichen Versicherungsgrenze (€ 6.010,92 im Jahr 2023). Für die Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebs bis € 2.400 gilt eine Ausnahme – diese stellt kein Hindernis für den Pensionsbezug dar.

Sobald das → **Regelpensionsalter** erreicht ist, können Erwerbstätige gleichzeitig die Pension beziehen und vollversichert arbeiten.

Für den Anfall einer → **krankheitsbedingten Pension** ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erforderlich, aufgrund welcher die Invalidität, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde.

Personen, die eine krankheitsbedingte Pension, Rehabilitationsgeld oder Übergangsgeld beziehen, können über der Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen, und zwar ohne dass die Leistung ganz wegfällt, wie es bei den vorzeitigen Alterspensionen vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter der Fall ist. Allerdings kommt es bei krankheitsbedingten Pensionen und beim Rehabilitationsgeld bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen zu anteiligen Kürzungen (→ **Teilpension**).



Auf das → **Übergangsgeld** werden ein gebührendes Erwerbseinkommen sowie Geldleistungen nach dem AIVG oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in voller Höhe angerechnet. Wird Umschulungsgeld bezogen, darf der Zuverdienst die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) nicht überschreiten; ansonsten fällt das Umschulungsgeld zur Gänze weg.

Wer sich ab Erreichen des Regelpensionsalters dazu entscheidet, die Pension zu beantragen und die Erwerbstätigkeit weiter zu führen, kann das Arbeitseinkommen und die Pension zusammen beziehen. Es gibt ab dem Regelpensionsalter keine Einschränkung für die Höhe des Erwerbseinkommens und keine Anrechnung des Einkommens auf die Pension.

Wenn der Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, werden die Sozialversicherungsbeiträge sowohl vom Arbeitseinkommen als auch von der Pension (Krankenversicherungsbeiträge) abgezogen – das ist eine der Wirkungen des umfassenden Pflichtversicherungssystems.

Liegt ein Antrag, und damit Pensionsstichtag vor, wird das Pensionskonto geschlossen und ist nicht mehr einsehbar. Die weiteren Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit werden natürlich berücksichtigt und als → **besonderer Höherversicherungsbeitrag** vergütet. Beide Einkommensteile sind lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtig.

Späterer Pensionsantritt

Das Erreichen des Regelpensionsalters bedeutet nicht, dass Sie nicht mehr arbeiten dürfen. Wenn Versicherte über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten, werden nicht nur zusätzliche Pensionskontogutschriften erworben. Auch die gesamte Pensionsleistung wird durch einen Zuschlag erhöht. Dieser

Zuschlag beträgt pro zusätzlich gearbeitetem Monat 0,35% bzw. 4,2% für ein ganzes Jahr. Diese → **Bonusphase** ist für drei Jahre vorgesehen. In diesen drei Jahren wird zudem die Hälfte der Pensionsversicherungsbeiträge durch die öffentliche Hand übernommen. Vom Bruttoerwerbseinkommen in dieser Phase bleibt damit mehr Netto, und in der später angetretenen Pension profitiert die Versicherte von den Zuschlägen.

Vorzeitiger Pensionsantritt

Bei Pensionsformen, bei denen ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter möglich ist, darf neben der Pension nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze hinzuverdient werden. Ist das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht, gibt es keine Einschränkungen mehr.



Achtung: Selbständige mit Gewerbeberechtigung unterliegen grundsätzlich unabhängig von ihrem Einkommen der Pflichtversicherung, Selbständige ohne Gewerbeberechtigung ab Überschreiten der jährlichen Versicherungsgrenze. Bäuerinnen unterliegen zwar ab einem Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebs von € 1.500 der Pflichtversicherung – für sie gilt aber eine Ausnahme beim vorzeitigen Pensionsantritt: eine Pflichtversicherung nach BSVG ist bis zu einem Einheitswert des Betriebs von 2.400 € unschädlich.

Wird während des laufenden Bezugs einer → **Korridorpension**, → **Langzeitversichertenpension** („Hacklerregelung“) oder → **Schwerarbeitspension** eine Erwerbstätigkeit mit Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt bzw. besteht unabhängig davon eine Pflichtversicherung, fällt die Pension (vorübergehend) weg. In diesem Fall wird die Pension zum Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters von Amts wegen neu berechnet und dabei für jeden Monat, in dem die Pension weggefallen war, um einen bestimmten

Prozentsatz erhöht: die → **Korridorpension** und die → **Langzeitversichertenpension** („Hacklerregelung“) um 0,55% je Monat des Pensionswegfalls, die → **Schwerarbeitspension** um 0,312% je Monat).

Bei → **krankheitsbedingten Pensionen** muss das Arbeitsverhältnis bzw. die selbständige/land(forst)wirtschaftliche Erwerbstätigkeit beendet werden, welche/s für die Feststellung der Invalidität, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war. Pensionistinnen dürfen auch über der Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen, dies führt aber bei steigendem Einkommen zur Kürzung der Pension um 30% bis maximal 50%, abhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens (→ **Teilpension**).

Bei einem Pensionsantritt vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters wird die Pensionsleistung zudem mit → **Abschlägen** berechnet (s. o. Ausnahmen vom → **Regelpensionsalter**).¹⁶

Möglichkeiten zur Verbesserung der Pensionsleistung und Schließen von Lücken

Die gesetzliche Pensionsversicherung enthält mehrere Möglichkeiten, die Pensionsansprüche zu erhöhen, wenn Lücken im Pensionsverlauf vorliegen oder wenn die Beiträge niedriger werden, zum Beispiel wegen einer Teilzeitbeschäftigung. Diese Möglichkeiten werden im Folgenden kurz dargestellt.

16 Vorzeitige Pensionen wurden ohne Abschläge zuerkannt, wenn bis zum 31.12.2021 mindestens 45 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit vorlagen.

Nachrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienzeiten („Nachkauf“)

Grundsätzlich gilt für die Zeit von Ausbildungen an mittleren und höheren Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Akademien keine Pflichtversicherung, sie werden daher nicht für den Anspruch auf eine Pension wirksam.

Versicherte, die nach ihrer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung beginnen, können sich aber jederzeit entscheiden, die Beiträge für diese nicht pensionswirksamen Zeiten später nachzuzahlen; die Beiträge dafür steigen allerdings jedes Jahr zusammen mit anderen sozialversicherungsrechtlichen Werten (weitere Informationen dazu finden Sie im Glossar unter dem Stichwort → **Nachrichtung**).



Sie können bei Ihrem Pensionsversicherungsträger prüfen lassen, wie sich die Nachrichtung der Beiträge auf Ihre Pension auswirkt bzw. ob sich damit ein früherer Pensionsanspruch erreichen lässt. Der Antrag auf Nachkauf kann bei jedem Pensionsversicherungsträger gestellt werden, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde.

Weiterversicherung

Wer bereits einmal eine → **Pflichtversicherung** oder eine → **Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung hatte und derzeit keine eigene Pflichtversicherung hat, kann sich auf Antrag in der Pensionsversicherung weiter versichern. Voraussetzung für die → **Weiterversicherung** ist, dass bereits eine bestimmte Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt (12 Monate in den letzten 24 Kalendermonaten, in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens drei Versicherungsmonate pro Jahr oder insgesamt mindestens 60 Versicherungsmonate). Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann auf die → **Selbstversicherung**

zurückgreifen. Für die Beiträge wird im Allgemeinen die → **Beitragsgrundlage** aus dem letzten Jahr der Pflichtversicherung herangezogen. Der Beitragssatz für die Weiterversicherung ist 22,8% der Beitragsgrundlage und beträgt 2023 mindestens € 209,37¹⁷ (für Selbständige nach GSVG und BSVG mindestens € 114,21 bzw. nach FSVG mindestens € 100,18) und höchstens € 1.556,10. Sollten die festgestellten Beiträge zu hoch sein, kann man die Herabsetzung der Beitragsgrundlage beantragen und sich damit geringere Beiträge sichern; durch die geringere → **Teilgutschrift** wirkt sich das aber verringernd auf die spätere Pensionshöhe aus.

Selbstversicherung

Die → **Selbstversicherung** ist für den Einstieg in die gesetzliche Pensionsversicherung in den Fällen da, in denen (noch) keine Pflichtversicherung vorliegt bzw. die Voraussetzungen für die freiwillige → **Weiterversicherung** fehlen. Sie können sie (auch 12 Monate rückwirkend) abschließen und sich so Versicherungsmonate sichern. Da eine gesetzliche Beitragsgrundlage von € 3.412,50 gilt (2023), beträgt der Beitrag für einen Monat Selbstversicherung € 778,05 (22,8% von € 3.412,50). Er kann unter denselben Bedingungen herabgesetzt werden wie bei der freiwilligen Weiterversicherung. Die Selbstversicherung gibt es nur im ASVG; das gilt auch für Selbständige und Bäuerinnen.

Weiter- bzw. Selbstversicherung für pflegende Angehörige

In bestimmten, sozial besonders zu berücksichtigenden Fällen (Pflege eines Kindes mit Behinderung oder Pflege naher Angehöriger mit Pflegegeld ab der Stufe 3 und Einschränkung bzw. Aufgabe der eigenen Erwerbstätigkeit) werden

17 Die Beträge ergeben sich auf Basis der Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlagen für die freiwillige Weiterversicherung von € 918,30 bzw. € 6.825 (im Jahr 2023). Die jeweils aktuellen Beitragssätze und -werte finden Sie auch auf der Webseite des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger: www.sozialversicherung.at
> Fachinformationen > Zahlen/Daten/Fakten > Aktuelle Werte.

die Beiträge für eine Weiter- oder Selbstversicherung aus öffentlichen Mitteln getragen, so dass für die Versicherten keine individuellen Kosten entstehen.



Achtung: Die Weiter- oder Selbstversicherung muss beantragt werden, sie tritt nicht automatisch ein! Für die Weiterversicherung ist jener Pensionsversicherungsträger zuständig, bei dem Sie zuletzt versichert waren; für die Selbstversicherung ist die PVA zuständig (auch für Selbständige und Bäuerinnen ist die PVA zuständig, für den Bereich Eisenbahn und Bergbau die BVAEB). Eine aufrechte Weiter- oder Selbstversicherung ist die Voraussetzung für den → **Angehörigenbonus** ab Pflegestufe 4.

Die Voraussetzungen für die Übernahme der Beiträge liegen in den Fällen vor, in denen nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 oder ein Kind mit Behinderung zu Hause gepflegt werden. Die Pflegeperson, die die Weiter- oder Selbstversicherung beantragt, muss durch die Pflege so in Anspruch genommen werden, dass sie keiner oder nur eingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. (Siehe → **Pflegekarenz**, **Pflegezeit** und → **Familienhospizkarenz**.)

Freiwillige Höherversicherung

Jede versicherte Person kann zusätzlich zur Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine → **freiwillige Höherversicherung** abschließen, bei der freiwillig zusätzliche Pensionsbeiträge eingezahlt werden.

Die Höherversicherung kann in jedem Alter abgeschlossen werden und die Versicherten können die Höhe der freiwilligen Beiträge selber bestimmen. Die Obergrenze für die freiwilligen Beiträge in einem Jahr ist die doppelte

monatliche → **Höchstbeitragsgrundlage** nach ASVG (€ 11.700 im Jahr 2023). Sie können auch die Art der Einzahlung selbst wählen (einmalige oder mehrmalige Einzahlung, monatliche Beträge) und die Höherversicherung jederzeit wieder beenden, indem Sie keine weiteren Beträge mehr einzahlen. **Die Höherversicherung hat die Wirkung einer Zusatzpension.** Das Ergebnis der Höherversicherung, der so genannte besondere Steigerungsbetrag, wird zum selben Stichtag wie die Pension nach speziellen versicherungsmathematischen Tabellen unabhängig von der eigentlichen gesetzlichen Pension berechnet und zusätzlich dazu ausgezahlt. Die Beiträge zur Höherversicherung werden jährlich aufgewertet (d. h. verzinst).

Jeder Beitrag zur Höherversicherung bringt eine Erhöhung der Zusatzleistung; das Ausmaß hängt vom Alter der Versicherten bei der Beitragszahlung, von den → **Aufwertungsfaktoren** für zurückliegende Jahre und vom Pensionsstichtag ab. Der besondere Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75% von der Lohn-/Einkommenssteuer ausgenommen.

Die freiwillige Höherversicherung kann beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden.



Selbständig Erwerbstätige können Zahlungen zur freiwilligen Höherversicherung bei der SVS jederzeit auch ohne Antrag tätigen¹⁸.

18 Unter www.svs.at > Versicherung & Beiträge > Freiwillige Versicherung > Höherversicherung in der Pensionsversicherung finden sich ausführliche Informationen zu den Kontodaten sowie zur Zahlungsreferenz und zum Verwendungszweck.

Ausgleichszulagen

Es gibt in Österreich keine Mindestpension. Die Höhe der Pension ergibt sich aus der Höhe der eingezahlten Beiträge und aus der Dauer der Einzahlung. Niedrigere Beiträge und ein kürzerer Versicherungsverlauf, z. B. durch längere Versicherungslücken, bewirken eine geringere Pensionsleistung. Bei der Berechnung der Pension wird immer nur das berücksichtigt, was tatsächlich im → **Pensionskonto** eingetragen ist. Das kann dazu führen, dass die Pension sehr niedrig ist. Pensionistinnen mit geringen Pensionen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die **Ausgleichszulage**, eine Aufzahlung auf die Pension bis zum gesetzlich festgelegten **Richtsatz**, der jedes Jahr angepasst wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Gesamteinkommen (Pensionen sowie allfällige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Unterhalt) unter dem Richtsatz liegt.



Der **monatliche Ausgleichszulagen-Richtsatz** beträgt 2023

- für Alleinstehende € 1.110,26
- für Ehe- bzw. eingetragene Paare im gemeinsamen Haushalt insgesamt € 1.751,56

Mit dem Anspruch auf → **Ausgleichszulage** sind weitere soziale Maßnahmen verbunden, z. B. die Befreiung von den Rezeptgebühren.

Die Ausgleichszulage ist eine bedarfsgeprüfte Sozialleistung. Zusätzliche Einkünfte, z. B. aus einer geringfügigen Beschäftigung werden angerechnet und führen zu einer Kürzung der Ausgleichszulage. Auch ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen Person, z. B. einer Lebensgefährtin oder einem Lebensgefährten, kann zu Kürzungen führen. Bei (Ehe-/eingetragenen) Paaren werden die Einkommen beider PartnerInnen bei der Prüfung des Anspruchs auf die Ausgleichszulage zusammengerechnet.



Wichtig: Eine Ausgleichszulage kann nur zu einer Pension dazu bezogen werden. Besteht kein Anspruch auf eine Pension, etwa weil die → **Mindestversicherungszeit** nicht erfüllt ist, entsteht auch kein Anspruch auf die Ausgleichszulage.

Bonus für lange Versicherungszeiten mit langer Versicherungsdauer aus Erwerbstätigkeit

Für Personen mit langer Versicherungsdauer aus Erwerbstätigkeit und niedrigen Pensionen gibt es einen Bonus (→ **Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus**), der die Ausgleichszulage bzw. die niedrige Pension erhöht.



Der Bonus beträgt im Jahr 2023 für **Alleinstehende** mit

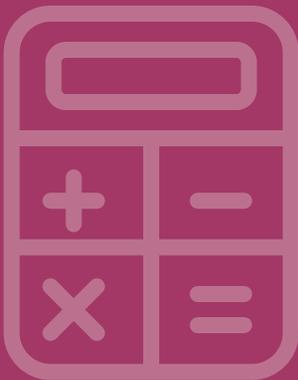
- **mindestens 30 Beitragsjahren** aus Erwerbstätigkeit maximal € 164,37 monatlich (bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.208,06)
- **mindestens 40 Beitragsjahren** € 419,19 monatlich (bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.443,23).

Für **Ehe- bzw. eingetragene Paare** im gemeinsamen Haushalt mit **mindestens 40 Beitragsjahren** beträgt der Bonus im Jahr 2023 € 418,74 monatlich (bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.948,08).

Leistungen für Hinterbliebene

Wenn eine versicherte Person stirbt, erhalten ihre Hinterbliebenen, die einen gesetzlichen oder gerichtlich festgelegten Unterhaltsanspruch haben, eine → **Witwenpension** (für Männer: **Witwerpension**) oder eine → **Waisenpension** (nähere Informationen s. Glossar).

Wie hoch wird meine
Pension werden?



Persönliche Entscheidungen wie die Berufswahl, das Arbeitszeit-
ausmaß oder die Zahl der Kinder haben entscheidende Auswirkungen
auf die spätere Pensionshöhe. Niemand weiß sicher, wie sich der
Lebensweg bis zur Pension gestaltet: ob Sie in Ihrem Beruf bleiben
oder später eine weitere Ausbildung anschließen und den Beruf
wechseln, oder auch, wie die Lohnentwicklung in den kommenden
Jahren aussehen wird oder ob irgendwann eine schwere Erkrankung
eintritt. Jeder dieser Umstände hat direkte Auswirkungen auf die
Pensionshöhe.

Mit dem **Pensionskonto** ist aber zumindest mehr Transparenz und
Information über die Entwicklung der Pensionsleistung und über die
Auswirkungen von Entscheidungen oder Ereignissen verfügbar.

Mit dem **Pensionskontorechner** ist auch eine Abschätzung der
künftigen Pension mit verschiedenen Entwicklungen möglich. Der
Rechner ist online unter www.pensionskontorechner.at zu finden.

Beispiele: Frauenlebensläufe

In den folgenden Beispielen finden sich einige Hinweise darauf, welche Entscheidungen Frauen treffen können und wie die Aussicht auf eine höhere Pension dabei mit einfließen kann.

Dabei werden die heute geltenden Regelungen mit den jeweils aktuell verfügbaren Werten (in der Regel für 2023) zur Orientierung zugrunde gelegt.

Einen Überblick über die hier dargestellten Lebensläufe und die Auswirkungen auf die Pension bietet auch das Pensionsrad.



Frau Mayer



Ausbildung	Lehre als Bürokauffrau
Beruf	Assistentin in Handelsunternehmen
Kinder	2 Kinder
Berufsunterbrechung	4 Jahre Elternkarenz, dann 10 Jahre Berufsunterbrechung

Frau Mayer (Jahrgang 1971) beendet die Pflichtschule und beginnt im Anschluss daran eine Lehre als Bürokauffrau, die sie nach vier Jahren erfolgreich beendet. Nach dem Lehrabschluss tritt sie eine Stelle als Assistentin in einem Handelsunternehmen an, heiratet und richtet eine Wohnung ein. Sie arbeitet sechs Jahre bis zum Beginn des Mutterschutzes vor der Geburt ihres ersten Kindes. Sie beantragt das → **Kinderbetreuungsgeld** in der längsten Variante. Nach dem Ende der arbeitsrechtlichen Karenz zum 2. Geburtstag des Kindes nimmt sie Elternteilzeit in Anspruch und arbeitet 15 Stunden pro Woche, um die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld einzuhalten. Sie wird in der Elternteilzeit noch einmal schwanger, ihr zweites Kind kommt kurz nach dem vierten Geburtstag des ersten Kindes zur Welt. Frau Mayer und ihr Partner beantragen das pauschale Kinderbetreuungsgeld bis zum 30. Lebensmonat des Kindes. Frau Mayer wird davon 730 Tage (24 Monate) in Anspruch nehmen.

Welche Auswirkungen hat Frau Mayers bisherige Lebensgeschichte auf ihre spätere Pension?

Als Lehrling erhält sie die Lehrlingsentschädigung und ist pflichtversichert, allerdings mit vergleichsweise niedrigen Beitragsgrundlagen: Die Lehrlingsentschädigung nach Handelskollektivvertrag beträgt 2023 € 800 pro Monat im ersten Lehrjahr und steigt im vierten Lehrjahr auf € 1.350.

Sobald Frau Mayer in ihren Beruf einsteigt, erhält sie mehr Gehalt – nach Handelskollektivvertrag im ersten Berufsjahr in Beschäftigungsgruppe C mindestens € 1.945. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden jedes Jahr angehoben und der Kollektivvertrag selbst sieht regelmäßige Vorrückungen vor, so dass Frau Mayer sicher sein kann, dass ihr Gehalt und damit die Beitragsgrundlagen für ihre Pension regelmäßig angehoben werden.

Durch ihre Erwerbstätigkeit vor dem 20. Geburtstag erwirbt Frau Mayer auch den Anspruch auf den → **Frühstarterinnenbonus**.

Bis zur Geburt ihres ersten Kindes hat Frau Mayer rund zehn Jahre lang Pensionsbeiträge geleistet und damit die entsprechenden Gutschriften auf ihrem → **Pensionskonto** erworben. Da sie länger als sieben Jahre eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, ist zu diesem Zeitpunkt auch bereits eines der Mindestanforderungen für einen eigenen Pensionsanspruch erfüllt (siehe auch → **Mindestversicherungszeit**, Voraussetzungen).

Ab Beginn des → **Wochengeldes**, das Frau Mayer für die Dauer des Mutterschutzes anstelle ihres Gehaltes bekommt, und danach für die gesetzliche Dauer der → **Kindererziehungszeiten**, werden die Pensionsversicherungsbeiträge nicht mehr vom Gehalt berechnet und vom Arbeitgeber überwiesen, sondern vom Wochengeld bzw. nach gesetzlich festgelegten Beitragsgrundlagen von öffentlichen Trägern entrichtet. Für Frau Mayers Pensionskonto ändert das nichts, die → **Teilgutschriften** werden weiter eingetragen und zum aktuellen

Pensionswert dazu gerechnet. Auch diese Versicherungszeiten werden für die Mindestversicherungszeit berücksichtigt. Da zwischen den beiden Geburten mehr als 48 Monate liegen, werden für beide Kinder jeweils die gesetzlich vorgesehenen 48 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet. Allerdings decken sich die Kindererziehungszeiten nach dem Wiedereinstieg mit der Elternteilzeit teilweise mit Beitragszeiten aus Frau Mayers Erwerbstätigkeit. In solchen Fällen werden die Beitragsgrundlagen zusammengerechnet und erhöhen so die Teilgutschrift im Pensionskonto (vgl. dazu den folgenden fiktiven Pensionskontoauszug).

Während sie in Elternteilzeit beschäftigt ist, erwirbt Frau Mayer auch nach dem Ende der Kindererziehungszeiten weiterhin Versicherungsmonate. Durch den geringeren Verdienst reduzieren sich jedoch die Teilgutschriften im Vergleich zu ihrer Vollzeitbeschäftigung vor ihrer Karenz. Der Bezug von → **Kinderbetreuungsgeld** erhöht die Teilgutschriften im Pensionskonto nicht.

Zur Illustration: Frau Mayers fiktiver Pensionskontoauszug für Vollzeit, Teilzeit und Karenz im Vergleich (Werte jeweils für 2023)

Tätigkeit	Bruttomonats-einkommen	Bruttoeinkommen/ Jahr (= Beitragsgrundlage)	Teilgutschrift/ Jahr (Prozentsatz 1,78)	(fiktive) Monatspension (14 x)
Handelsangestellte (38,5h/Woche), 10. Berufsjahr	€ 2.233	€ 31.262,00	€ 556,46	€ 39,75
Karenz während Kindererziehungszeit*	–	aus Kindererziehungszeiten € 25.087,32	€ 446,55	€ 31,90
Handelsangestellte (15h/Woche) zuzügl. Kindererziehungszeit*	€ 870	€12.180 + € 25.087,32 = € 37.267,32	€ 663,36	€ 47,38

Tätigkeit	Bruttomonats-einkommen	Bruttoeinkommen/ Jahr (= Beitragsgrundlage)	Teilgut-schrift/ Jahr (Prozent-satz 1,78)	(fiktive) Monats-pension (14 x)
Handelsangestellte (15h/Woche)	€ 870	€ 12.180	€ 216,80	€ 15,49

* Die Beitragsgrundlage wird um $12 \times € 2.090,61 = € 25.087,32$ Kindererziehungszeiten ergänzt. Monatliche Einkommen und Werte gerundet, gemäß Gehaltstafel KV Handel 2023; Beschäftigungsgruppe C.

Durch die Zusammenrechnung der Beitragsgrundlagen für die Kindererziehungszeiten und für das Erwerbseinkommen erhöhen sich die Gesamtbeitragsgrundlage und die daraus resultierenden Gutschriften entsprechend. Fallen diese zusätzlichen Beitragsgrundlagen nach 48 Monaten weg, erwirbt Frau Mayer mit 15 Wochenstunden wesentlich geringere Pensionsansprüche als während der Vollzeitbeschäftigung, da ihr Bruttoeinkommen und damit die Beitragsgrundlagen entsprechend geringer werden.

Mit den Kindererziehungszeiten für das zweite Kind wird Frau Mayer insgesamt knapp 200 Versicherungsmonate erworben haben und damit alle Mindestanfordernisse für die → **Mindestversicherungszeit** erfüllen. Selbst wenn sie später keine weiteren Versicherungsmonate mehr erwirbt, hat sie beim Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters einen Anspruch auf eine eigene (in diesem Fall jedoch sehr geringe) Pension.



Nach dem Ende des zweiten Kinderbetreuungsgeldbezugs hat sich in Frau Mayers Leben vieles geändert. Sie lebt jetzt mit ihrer Familie in einem Haus im Grünen. Obwohl sie sich überlegt, wieder in ihren Beruf einzusteigen, sprechen viele Gründe dagegen, und sie und ihr Mann entscheiden, dass sie vorläufig nicht arbeiten wird.

Welche Auswirkungen hat diese Entscheidung auf Frau Mayers Pension?

Hier entsteht nach dem Ablauf der Kindererziehungszeiten eine echte Pensionslücke: ohne versicherungspflichtige Beschäftigung werden keine Beiträge entrichtet und keine zusätzlichen Teilgutschriften auf dem Pensionskonto eingetragen. Der Pensionswert, den Frau Mayer bereits erworben hat, bleibt natürlich erhalten und wird jedes Jahr weiter aufgewertet, das dient aber nur der Wertsicherung und bringt keine wirkliche Erhöhung der Leistung.

Welche Möglichkeiten hat Frau Mayer um ihre Pensionsansprüche zu verbessern?

Frau Mayer und ihr Mann können freiwillig ein → **Pensionssplitting** vereinbaren. Ihr Mann kann ihr – beginnend vom Kalenderjahr, in dem das erste Kind geboren wurde, bis zu dem Kalenderjahr, in dem das zweite Kind seinen siebenten Geburtstag hat – jährlich bis zu 50% seiner Gutschriften aus einer Erwerbstätigkeit übertragen. Dadurch erhöhen sich die Gutschriften im Pensionskonto von Frau Mayer; im Konto ihres Mannes werden sie geringer. Durch das Pensionssplitting können die Eltern die Gutschriften zwischen ihren Pensionskonten umschichten und so gerechter verteilen und die Nachteile ausgleichen. Das Pensionssplitting muss bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes beantragt werden.



Zur Illustration: Frau Mayer und ihr Mann vereinbaren beim freiwilligen Splitting, dass 50% der Teilgutschriften ihres Mannes, der in einer Vollzeitbeschäftigung € 3.800 brutto monatlich verdient, auf ihr Pensionskonto übertragen werden, während sie mit 15 Wochenstunden beschäftigt ist. Dadurch erhöhen sich ihre Teilgutschriften, während die ihres Mannes verringert werden:

Beispiel freiwilliges Splitting Frau und Herr Mayer	vor dem Splitting		nach dem Splitting	
	Frau Mayer	Herr Mayer	Frau Mayer	Herr Mayer
jährliche Teilgutschriften	€ 216,80	€ 946,96	€ 690,28	€ 473,48
fiktive Monatspension	€ 15,49	€ 67,64	€ 49,31	€ 33,82

Frau Mayer kann selbst vorsorgen und mit der freiwilligen → **Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung dafür sorgen, dass die Höhe ihrer zukünftigen Pension auch in den Jahren weiter steigt, in denen sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Da sie nicht den vollen Betrag einzahlen möchte, beantragt sie die Herabsetzung der Beiträge, was allerdings auch zu niedrigeren Teilgutschriften im Pensionskonto führt.



Frau Mayer nimmt nach zehn Jahren bei ihren Kindern wieder einen Job als Assistentin an, allerdings keine Vollzeitstelle. Sie wird im 15. Berufsjahr in Beschäftigungsgruppe D des Handelskollektivvertrags eingereiht und erhält für 20 Wochenstunden rund € 1.360 als Bruttoentgelt. In den nächsten Jahren werden die Teilgutschriften auf Basis der Beitragsgrundlagen für die Teilzeitbeschäftigung weiter im Pensionskonto eingetragen (bei € 1.360 brutto bedeutet dies eine Steigerung der fiktiven monatlichen Pensionsleistung um rund € 24).

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Mayers Pensionsanspruch?

Jeder Beitragsmonat wird als voller Versicherungsmonat berücksichtigt, unabhängig vom Ausmaß der Arbeitszeit. Ausschlaggebend ist nur, dass das monatliche Gehalt über der → **Geringfügigkeitsgrenze** liegt.

Die Höhe der jährlichen Teilgutschrift im Pensionskonto richtet sich nach der Höhe der Beitragsgrundlage und diese entspricht dem Jahresbruttogehalt. Je weniger Frau Mayer tatsächlich verdient, umso geringer ist die Teilgutschrift. Zur Orientierung: Im Jahr ihres Wiedereinstiegs in die Berufstätigkeit erhält Frau Mayer bei 20 Wochenstunden etwa € 339 als Teilgutschrift. Da mit der Einführung des Pensionskontos und mit der Umstellung auf die Kontoerstgutschrift die Ermittlung der „besten Jahre“ weggefallen ist, wirkt sich jedes Jahr eines Erwerbslebens mit der Höhe der tatsächlichen Einkünfte auf die Pension aus. Die Teilzeitbeschäftigung von Frau Mayer bewirkt also einen geringeren Anstieg ihres Pensionsanspruchs als eine Vollzeitbeschäftigung. (Bei einem Wiedereinstieg in Vollzeit mit € 2.624 brutto Monatsverdienst ergäbe sich eine jährliche Teilgutschrift von etwa € 654.)

Kann Frau Mayer etwas zur Verbesserung ihrer Pension tun?

Die Pensionsbeiträge kann sie freiwillig nicht erhöhen, die Beitragssätze sind gesetzlich fixiert und als Beitragsgrundlage kann immer nur das Bruttogehalt herangezogen werden. Sie kann aber die → **freiwillige Höherversicherung** beantragen. Mit dem Höherversicherungsbeitrag erwirbt sie einen zusätzlichen Leistungsanspruch zur Pension. Der Pensionsteil, der aus der Höherversicherung resultiert, ist steuerlich begünstigt.¹⁹

19 Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung können bis 2020 steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Antrag zur Höherversicherung vor dem 1.1.2016 gestellt wurde. Die Beiträge für eine freiwillige Höherversicherung können auch von ihrem Partner eingezahlt werden, wenn sie sich dies vereinbaren.

Frau Mayer muss nicht mit 65 mit der Arbeit aufhören. Das Erreichen des → **Pensionsantrittsalters** allein hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis.

Wenn sich Frau Mayer dazu entschließt, länger zu arbeiten, hat sie zwei Möglichkeiten:

- Sie kann die Pension beantragen und parallel zu ihrem Gehalt beziehen. Mit dem Gehalt bleibt sie in der Pflichtversicherung und zahlt die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge, die sich als → **besondere Höherversicherung** zusätzlich erhöhend auf die laufende Pension auswirken. Die Pension und das Gehalt sind steuerpflichtig.
- Frau Mayer kann den Pensionsantritt auch aufschieben und weiterarbeiten. Die Pensionsversicherungsbeiträge werden weiter im Pensionskonto eingetragen und erhöhen die Gesamtgutschrift. Sie selbst hat für bis zu 36 Monate (3 Jahre) des Pensionsaufschubs nur den halben Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten; die andere Hälfte wird aus öffentlichen Mitteln bezahlt. Wenn sie den Pensionsantrag stellt, wird die Pensionsleistung außerdem mit einem besonderen → **Zuschlag** berechnet: Für jedes Monat, um das der Pensionsantrag aufgeschoben wird, erhöht sich die errechnete Pensionsleistung um 0,35%, insgesamt um höchstens 12,6% für 3 Jahre. Insgesamt bewirkt dieser „Pensionsbonus“ eine wesentliche Steigerung der monatlichen Pension, da durch das längere Arbeiten die Gesamtgutschrift erhöht wird und die auf dieser Basis berechnete Pensionsleistung zusätzlich um den Bonusprozentsatz erhöht wird.

Frau Ilic



Ausbildung	Hochschulabschluss
Beruf	Freie Dienstnehmerin, dann Unternehmerin
Kinder	2 Kinder
Berufsunterbrechung	keine

Frau Ilic (Jahrgang 1980) beginnt nach der Matura ein Universitätsstudium, das sie nach sieben Jahren abschließt. In den Semesterferien nimmt sie regelmäßig Jobs über der Geringfügigkeitsgrenze an. Während des Studiums bekommt sie ihr erstes Kind.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Ilics Pension?

Die Zeiten des Schulbesuchs und die reinen Studienmonate ohne sonstige Beschäftigung sind keine Versicherungsmonate. Sie werden zwar grundsätzlich erfasst, können aber für die Pension nur dann tatsächlich berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, nochmals Nachweise über diese Zeiten erbracht und vor allem nachträglich Beiträge entrichtet werden (→ „Nachentrichtung“).

Für die → **Kindererziehungszeiten** werden jedenfalls Versicherungszeiten und entsprechende Gutschriften im Pensionskonto vorgemerkt, unabhängig davon, ob bereits ein Pflichtversicherungsverhältnis vorgelegen hat. Sie können aber erst dann tatsächlich für die → **Mindestversicherungszeit** berücksichtigt werden, wenn auch Pflichtversicherungszeiten aus Erwerbstätigkeit (im Ausmaß von mindestens 84 Monaten bzw. 7 Jahren) vorliegen.

Frau Ilic hat zwischen ihrem 14. Geburtstag und dem Studienabschluss mit 25 Jahren durch die Zeiten, in denen sie „nur“ studiert hat, Lücken im Versicherungsverlauf. Da im Pensionskonto nur „echte“ Versicherungszeiten berücksichtigt werden können, bewirken pflichtversicherungsfreie Zeitabschnitte geringere Pensionen.

Was kann Frau Ilic tun, um ihre Pensionsansprüche zu verbessern?

Mit der → **Nachrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienzeiten** („Nachkauf“) könnte sich Frau Ilic nachträglich Versicherungszeiten ab ihrem 15. Geburtstag sichern und die Gesamtgutschrift im Pensionskonto erhöhen. Bei einem Nachkauf im Jahr 2023 beträgt der Beitrag für einen Schul- bzw. Studienmonat € 1.333,80²⁰. Ob und wie sich der Nachkauf auf den zukünftigen Pensionsanspruch auswirkt, kann sich Frau Ilic vorab von ihrem Pensionsversicherungsträger mitteilen lassen.

Frau Ilic könnte für die versicherungsfreien Zeiten im Studium auch eine → **Selbstversicherung** abschließen, eventuell mit herabgesetzten Beiträgen, um wenigstens für die Zeit des Studiums Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen. Die Selbstversicherung kann maximal für 12 Monate rückwirkend abgeschlossen werden.

Wenn sie auch während des Semesters geringfügig beschäftigt bleibt, kann sie in die freiwillige → **Selbstversicherung** optieren („Opting-In“) und mit einem geringen Pauschalbeitrag (2023: € 70,72 pro Monat) kranken- und pensionsversichert bleiben. Das Opting-In bringt zwar Versicherungsmonate, aber mit geringen Beitragsgrundlagen (für 2023 bringt ein Jahr Opting-In einen monat-

20 Die aktuellen Werte finden Sie auf der Homepage des Dachverbands der Sozialversicherungsträger unter www.sozialversicherung.at > Zahlen/Daten/Fakten > Aktuelle Werte

lichen Zuwachs der Pensionsleistung von rund € 7,60. Als Beitragsgrundlage wird die Geringfügigkeitsgrenze herangezogen).



Frau Ilic tritt nach dem Studienabschluss eine Stelle an, bei der sie als freie Dienstnehmerin beschäftigt wird, da ihr Jahresbruttogehalt hier etwas höher ist als bei einem ähnlichen Jobangebot als Angestellte.

Hat das Auswirkungen auf Frau Ilics Pension?

Da freie Dienstnehmerinnen im ASVG pflichtversichert sind, macht die Wahl eines freien Dienstverhältnisses keinen Unterschied für das Pensionskonto. Auch hier wird das Jahresbruttogehalt als Beitragsgrundlage herangezogen, davon werden 1,78% als jährliche Teilgutschrift eingetragen. Die Unterschiede zwischen freien Dienstverträgen und Angestelltenverträgen bestehen vor allem bei der arbeitsrechtlichen Behandlung (u. a. Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Mutterschutz und Karenz).



Frau Ilic erhält nach einigen Jahren als freie Dienstnehmerin das Angebot, zusammen mit zwei Kolleginnen ein eigenes Unternehmen zu gründen und selbständig tätig zu sein.

Was passiert mit dem Pensionskonto?

Da auch selbständig Erwerbstätige pflichtversichert sind, muss Frau Ilic weiter Sozialversicherungsbeiträge entrichten, sie ist allerdings bei einem anderen Träger, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) versichert. Aus der jährlichen steuerlichen Veranlagung ihres Einkommens ergibt sich die Beitragsgrundlage für ihre Sozialversicherungsbeiträge. Die Eintragung der Teilgutschrift und die Ermittlung der Gesamtgutschrift im Pensionskonto erfolgt

genauso wie bei anderen Versicherungsverhältnissen. Für die Pensionsberechnung werden alle Teilgutschriften aus allen Pflichtversicherungsverhältnissen zusammengerechnet. Die Versicherungsjahre aus dem freien Dienstverhältnis und aus der selbständigen Erwerbstätigkeit werden in der Gesamtgutschrift gemeinsam berücksichtigt.



Etwa fünf Jahre nachdem sie sich selbständig gemacht hat, kommt Frau Ilics zweites Kind zur Welt. Da sie das gemeinsame Unternehmen nicht aufgeben möchte, macht sie mit ihren Kolleginnen aus, dass sie nach der Geburt ihre Arbeitszeit für die nächsten drei Jahre um ca. 40% reduzieren wird.

Hat sie Anspruch auf die Kindererziehungszeiten?

Die → **Kindererziehungszeiten** werden nach jeder Geburt im Pensionskonto erfasst. Wenn die Mutter während der Anrechnung der Kindererziehungszeiten weiterhin arbeitet und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, werden die Beitragsgrundlagen für die Kindererziehungszeiten und für die Erwerbstätigkeit addiert und erhöhen die entsprechenden Teilgutschriften (die Gesamtanzahl der Versicherungsmonate wird dadurch jedoch nicht weiter erhöht). Das gilt für alle im Pensionskonto erfassten Versicherungsverhältnisse.



Frau Ilic führt ihre selbständige Erwerbstätigkeit nach ihrem 65. Geburtstag weiter.

Welche Auswirkungen hat das auf ihre Pension?

Frau Ilic hat beim Erreichen des Regelpensionsalters zwei Möglichkeiten:

- Sie kann die Pension beantragen und zusätzlich die Einkünfte aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit weiter beziehen. Die Bestimmungen über die Pflichtversicherung gelten weiter, so dass sie für das Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit weiterhin Sozialversicherungsbeiträge zahlen muss. Die einbezahlten Pensionsbeiträge erhöhen die monatliche Leistung zusätzlich zu den regulären Pensionssteigerungen (→ **besonderer Höherversicherungsbeitrag**). Sowohl die Pension als auch das Erwerbseinkommen sind steuerpflichtig.
- Frau Ilic kann den Pensionsantritt aufschieben. Durch das Aufschieben des Pensionsantrags steigen die Gesamtgutschrift und die endgültige Pensionshöhe. Zu der errechneten Leistung kommt in diesen Fällen noch ein besonderer → **Zuschlag** von 4,2% pro Jahr (0,35% pro Monat), insgesamt höchstens 12,6% dazu („Bonus“). Wird der Pensionsantritt aufgeschoben, sind zudem für bis zu 36 Monate (3 Jahre) nur die halben Pensionsversicherungsbeiträge zu leisten, wobei jedoch der volle Beitrag für die Pension berücksichtigt wird. Damit erhöht sich bei gleichbleibendem Bruttoeinkommen auch das Nettoeinkommen aus der fortgesetzten Erwerbstätigkeit.

Beide Varianten bringen finanzielle Vorteile. Im ersten Fall erhält Frau Ilic zusätzlich zu ihrem laufenden Einkommen aus der Erwerbstätigkeit die gesetzliche Pension, die jedes Jahr angehoben wird. Sie hat also zwei Einkommen, solange sie ihre Erwerbstätigkeit weiterführt.

Im zweiten Fall erhöht sich ihre Pension durch den Zuwachs der Teilgutschriften für jedes Jahr des Pensionsaufschubs und durch den besonderen Bonus-Zuschlag.

Kurzzusammenfassung Frau Mayer und Frau Ilic



Im **Pensionskonto** werden alle Versicherungszeiten erfasst, für die Beiträge in einem der gesetzlichen Pensionssysteme geleistet wurden.

Zeiten des **Schulbesuchs** und des **Studiums** werden für die gesetzlichen Pensionen nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechenden gesetzlichen Beiträge nachentrichtet werden. Ob und wie sich ein Nachkauf auf die zukünftige Pension auswirkt, kann sich die Versicherte von ihrem Pensionsversicherungsträger mitteilen lassen.

Die **freiwillige Höherversicherung** und das **freiwillige Pensionsplitting** können geringe Teilgutschriften im Pensionskonto, und somit die künftige Pensionsleistung, erhöhen.

Lücken im Verlauf des Pensionskontos können zum Beispiel durch eine Selbstversicherung oder eine Weiterversicherung vermindert werden. Im Unterschied zum „Nachkauf“ von Schul- und Studienzeiten können in diesen Fällen die Beiträge auf Antrag auch herabgesetzt werden.

Weiterarbeiten nach dem Erreichen des Regelpensionsalters führt in jedem Fall zu einer Erhöhung der Pensionsleistung.

Frau Berger



Ausbildung

Lehre als Friseurin / Kosmetikerin

Beruf

Salonleiterin,
dann Verkäuferin in Teilzeit

Kinder

2 Kinder

Berufsunterbrechung

4 Jahre Elternkarenz und
2 Jahre Erwerbslosigkeit

Frau Berger (Jahrgang 1982) macht nach der Pflichtschule eine Lehre als Friseurin und Kosmetikerin und nimmt mit 19 eine Beschäftigung als Friseurin bei einer Friseurkette in Vorarlberg auf. Nach vier Jahren steigt sie zur Salonleiterin auf und erhält ein entsprechend höheres Gehalt. Nach fünf weiteren Jahren Vollzeit-Berufstätigkeit kommen ihr erstes Kind und zwei Jahre später ihr zweites Kind zur Welt.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Bergers Pension?

Als Lehrling erhält sie die Lehrlingsentschädigung und ist pflichtversichert, allerdings mit niedrigen Beitragsgrundlagen: Die Lehrlingsentschädigung nach Kollektivvertrag und aktueller Lohnordnung für Friseurinnen und Friseure beträgt ab April 2023 € 700 pro Monat im ersten Ausbildungsjahr und steigt auf € 1.180 im vierten Lehrjahr.

Sobald Frau Berger in ihren Beruf einsteigt, erhält sie deutlich mehr Gehalt – nach Kollektivvertrag im ersten Berufsjahr mindestens € 1.770 brutto im Monat. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden jedes Jahr angehoben und der **Kollektivvertrag selbst sieht Vorrückungen nach Berufsjahren** vor, so dass Frau Berger sicher sein kann, dass ihr Gehalt und damit die Beitragsgrundlagen

für ihre Pension regelmäßig angehoben werden. Auch die Stellung als Salonleiterin nach vier Jahren Berufserfahrung bringt ihr ein höheres Einkommen (im Jahr 2023 mindestens € 2.084,85 monatlich).

Im → **Pensionskonto** bringt Frau Berger z. B. das vierte Lehrjahr einen Zuwachs für ihre zukünftige monatliche Pensionsleistung von € 21,40, das erste Berufsjahr einen Zuwachs der zukünftigen monatlichen Pensionsleistung von € 32,75 und ein Jahr als Salonleiterin einen Zuwachs von € 38,36.

Zur Illustration: Frau Bergers fiktiver Pensionskontoauszug für Lehre, Beschäftigung und Kindererziehungszeiten im Vergleich (Werte jeweils für 2023)

Tätigkeit	Brutto- monats- einkommen*	Brutto- einkommen / Jahr (= Beitrags- grundlage)	Teilgutschrift / Jahr (Prozentsatz 1,78)	(fiktive) Monats- pension (14 x)
Friseurin, 1. Lehrjahr	€ 700,00	€ 10.108,00	€ 179,92	€ 12,85
Friseurin, 4. Lehrjahr	€ 1.180,00	€ 16.828,00	€ 299,54	€ 21,40
Friseurin, 1. Berufsjahr	€ 1.770,00	€ 25.760,00	€ 458,53	€ 32,75
Salonleiterin, 4. Berufsjahr	€ 2.084,85	€ 30.167,90	€ 536,99	€ 38,36
Kindererzie- hungszeiten	–	€ 25.087,32	€ 446,55	€ 31,90

* Mindestbruttomonatsentgelte laut aktuellem Kollektivvertrag und Lohnordnung ab 1.4.2023

Durch ihre Erwerbstätigkeit vor dem 20. Geburtstag erwirbt Frau Berger auch den Anspruch auf den → **Frühstarterinnenbonus**.

Da ihre Kinder weniger als vier Jahre Altersunterschied haben, werden für das erste Kind nicht die vollen 48 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet. Die Anrechnung endet mit der Geburt des jüngeren Kindes, die die Anrechnung von weiteren 48 Monaten Kindererziehungszeiten auslöst. Insgesamt werden Frau Berger daher sechs Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet.

Ein Jahr Kindererziehungszeiten bewirkt im Pensionskonto im Jahr 2023 € 31,90 an Zuwachs für die monatliche Pensionsleistung. Wenn sie vor dem Ende des Zeitraums, für den die Kindererziehungszeiten angerechnet werden, wieder arbeiten geht, werden die Beitragsgrundlagen zusammengerechnet und erhöhen so die Teilgutschrift des jeweiligen Jahres.

Zusammen mit den Beitragszeiten aus ihrer 13-jährigen Erwerbstätigkeit hat Frau Berger – natürlich erst mit Erreichen des Pensionsantrittsalters – die Mindestvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt. Der Pensionswert bleibt auf dem **Pensionskonto vermerkt und wird jedes Jahr aufgewertet**. Der fiktive Wert ihrer Pensionsleistung beträgt zum 4. Geburtstag ihres 2. Kindes knapp € 680 pro Monat.



Da Frau Berger für ihr jüngeres Kind erst einige Zeit nach seinem zweiten Geburtstag einen Betreuungsplatz findet, löst sie ihr karenziertes Arbeitsverhältnis auf und bezieht in der Folge Arbeitslosengeld. Leider findet sie keine Arbeitsstelle, die sie mit den Anforderungen ihrer Familie kombinieren kann. Nach dem Ende des Arbeitslosengeldes bekommt Frau Berger weiter Notstandshilfe ausgezahlt, da das Einkommen von Lebenspartnerinnen seit 1.7.2018 nicht mehr angerechnet wird.

Welche Auswirkungen hat Arbeitslosigkeit auf die Pension?

Seit der Pensionsreform 2005 werden auch für die Dauer des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (u.a. → **Arbeitslosengeld**, → **Notstandshilfe**, → **Weiterbildungsgeld**) Beitragszeiten im Pensionskonto vermerkt. Als Beitragsgrundlage dafür wird die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung herangezogen (d.h. 70 % des Jahresbruttogehalts aus dem vorletzten oder letzten Jahr vor der Antragstellung für Arbeitslosengeld; 64 % für Notstandshilfe). In Frau Bergers Pensionskonto werden also während ihrer Arbeitslosigkeit weiter Gutschriften eingetragen. Das gilt sowohl für den Bezug von Arbeitslosengeld als auch von Notstandshilfe, solange die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird.



Mit zwei Kindern fällt es Frau Berger aufgrund fehlender ausreichender Kinderbetreuung schwer, einen zeitlich passenden Job in ihrem angestammten Beruf zu finden. Sie nimmt eine Teilzeitstelle im Verkauf an.

Ändert sich etwas für ihre Pension?

Ein Berufswechsel ist für das Pensionskonto unerheblich – ausschlaggebend ist nur, dass das Gehalt für eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Auch wenn Frau Berger nicht Vollzeit arbeitet, werden volle Versicherungsmonate vermerkt – für die Wirkung im Pensionskonto ist nur wichtig, dass das monatliche Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Allerdings bringen Monate oder Jahre mit niedrigeren Beitragsgrundlagen auch geringere Teilgutschriften im Pensionskonto. Da jeder Versicherungsmonat für die Gesamtgutschrift und für die Pensionshöhe berücksichtigt wird, bedeutet Teilzeitarbeit eine geringere Pension als Vollzeitbeschäftigung.

Wenn Frau Berger beim Wiedereinstieg eine Vollzeitbeschäftigung eingeht und € 1.930 brutto im Monat verdient, bewirkt die entsprechende Teilgutschrift für ein volles Beschäftigungsjahr im Pensionskonto einen Zuwachs des Pensionswerts von monatlich € 34,35. Je geringer ihre Wochenarbeitszeit ist, umso niedriger fällt die Teilgutschrift und damit der monatliche Zuwachs des Pensionswerts aus – z.B. nur noch € 25,77 bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden und € 17,18 bei 20 Wochenstunden (siehe auch das Beispiel „Frau Mayer“).

Zur Illustration: Frau Bergers fiktiver Pensionskontoauszug für Voll- und Teilzeitbeschäftigung als Verkäuferin, (Werte jeweils für 2023)

Arbeitszeit	Brutto- monats- einkommen*	Brutto- einkommen / Jahr (= Beitrags- grundlage)	Teilgutschrift / Jahr (Prozentsatz 1,78)	(fiktive) Monats- pension (14 x)
Vollzeit	€ 1.930,00	€ 27.020,00	€ 480,96	€ 34,35
Teilzeit (30 h/Woche)	€ 1.447,50	€ 20.265,00	€ 360,72	€ 25,77
Teilzeit (20 h/Woche)	€ 965,00	€ 13.510,00	€ 240,48	€ 17,18

* Mindestbruttomonatsentgelte laut aktuellem Kollektivvertrag
(Handel 2023, Gruppe B; 4. Berufsjahr).



Nach sechs Jahren Teilzeitbeschäftigung im Verkauf wird Frau Berger die Aufstockung auf eine Vollzeitstelle angeboten, die sie antritt. Bis zu ihrem 60. Geburtstag arbeitet sie Vollzeit, danach möchte sie zwar weiterarbeiten, jedoch nicht mehr in vollem Ausmaß. Sie vereinbart für die nächsten fünf Jahre bis zum 65. Geburtstag → **Altersteilzeit** mit ihrer Arbeitgeberin.

Welche Auswirkungen hat das auf Frau Bergers Pension?

Für die durchgehende Vollzeitbeschäftigung zwischen 41 bis 60 Jahren werden Frau Berger im Pensionskonto jährlich die Gutschriften auf Basis ihrer Bruttoverdienste gutgeschrieben.

Im Gegensatz zu normaler Teilzeit erhalten die Beschäftigten in Altersteilzeit²¹ einerseits ein höheres Gehalt, da die Hälfte des Lohnentgangs (aufgrund der Stundenreduktion) kompensiert wird. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in Höhe des vorherigen (Vollzeit)Beschäftigungsausmaßes fortgeführt. Die Teilgutschriften während einer → **Altersteilzeit** sind daher höher als bei Teilzeitbeschäftigung ohne diese Vereinbarung. Im Rahmen der Alterszeit muss die Arbeitszeit auf 40 – 60 % der Normalarbeitszeit reduziert werden (weitere Voraussetzungen s. Glossar). Die Altersteilzeit kann seit 2020 frühestens fünf Jahre vor dem → **Regelpensionsalter** angetreten werden. Dies führt – aufgrund der Anhebung des Pensionsantrittsalters von Frauen – zu einer Erhöhung der Altersgrenzen für die Altersteilzeit:

21 Die Bestimmungen über die Altersteilzeit stellen auf das Regelpensionsalter ab, das für Frauen schrittweise ansteigt. Genauere Auskunft darüber erteilt unter anderem das Arbeitsmarktservice unter www.ams.at > Unternehmen > AMS Unterstützung > Altersteilzeitgeld.

Frauen mit Geburtsdatum können im Jahr ab dem folgenden Alter Altersteilzeit beantragen
31.12.1964 oder früher	2022	jederzeit
von 01.01.1965 bis 30.06.1965	2022	jederzeit
von 01.07.1965 bis 31.12.1965	ab 2022	mit 57 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.01.1966 bis 30.06.1966	ab 2023	mit 57,5 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.07.1966 bis 31.12.1966	ab 2024	mit 58 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.01.1967 bis 30.06.1967	ab 2025	mit 58,5 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.07.1967 bis 31.12.1967	ab 2026	mit 59 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.01.1968 bis 30.06.1968	ab 2027	mit 59,5 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
nach dem 30.06.1968	ab 2028	mit 60 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)

Kurzzusammenfassung Frau Berger



Kindererziehungszeiten werden nicht immer in vollem Ausmaß angerechnet – wenn Kinder in kürzeren Abständen als vier Jahren zur Welt kommen, endet die Anrechnung für das ältere Kind mit der Geburt des nachfolgenden Kindes, für welches die Anrechnung wieder voll beginnt.

Auch während des Bezugs von **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** werden weiter Teilgutschriften im Pensionskonto eingetragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird.

Teilzeitarbeit bewirkt – durch die geringeren Bruttoverdienste – geringere Teilgutschriften im Pensionskonto als entsprechende Vollzeitarbeit und daher eine niedrigere Pension (Gesamtgutschrift).

Unter den entsprechenden Voraussetzungen können unselbständig beschäftigte Frauen 5 Jahre vor ihrem Regelpensionsalter **Altersteilzeit** vereinbaren, die im Gegensatz zu einer normalen Reduktion der Vollzeitwerbstätigkeit zu keinen Einbußen beim Pensionswert führt, da die Differenz zwischen den geringeren Beitragsgrundlagen für die Teilzeitbeschäftigung und der zuletzt geltenden Beitragsgrundlage für die Dauer der Altersteilzeit vom Bund übernommen wird.

Frau Yilmaz



Ausbildung	Fachhochschule Soziale Arbeit
Beruf	Sozialarbeiterin
Kinder	1 Kind
Berufsunterbrechung	1 Jahr Elternkarenz, 1 Jahr Bildungskarenz und 3 Monate Pflegekarenz

Frau Yilmaz (Jahrgang 1977) schließt ein Oberstufenrealgymnasium mit Matura ab und bewirbt sich für den Fachhochschullehrgang Soziale Arbeit. Da es mehr Bewerbungen als Studienplätze gibt, wird sie nicht gleich nach der Matura aufgenommen und muss ein Jahr Wartezeit überbrücken. Sie absolviert in dieser Zeit ein Freiwilliges Sozialjahr (FSJ) bei einer gemeinnützigen Organisation in der Steiermark. Nach dem Abschluss Ihrer Ausbildung nimmt Frau Yilmaz eine Stelle als Sozialarbeiterin an. Sie wird dem Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich entsprechend in Verwendungsgruppe 6 eingereiht, nach fünf Jahren wird sie in die Verwendungsgruppe 7 umgereiht und erhält ein höheres Gehalt. Wie in anderen Kollektivverträgen erhält sie jährliche Gehaltserhöhungen nach den entsprechenden Kriterien.

Welche Auswirkungen hat dieser Verlauf auf Frau Yilmaz' Pension?

Schul- und Studienzeiten sind keine Versicherungszeiten und werden daher nur wirksam für die Pension, wenn die → **Nachrichtung von Beiträgen** („Nachkauf“) erfolgt. Alternativ kann eine freiwillige → **Selbst- oder Weiterversicherung** zur Schließung von Pensionslücken dienen (vgl. im Einzelnen den Lebenslauf von Frau Ilic).

Für die Dauer des Freiwilligen Sozialjahres erhält Frau Yilmaz ein monatliches Taschengeld (im Jahr 2023 zwischen € 250,45 und € 500,91). Obwohl das Taschengeld nur zwischen 50 % und 100 % der Geringfügigkeitsgrenze liegt, sind Menschen, die das Freiwillige Sozialjahr absolvieren, aufgrund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung im ASVG voll versichert. In Frau Yilmaz' Pensionskonto wird diese Zeit erfasst und für die Gesamtgutschrift berücksichtigt.

Mit dem Berufseinstieg nach ihrer Ausbildung ist Frau Yilmaz voll versichert und die entsprechenden Teilgutschriften für ihre Erwerbstätigkeit werden im Pensionskonto erfasst.



Frau Yilmaz wechselt mehrfach ihren Arbeitgeber, bleibt aber immer im Gehaltsschema des Kollektivvertrags Sozialwirtschaft Österreich. Nach rund elf Berufsjahren kommt ihr Kind zur Welt und sie geht für ein Jahr in Karenz. Das zweite Karenzjahr übernimmt der Vater. Nach dem Ende ihrer Karenz nimmt Frau Yilmaz Elternteilzeit im Ausmaß von 20 Wochenstunden in Anspruch und stockt nach deren Ende mit dem 7. Geburtstag ihres Kindes auf 30 Wochenstunden auf. Nach einigen Jahren macht sie eine Bildungskarenz von einem Jahr und erhält in dieser Zeit → **Weiterbildungsgeld** vom AMS.

Was heißt das für Frau Yilmaz' Pension?

Wie wir bereits wissen, bewirkt jede Veränderung der Arbeitszeit eine Erhöhung oder Verringerung des Gehalts und der darauf beruhenden Teilgutschriften auf dem Pensionskonto. **Je länger Frau Yilmaz in einer Teilzeitbeschäftigung bleibt, umso geringer steigt auch die Gesamtgutschrift an, die letztlich die Höhe ihrer Pension ausmacht.**

Da Frau Yilmaz bereits ab dem 1. Geburtstag des Kindes ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt, werden die daraus resultierenden Teilgutschriften zusätzlich zu den Teilgutschriften der Kindererziehungszeiten in ihr Pensionskonto übertragen.

Die → **Kindererziehungszeiten** werden grundsätzlich auf dem Pensionskonto von Frau Yilmaz vermerkt. Da aber auch der Vater in Karenz war und dabei Kinderbetreuungsgeld bezog, werden die entsprechenden Kindererziehungszeiten auf sein Pensionskonto gutgeschrieben.

Wenn alle arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zahlt das AMS für die Dauer einer Bildungskarenz das Weiterbildungsgeld, das in der Höhe dem Arbeitslosengeld entspricht. Wie beim Arbeitslosengeld werden die entsprechenden, vom AMS bezahlten Beitragszeiten auf dem Pensionskonto vermerkt.



Frau Yilmaz muss ihre Berufstätigkeit einige Zeit unterbrechen, um bei der Pflege ihrer Mutter einzuspringen.

Was kann sie tun, um die Pension zu sichern?

Frau Yilmaz kann eine → **Selbst- oder Weiterversicherung** beantragen. Die Beiträge werden vom Bund getragen, wenn die gepflegte Person ein Pflegegeld der Stufe 3 oder höher bezieht und die pflegende Person ihre Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend aufgeben muss, weil die Pflege ihre Arbeitskraft (nahezu) vollständig beansprucht.²²

22 Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt unter www.pv.at > Service > Informationsmaterial > Downloads > Freiwillige Versicherungen.

Frau Yilmaz hat die Möglichkeit, eine → **Pflegekarenz** für einen bis drei Monate lang in Anspruch zu nehmen. Dabei werden die Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit der Pflegekarenz wie bei den Kindererziehungszeiten aus öffentlichen Mitteln getragen (Beitragsgrundlage 2023: € 2.090,61), und Frau Yilmaz erhält Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes. Auch eine Vereinbarung einer → **Pflegezeit** ist möglich, dabei wird die Differenz zum vorherigen Gehalt teilweise durch das Pflegezeitgeld kompensiert; die Pensionsversicherungsbeiträge aus ihrer Teilzeitbeschäftigung werden von der öffentlichen Hand teilweise aufgestockt. Seit 1.1.2020 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Monat Pflegekarenz bzw. Pflegezeit. Die Pflegekarenz/-zeit kann für insgesamt bis zu 3 Monaten mit der Arbeitgeberin vereinbart werden (die Zeit mit Rechtsanspruch ist enthalten). Wenn sich der Pflegebedarf wesentlich erhöht, kann einmalig erneut eine Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbart werden.

Kurzzusammenfassung Frau Yilmaz



Teilnehmerinnen am **Freiwilligen Sozialen Jahr** erhalten zwar nur ein Taschengeld, sind aber trotzdem kranken- und pensionsversichert.

Bei **allen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** (auch Bildungskarenzgeld) wird eine Teilversicherung weitergeführt und die Pensionsbeiträge vom Bund getragen.

Für die Reduktion bzw. Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aufgrund der **Pflege naher Angehöriger** bleibt die Sozialversicherung unter gewissen Voraussetzungen aufrecht bzw. kann eine Selbst- oder Weiterversicherung beantragt werden.

Frau Nowak



Ausbildung

Berufsbildende höhere Schule –
Handelsakademie

Beruf

Unternehmens- und Vermögensberaterin

Frau Nowak (Jahrgang 1981) schließt eine Handelsakademie mit Matura ab. Nach der Matura beginnt sie als angestellte Unternehmens-/Vermögensberaterin zu arbeiten. Nach drei Jahren gibt sie ihre Angestelltentätigkeit auf und macht sich als Unternehmens-/Vermögensberaterin selbständig.

Sowohl mit ihrer angestellten als auch ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt sie der Pflichtversicherung. Für die Zeit der angestellten Tätigkeit werden ihre Sozialversicherungsbeiträge von ihrer Arbeitgeberin berechnet und abgeführt. Als Selbständige werden ihr die Sozialversicherungsbeiträge von der SVS vorgeschrieben und Frau Nowak muss sie selbst bezahlen. In den ersten Jahren ihrer selbständigen Tätigkeit kann Frau Nowak nur ein geringes Einkommen erwirtschaften; dementsprechend niedrig fallen auch ihre Beitragsgrundlagen und Gutschriften für das Pensionskonto aus. Frau Nowak kann beantragen, dass ihre Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung für die ersten drei Kalenderjahre der Pflichtversicherung als Selbständige nach dem GSVG auf die Höchstbeitragsgrundlage erhöht werden und die Beiträge dafür nachzahlen (Neuzugangsjahre). Diesen Antrag kann sie auch erst lange in der Zukunft gleichzeitig mit ihrem Pensionsantrag stellen.



Nach einigen erfolgreichen Jahren als selbständige Unternehmens-/Vermögensberaterin verändert sich die Auftragslage, weshalb sich die Einkünfte von Frau Nowak verringern werden.

Die Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige werden grundsätzlich auf Basis der Einkünfte des drittvorangegangenen Kalenderjahres vorläufig ermittelt. Da Frau Nowaks Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich niedriger sein werden als die Einkünfte vor drei Jahren, kann sie eine Herabsetzung ihrer vorläufigen Beiträge beantragen. Unabhängig davon, ob sie eine Herabsetzung beantragt oder nicht, werden die Beiträge nachbemessen, sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt. Waren ihre vorläufigen Beiträge zu hoch bemessen, erhält sie eine Gutschrift; waren sie zu niedrig, muss sie Beiträge nachzahlen. Wie immer gilt natürlich, dass sich niedrigere Beiträge durch niedrigere Teilgutschriften nachteilig auf die zukünftige Pension auswirken.



Aufgrund der anhaltend veränderten Auftragslage entscheidet sich Frau Nowak zusätzlich zu ihrer selbständigen Tätigkeit als Unternehmens-/Vermögensberaterin eine angestellte Tätigkeit als Unternehmens-/Vermögensberaterin im Ausmaß von 20 Stunden anzunehmen.

Frau Nowak ist als Angestellte nach ASVG und als Selbständige nach GSVG mehrfachversichert. Für ihre angestellte Tätigkeit werden die Sozialversicherungsbeiträge von ihrer Arbeitgeberin berechnet und abgeführt. Für die selbständige Tätigkeit werden ihr die Beiträge weiterhin von der SVS vorgeschrieben und sie muss diese selbst abführen. Übersteigen Frau Nowaks Einkünfte aus der angestellten und der selbständigen Tätigkeit in Summe die

Höchstbeitragsgrundlage, kommt es zu einer Differenzbeitragsvorsreibung. Da die Sozialversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten sind, werden bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage die nachrangigen GSVG-Beiträge nur in Höhe der Differenz zur Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben (Achtung: Lohn-/Einkommensteuer ist auch für Einkünfte über der Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten).



Frau Nowak wünscht sich Veränderung in ihrem Leben. Sie erwirbt einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb (Einheitswert € 2.000), den sie als Betriebsführerin selbst bewirtschaftet. Ihre angestellte Tätigkeit gibt sie auf; ihre Kundinnen aus der selbständigen Tätigkeit betreut sie weiter.

Durch die Beendigung der angestellten Tätigkeit endet Frau Nowaks Pflichtversicherung nach dem ASVG. Ihre Pflichtversicherung als Selbständige besteht weiter. Daneben ist sie als Betriebsführerin nach dem BSVG pflichtversichert. Es liegt somit wieder eine Mehrfachversicherung, diesmal nach GSVG und BSVG, vor. Die Beiträge für die land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit werden wie die Beiträge für die selbständige Tätigkeit von der SVS vorgeschrieben und sind von Frau Nowak selbst abzuführen.



Aus Anlass ihres anstehenden 60. Geburtstags erkundigt sich Frau Nowak, wann sie in Pension gehen kann.

Die Arbeit in der Landwirtschaft ist meistens Schwerarbeit. Sobald Frau Nowak 540 Pensionsversicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) hat, kann sie eine Schwerarbeitspension beantragen, wenn ihre landwirtschaftliche Tätigkeit als Schwerarbeit festgestellt wird. Frau Nowak hat nach der Matura mit 19 Jahren zu arbeiten begonnen. Ohne den Nachkauf von Schulzeiten erreicht sie 45 Versicherungsjahre erst ein paar Monate vor ihrem 65. Geburtstag. Um die Schwerarbeitspension so früh wie möglich in Anspruch nehmen zu können, kauft sie Schulzeiten im höchstmöglichen Ausmaß nach (36 Monate für den Besuch einer höheren Schule) und geht mit etwas über 41 Versicherungsjahren in Schwerarbeitspension.

Alternativ zur Schwerarbeitspension hätte Frau Nowak ab dem Monatsersten nach Vollendung des 62. Lebensjahres die Korridor-pension in Anspruch nehmen können. Da für die Korridor-pension nur 480 Pensionsversicherungsmonate (40 Versicherungsjahre) vorliegen müssen, hätte Frau E den Anspruch auch ohne den Nachkauf von Schulzeiten erfüllt. Jedoch sind die Abschläge für die Korridor-pension höher als für die Schwerarbeitspension (bei der Korridor-pension 0,425% pro Monat des vorzeitigen Pensionsantritts, bei der Schwerarbeitspension 0,15%).

Für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension muss Frau Nowak ihre Erwerbstätigkeiten grundsätzlich aufgeben. Da der Einheitswert ihres land(forst)wirtschaftlichen Betriebs unter € 2.400 liegt, schadet das Weiterbestehen der Pflichtversicherung nach dem BSVG dem Pensionsanspruch aber nicht. Die selbständige Erwerbstätigkeit als Unternehmens-/Vermögensberaterin muss sie aufgeben (Rücklegung bzw. Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigungen).

Das Wichtigste auf einen Blick



Versicherungszeiten für die Pension werden mit einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben. Dafür ist bei Unselbständigen eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze notwendig. Bei den selbständig Erwerbstätigen sind andere Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung ausschlaggebend.

In manchen Fällen – wie Pflege, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit – werden Versicherungszeiten und Teilgutschriften im Pensionskonto gutgeschrieben, ohne dass die Versicherten dafür Beiträge zahlen müssen.

Versicherungszeiten können auch durch eine Weiter- oder Selbstversicherung erworben werden.

Für eine eigene Pension brauchen Versicherte mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Jahre). Mindestens 84 Versicherungsmonate (7 Jahre) davon müssen aus einer Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung resultieren.

Im Pensionskonto zählt jeder Versicherungsmonat für die Pensionsberechnung.

Je höher das monatliche / jährliche Einkommen ist und je mehr Versicherungsmonate erworben werden, umso besser entwickelt sich die

zukünftige Pensionsleistung. Teilzeitarbeit und Berufsunterbrechungen ohne Einkommen schmälern die zukünftige Pensionsleistung.

Mit dem freiwilligen Pensionssplitting können Teilgutschriften zwischen Eltern aufgeteilt werden.

Es gibt in Österreich keine Mindestpension. Wenige Versicherungsmonate, lange Berufsunterbrechungen und geringere Monats- bzw. Jahreseinkommen führen zu niedrigen Pensionen.

Bei sehr geringen Pensionen erhalten Pensionistinnen die Ausgleichszulage, dabei werden die Einkommen der Pensionistinnen sowie der (Ehe)Partnerinnen berücksichtigt.

Das Regelpensionsalter für Männer und für Beamtinnen ist 65. Das Regelpensionsalter für Frauen ist vorläufig 60, es wird für Geburtsjahrgänge ab 01.01.1964 zwischen 2024 und 2033 schrittweise auf 65 angehoben.

Bei Aufschub der Pension über das Regelpensionsalter hinaus erfolgt die Berechnung der Pension mit einem Zuschlag (Bonus). Ab Erreichen des Regelpensionsalters dürfen Pensionistinnen ohne Begrenzung zur Pension dazu verdienen.

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter wird die Pension mit Abschlägen berechnet.



Glossar



Abschläge

Bei Antritt der Pension vor dem → **Regelpensionsalter** werden von der Pensionsleistung Abschläge vorgenommen. Je früher die Pension angetreten wird, umso höher ist der Abschlag. Bei der → **Korridor pension** beträgt der Abschlag 5,1% pro Jahr oder 0,425% pro Monat des vorzeitigen → **Pensionsantritts**. Bei der → **Schwerarbeitspension** beträgt der Abschlag 1,8% pro Jahr oder 0,15% pro Monat. In allen anderen Fällen (→ **krankheitsbedingte Pension**, → **Langzeitversichertenpension** [„Hacklerregelung“]) beträgt der Abschlag 4,2% pro Jahr oder 0,35% pro Monat. Der gesamte Abschlag darf niemals mehr als 15% der zugrundeliegenden Leistung betragen, bei krankheitsbedingten Pensionen darf der Abschlag höchstens 13,8% und bei der Korridor pension höchstens 15,3% betragen.

Alterspension

Die Alterspension ist die „normale“ Pension, die alle ab Erreichen des gesetzlichen → **Pensionsantrittsalters** ohne → **Abschläge** beantragen und beziehen können. Voraussetzungen dafür sind neben dem Alter auch die entsprechenden → **Beitragszeiten** und -monate (s. → **Mindestversicherungszeit**). Die Alterspension wird ohne zeitliche Befristung, d. h. bis zum Lebensende, mit einem fixen Betrag zuerkannt. Dieser Betrag erhöht sich durch die gesetzlichen → **Pensionserhöhungen**.

Altersteilzeit

Altersteilzeit kann für maximal fünf Jahre vom dem → **Regelpensionsalter** mit der Arbeitgeberin vereinbart werden. Somit können Frauen, die am 31.12.1964 oder früher geboren sind, jederzeit mit einer Altersteilzeit beginnen. Für Frauen die nach dem 31.12.1964 geboren sind, hängt der frühestmögliche Beginn einer Altersteilzeit vom (steigenden) Pensionsantrittsalter ab. Männer können ab ihrem 60. Geburtstag mit einer Altersteilzeit beginnen.

Frauen mit Geburtsdatum können im Jahr ab dem folgenden Alter Altersteilzeit beantragen
31.12.1964 oder früher	2022	jederzeit
von 01.01.1965 bis 30.06.1965	2022	jederzeit
von 01.07.1965 bis 31.12.1965	ab 2022	mit 57 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.01.1966 bis 30.06.1966	ab 2023	mit 57,5 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.07.1966 bis 31.12.1966	ab 2024	mit 58 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.01.1967 bis 30.06.1967	ab 2025	mit 58,5 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.07.1967 bis 31.12.1967	ab 2026	mit 59 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
von 01.01.1968 bis 30.06.1968	ab 2027	mit 59,5 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)
nach dem 30.06.1968	ab 2028	mit 60 Jahren (= 5 Jahre vor Regelpensionsalter)

Bei einer Altersteilzeit muss die vorherige Arbeitszeit um 40–60% reduziert werden. Der Lohnentgang durch die Stundenreduktion wird mindestens zur Hälfte durch das vom AMS ausbezahlte Altersteilzeitgeld ausgeglichen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in der gleichen Höhe wie vor der Arbeitszeitreduktion weitergezahlt. Die Arbeitnehmerinnen müssen in den 25 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Weitere Informationen dazu erteilt das AMS.

Angehörigenbonus

Ab dem Jahr 2023 erhalten Personen, die den größten Teil der Pflege für Personen ab Pflegestufe 4 zuhause leisten, einen jährlichen Bonus. Voraussetzung

dafür ist, dass die pflegende Angehörigen → **selbst- oder weiterrsichert** ist. Weitere Informationen dazu auf den Webseiten des BMSGPK. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegereform/Betroffene-und-Angehoe-rige-in-der-Pflege.html>

Antrag, Antragsprinzip

Alle Leistungen aus der Sozialversicherung werden ausschließlich auf Antrag ausbezahlt. Nur die versicherte Person selbst kann den Antrag stellen (oder eine Vollmacht zur Antragstellung erteilen). Das Datum des Antrags (Eingang beim → **Sozialversicherungsträger**) löst den → **Stichtag** aus.

Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld erhalten Personen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, für einen Zeitraum von 20 bis 52 Wochen, abhängig vom Alter, soweit die Anwartschaftszeiten erfüllt sind und sie arbeitsfähig und bereit für die Arbeitsvermittlung sind. (Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bezug verlängert werden; nähere Informationen dazu erteilt das AMS). Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist kranken- und pensionsversichert (→ **Teilversicherung**); die Beiträge werden aus öffentlichen Mitteln getragen, es entstehen also keine direkten individuellen Kosten. Die → **Bemessungsgrundlage** für das Arbeitslosengeld ist im Allgemeinen das Jahres-Bruttogehalt des letzten oder vorletzten Jahres vor dem Antrag – je nach Stichtag des Beginns der Arbeitslosigkeit. Im → **Pensionskonto** werden 70 % davon als Beitragsgrundlage für die → **Teilgutschrift** verwendet; die Person erhält also für Zeiten der Arbeitslosigkeit 1,78 % von 70 % des herangezogenen Jahres-Bruttogehalts als Teilgutschrift im Pensionskonto.

Aufwertungszahl

Die Aufwertungszahl ist ein gesetzlich festgelegter Faktor und die Basis für diverse sich jährlich erhöhende Werte. So werden die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze sowie die Gesamtgutschriften im Pensionskonto, aber auch die Beiträge, die von der öffentlichen Hand etwa

für → **Kindererziehungszeiten** oder Zeiten der Angehörigenpflege getragen werden, jährlich mit der Aufwertungszahl aufgewertet. Die Aufwertungszahl wird jährlich – zusammen mit den geltenden → **Höchstbeitragsgrundlagen** und → **Geringfügigkeitsgrenzen** – festgelegt. Für das Jahr 2023 beträgt sie 1,031. Die aktuellen Werte sind jeweils auf der Webseite des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherung unter www.sozialversicherung.at > Fachinformationen > Zahlen, Daten, Fakten > Aktuelle Werte zu finden.

Ausgleichszulage

Die Pensionen werden auf der Basis der eingezahlten Beiträge und des Zeitverlaufs (→ **Beitragszeiten**) berechnet. Bei geringem Einkommen und kurzem Versicherungsverlauf kann die Pension auch sehr niedrig sein. Es gibt keine gesetzliche Untergrenze für Pensionshöhen, es ist also falsch, von einer „Mindestpension“ zu sprechen. Die Pensionsversicherung sieht jedoch in bestimmten Fällen eine Aufzahlung auf einen gesetzlich festgelegten Richtsatz vor um Pensionistinnen ein bestimmtes Mindesteinkommen zu sichern: Wenn die Summe der Einkommen aus Pension(en), Erwerbstätigkeit und Unterhalt unter dem festgelegten Richtsatz liegt, wird die Differenz zwischen Einkommen und Richtsatz auf Antrag ausbezahlt. Bei Ehe- und eingetragenen Paaren im gemeinsamen Haushalt werden dabei beide Einkommen berücksichtigt, für diese Paare gilt ein gemeinsamer Richtsatz. Der Pensionsantrag wird generell immer auch als Antrag auf Ausgleichszulage betrachtet. Ein gesonderter Antrag auf Ausgleichszulage ist aber notwendig, wenn sich der Anspruch (etwa durch Wegfall von Erwerbseinkommen) erst später ergibt. Die monatlichen Richtsätze für die Ausgleichszulage werden jährlich festgelegt.

Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahr 2023 für	monatlich
Einzelpersonen	€ 1.110,26
Ehe-/eingetragene Paare im gemeinsamen Haushalt	€ 1.751,56

Ausgleichszulagenbonus

Seit 2017 bzw. 2020 gibt es zusätzlich zur Ausgleichszulage einen Bonus für niedrige eigene Pensionen bei langer Versicherungsdauer. Anspruch auf diesen Bonus haben Personen, die mindestens 30 bzw. 40 Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit haben und deren Gesamteinkommen (Pension, Ausgleichszulage, weitere Einkommen) unter € 1.208,06 bzw. € 1.443,23 liegt. Höchstens 12 Monate für Zivil-/Präsenzdienst und höchstens 60 Monate für Kindererziehungszeiten können angerechnet werden. Der Bonus gebührt in entsprechender Höhe auch für Pensionen, die zwar höher als die Ausgleichszulage, aber niedriger als das Gesamteinkommen sind.

Ausgleichszulagenbonus/ Pensionsbonus im Jahr 2023 für	Monatlich maximal	Bis zu einem Gesamteinkommen von maximal
Einzelpersonen mit mindestens 30 Beitragsjahren	€ 164,37	€ 1.208,06
Einzelpersonen mit mindestens 40 Beitragsjahren	€ 419,19	€ 1.443,23
Ehe-/eingetragene Paare im gemeinsamen Haushalt mit mindestens 40 Beitragsjahren	€ 418,74	€ 1.948,08

Auszahlung

Die Pension wird 14 mal pro Jahr gezahlt. Die Pensionen werden grundsätzlich zum Ende des Monats abgerechnet und so ausgezahlt, dass sie spätestens am folgenden Monatsersten auf dem Girokonto der Person, die die Pension bezieht, fällig gestellt sind. Die Sonderzahlungen (13. und 14. Zahlung) zur Pension sind jeweils mit der Pension der Monate April und Oktober fällig. Im ersten Jahr des Pensionsbezugs wird die erste Sonderzahlung nur anteilig ausbezahlt.

Beiträge/Beitragsgrundlagen

Die Einbeziehung in die Sozialversicherung führt zur Verpflichtung, die gesetzlichen Beiträge einzuzahlen. Die Beiträge werden nach gesetzlich festgesetzten Prozentsätzen von den jeweiligen Beitragsgrundlagen berechnet. Im ASVG ist der Pensionsbeitragssatz 22,8% (10,25% Dienstnehmeranteil und 12,55% Dienstgeberanteil), die Beitragsgrundlage ist das kollektivvertragliche oder vereinbarte Gehalt. Der gesamte Sozialversicherungsbeitragssatz (inkl. Pensions-, Krankenversicherung und weiteren Beiträgen, Umlagen und Abgaben) für Arbeitnehmerinnen (Dienstnehmerinnenanteil) beträgt zwischen 17,62% (freie Dienstnehmerinnen) und 18,12% (Arbeiterinnen und Angestellte). Bei geringeren Bruttoeinkommen (unter € 2.228 monatlich im Jahr 2023) werden die Dienstnehmerinnenbeiträge zur Arbeitslosenversicherung von 3% stufenweise auf 0–2% gesenkt. Im GSVG ergibt sich die Beitragsgrundlage aus den steuerlichen Einkünften der selbständigen Tätigkeit laut Einkommenssteuerbescheid zuzüglich der von der SVS im Beitragsjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge²³. Im GSVG beträgt der Pensionsbeitragssatz 18,5%, im FSVG 20% (die Differenz auf die 22,8% übernimmt der Bund). Im BSVG errechnet sich die Beitragsgrundlage in den meisten Fällen aus dem Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes sowie der Art der Beschäftigung in diesem. Es gibt auch land(forst)wirtschaftliche Betriebe, deren Beitragsgrundlage auf Basis des Einkommensteuerbescheids gebildet wird. Der Pensionsbeitragssatz beträgt im BSVG 17% (die Differenz auf die 22,8% übernimmt der Bund).

Beitragszeiten/Versicherungszeiten

Das APG sieht vor, dass für Personen, die ab 1955 geboren wurden, alle Zeiten, für die Beiträge entrichtet werden, als Versicherungsmonate im → **Pensionskonto** eingetragen werden. Das umfasst Beiträge aus der → **Pflichtversicherung**, aus → **Selbstversicherung** und → **Weiterversicherungen** und Beiträge für

23 Nähere Informationen finden Sie auf der Website der SVS unter www.svs.at > Versicherung & Beiträge > Beitragsberechnung & Zahlung

besondere Beitragszeiten wie Arbeitslosigkeit und Krankheit, → **Pflegekarenz** sowie → **Kindererziehungszeiten**, für die besondere gesetzliche Beitragsgrundlagen gelten und für die die Beiträge aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden.

Berufsschutz

Für einen Anspruch auf eine → **krankheitsbedingte Pension** bzw. eine sonstige Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit/ Erwerbsunfähigkeit (→ **Rehabilitationsgeld**, → **Umschulungsgeld**, → **Übergangsgeld**) sind nicht nur der Gesundheitszustand und die Erfüllung der Mindestversicherungszeit maßgeblich, sondern auch das Alter und die ausgeübte Tätigkeit. Angestellte und gelernte Arbeiterinnen genießen einen Berufsschutz, wenn sie **innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine angestellte oder gelernte Erwerbstätigkeit ausgeübt haben**. Selbständige genießen ab Vollendung des 50. Lebensjahres einen Berufsschutz, sofern ihre persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, die zuletzt mindestens 60 Kalendermonate hindurch ausgeübte selbständige Tätigkeit bzw. die eine Tätigkeit mit ähnlichen Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht mehr ausgeübt werden kann und innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte oder gelernte Arbeiterin ausgeübt wurde.

Personen, die einen Berufsschutz genießen, sind nur auf andere Erwerbstätigkeiten ihrer Berufsgruppe verweisbar. Können sie aufgrund ihres Gesundheitszustands auch keine solchen Verweisungsberuf ausüben, gelten sie als berufsunfähig (Angestellte), invalid (Arbeiterinnen) bzw. erwerbsunfähig (Selbständige).

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, genießen einen erhöhten Berufsschutz. Sie gelten als berufsunfähig/invalid/erwerbsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, jene Erwerbstätigkeit

weiter auszuüben, die in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde. Zumutbare Änderungen dieser Erwerbstätigkeit sind jedoch zu berücksichtigen. Der erhöhte Berufsschutz gilt für Angestellte, Arbeiterinnen, Selbständige und Bäuerinnen.

Personen ohne Berufsschutz sind auf den gesamten Arbeitsmarkt verweisbar. Sie gelten nur dann als berufsunfähig/invalid/erwerbsunfähig, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustands überhaupt keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben können.

Besondere Höherversicherung (besonderer Höherversicherungsbetrag)

Wenn Pensionistinnen nach Erreichen des → **Regelpensionsalters** weiter einer Erwerbstätigkeit nachgehen und Pflichtversicherungsbeiträge bezahlen, dann wird ihre Pension im nächsten Jahr zusätzlich zur laufenden → **Pensionserhöhung** um einen Ergänzungsbetrag, den besonderen Höherversicherungsbetrag, erhöht, der jedes Jahr mit gesetzlich festgelegten Faktoren errechnet wird.

Betriebshilfe/Mutterschaftsbetriebshilfe

Schwangere Gewerbetreibende, neue Selbständige und Bäuerinnen haben zwar keinen gesetzlichen Mutterschutz, sie haben aber für den entsprechenden Zeitraum Anspruch auf Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe. Das Wochengeld beträgt pro Tag € 61,25 (2023). Voraussetzung für die Zahlung von Wochengeld ist in der Regel, dass eine Hilfskraft zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt wird. Gewerbetreibende oder Neue Selbständige haben auch dann Anspruch auf Wochengeld, wenn sie während des Wochengeldzeitraumes ihre Erwerbstätigkeit ruhend melden bzw. unterbrechen, sofern sie unmittelbar davor zumindest 6 Monate nach dem GSVG krankenversichert waren.

Schwangere Gewerbetreibende, neue Selbständige und Bäuerinnen haben die Möglichkeit, statt des Wochengeldes eine Mutterschaftsbetriebshilfe in An-

spruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine Person, die die Schwangere in ihrem Betrieb für unaufschiebbare Arbeiten ersetzt. Die SVS übernimmt (teilweise) die Kosten für die Mutterschaftsbetriebshilfe. Für Gewerbetreibende und Neue Selbständige hat die SVS Verträge mit entsprechenden Vereinen abgeschlossen. Für Bäuerinnen erfolgt die Mutterschaftsbetriebshilfe über die Maschinenringe, mit welchen die SVS ebenso Verträge abgeschlossen hat.

Wird die Mutterschaftsbetriebshilfe in Anspruch genommen, ist die Zahlung von Wochengeld für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

Beiträge im Pensionskonto werden nur dann erfasst, wenn Wochengeld nach GSVG bezogen wird und nicht ohnehin eine aufrechte Pflichtversicherung vorliegt oder Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden.

Betriebshilfe/Unfall, Krankheit

Bei durch Krankheit oder Unfall bedingter Arbeitsunfähigkeit können Selbständige und Bäuerinnen eine Betriebshilfe beantragen. Gesonderte Beiträge im Pensionskonto werden dafür nicht erfasst, da in der Regel ohnehin die Pflichtversicherung weiterbesteht.²⁴

Gewerbetreibende und neue Selbständige können Betriebshilfe als Geldleistung in Form von Zuschüssen oder als Sachleistung durch Bereitstellung von Betriebshelfern erhalten. Der Zuschuss für Betriebshilfe beschränkt sich dabei auf unaufschiebbare Betriebsarbeiten. Voraussetzung ist der Ausfall der Unternehmerin für mehr als 14 Tage und die Summe der Jahreseinkünfte darf € 21.869,28 (2023) nicht übersteigen. Der Kostenzuschuss beträgt € 10,00 pro Stunde, höchstens € 80,00 pro Tag, für höchstens 70 Tage pro Kalenderjahr.

24 Nähere Informationen finden Sie unter www.svs.at > Unfall > Leistungen der Unfallversicherung > Betriebshilfe

Bäuerinnen können im Fall einer längeren Krankheit oder eines Unfalls eine soziale Betriebshilfe beantragen. Die soziale Betriebshilfe ist für unaufschiebbare Arbeiten am land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen, wenn die Betriebsführerin oder eine hauptberuflich beschäftigte Person ausfällt (z. B. ab 2 Tagen Spitalsaufenthalt, ab 15 Tagen Arbeitsunfähigkeit, bei Kur oder Heilverfahren oder bei Begleitung eines schwerkranken/behinderten Kindes ins Spital oder zu einem Heilverfahren). Die SVS leistet für die soziale Betriebshilfe einen Kostenzuschuss von € 10,00 pro Stunde (für die ersten 90 Einsatztage max. 8 Stunden pro Tag, für weitere Einsatztage max. 6 Stunden pro Tag); maximal aber 80% der anerkannten Gesamtkosten.

Bonusphase

Wird der Pensionsantritt aufgeschoben, gilt für bis zu drei Jahre die Bonusphase: wenn in dieser Zeit weiter gearbeitet wird, und die Pension noch nicht angetreten wird („Pensionsaufschub“), übernimmt in dieser Zeit die öffentliche Hand die Hälfte der Pensionsversicherungsbeiträge. Zusätzlich wird die Pension um jeden Monat, der länger gearbeitet wird, um einen Bonus von 0,35% erhöht, für ein Jahr daher um 4,2% und für drei Jahre daher maximal um 12,6%.

Einkommen

Alle Einnahmen aus bäuerlicher, selbständiger oder unselbständiger → **Erwerbstätigkeit** gelten als Einkommen, die zur Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und von Lohn- bzw. Einkommenssteuer herangezogen werden.

Bei Unselbständigen wird im Allgemeinen zwischen Brutto- und Nettoeinkommen unterschieden: Vor Abzug der Sozialversicherung und der Lohn- bzw. Einkommenssteuer ergibt sich das Bruttoeinkommen, danach das Nettoeinkommen. Für unselbständig Erwerbstätige ist das Bruttoeinkommen zugleich die → **Bemessungsgrundlage** für Leistungen aus der Sozialversicherung.

Bei Selbständigen werden für die Berechnung der Einkommenssteuer die in die Einkommenssteuererklärung aufgenommenen Einkünfte herangezogen; für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge die versicherungspflichtigen Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) laut Einkommensteuerbescheid ebenso wie die von der SVS im Beitragsjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge.

Für Bäuerinnen errechnet sich die Beitragsgrundlage in den meisten Fällen aus dem Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes sowie der Art der Beschäftigung in diesem (z. B. als Betriebsführerin oder als hauptberuflich beschäftigte Angehörige). Es gibt auch land(forst)wirtschaftliche Betriebe, deren Beitragsgrundlage auf Basis des Einkommensteuerbescheids gebildet wird.

Elternteilzeit

Unselbständig erwerbstätige Eltern, die in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten seit mindestens drei Jahren ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis haben, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit bis zum Ende des 7. Lebensjahres des Kindes. Die wöchentliche Arbeitszeit muss um mindestens 20% reduziert werden, mindestens 12 Wochenstunden müssen auch in Elternteilzeit gearbeitet werden. Dabei kann Elternteilzeit auch von beiden Eltern gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Elternteilzeit ist jedoch nicht möglich, wenn sich der zweite Elternteil in Karenz befindet. Nach Ende der Elternteilzeit besteht das Recht auf die Rückkehr zum vorherigen Arbeitszeitausmaß.

Treffen die Voraussetzungen (Arbeitszeitreduktion, Betriebsgröße, Beschäftigungsdauer) nicht zu, können Eltern die Elternteilzeit bis zum Ende des 4. Lebensjahres mit der Arbeitgeberin vereinbaren.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Lage der Arbeitszeit geändert werden (Schichten, Arbeitsbeginn, Arbeitstage). Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des BMAW (bmaw.gv.at > Themen > Arbeitsrecht > Karenz und Teilzeit > Elternteilzeit).

Erwerbstätigkeit

Das ASVG definiert Erwerbstätigkeit als die Erzielung von Einkünften bzw. → **Einkommen** mit unselbständiger Arbeit, das GSVG als Erzielung von Einkünften aus selbständiger, betrieblicher Erwerbstätigkeit und das BSVG als Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, weil auf eigene Rechnung und Gefahr ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb geführt wird bzw. eine hauptberufliche Beschäftigung in einem solchen vorliegt. Die Gesetze beziehen sich dabei auf das Einkommenssteuergesetz EStG, in dem festgelegt ist, welche Einkommensarten in Österreich steuerpflichtig sind. Sozialversicherungspflichtige Einkünfte resultieren aus Arbeit. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalerträgen sind trotz der erforderlichen Versteuerung nicht sozialversicherungspflichtig (Ausnahme: bei geschäftsführenden Gesellschafterinnen können auch Einkünfte aus Kapitalvermögen sozialversicherungspflichtig sein).

Erwerbsunfähigkeitspension

Siehe → **krankheitsbedingte Pension**

Familienhospizkarenz, Familienhospizteilzeit

Arbeitnehmerinnen können zur Sterbebegleitung naher Angehöriger Familienhospizkarenz für 3 Monate, verlängerbar auf maximal 6 Monate, zur Begleitung schwererkrankter Kinder für 5 Monate, verlängerbar auf maximal 9 Monate, in Anspruch nehmen. Dies ist der Arbeitgeberin schriftlich bekannt zu geben. In dieser Zeit besteht Anspruch auf → **Pflegekarenzgeld**. Zusätzlich kann ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich beantragt werden. Während der Familienhospizkarenz werden Beiträge der öffentlichen Hand auf das Pensionskonto gutgeschrieben. Weitere Informationen erteilt das Sozialministeriumsservice (www.sozialministeriumsservice.at > Finanzielles > Pflegeunterstützungen).

Freiwillige Höherversicherung

Versicherte können freiwillig höhere Beiträge in die Pensionsversicherung einzahlen (pro Jahr höchstens den Betrag der doppelten monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2023 € 11.700) und damit ihre Pensionsleistung erhöhen.

Frühstarterinnenbonus

2021 wurde der Frühstarterinnenbonus beschlossen. Pensionen, die ab 1.1.2022 beantragt werden, werden um 1,03 Euro für jedes Monat angehoben, in dem vor dem 20. Geburtstag Beitragszeiten aus einer Pflichtversicherung aufgrund Erwerbstätigkeit erworben wurden. Dabei müssen insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate (25 Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit vorliegen, und mindestens 12 Beitragsmonate (1 Jahr) davon aus einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Geburtstag. Maximal 60 Erwerbsmonate (5 Jahre) vor dem 20. Geburtstag können auf den Frühstarterinnenbonus angerechnet werden.

Geringfügigkeitsgrenze

Dieser Grenzbetrag stellt den Betrag des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit dar, ab dem die Pflichtversicherung mit Beitragspflicht eintritt. Im ASVG beträgt die monatliche Grenze für Angestellte, Arbeiterinnen und freie Dienstnehmerinnen € 500,91 im Jahr 2023.

Für selbständig Erwerbstätige (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, Freiberuflerinnen, Künstlerinnen) wird das im Einkommenssteuerbescheid als steuerpflichtig ausgewiesene Einkommen aus der betrieblichen Tätigkeit herangezogen.

Im GSVG und FSVG gibt es die Geringfügigkeitsgrenze als solches nicht. Sie spielt aber teilweise trotzdem bei der Feststellung der Pflichtversicherung eine Rolle. Übersteigen z. B. die jährlichen Einkünfte aus der betrieblichen Tätigkeit nicht bestimmte Einkommens- und Umsatzgrenzen und werden diverse andere

Voraussetzungen erfüllt, können sich Einzelgewerbetreibende und Ärztinnen von der Pflichtversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ausnehmen lassen. Die Einkommensgrenze ist in diesen Fällen die 12-fache monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 6.010,92). Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bleibt aufrecht. Üben selbständige Erwerbstätige eine betriebliche Tätigkeit aus für die kein Gewerbeschein notwendig ist, tritt keine Pflichtversicherung ein, wenn die Einkünfte aus dieser betrieblichen Tätigkeit unter einer bestimmten Grenze liegen. Auch hier wird die 12-fache monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze herangezogen.

Höchstbeitragsgrundlage

Beiträge zur Sozialversicherung werden nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage berechnet, darüber liegende Teile der Einkünfte sind beitragsfrei (aber nicht steuerfrei). Die Höchstbeitragsgrundlage für Angestellte und Arbeiterinnen liegt 2023 bei € 5.850 pro Monat und € 11.700 für Sonderzahlungen; für freie Dienstnehmerinnen ohne Sonderzahlungen sowie für Selbständige und Bäuerinnen liegt sie 2023 bei € 6.825 pro Monat.

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Siehe → [krankheitsbedingte Pension](#)

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld wird auf Antrag bei der zuständigen Krankenversicherung an die Eltern kleiner Kinder ausgezahlt. Grundsätzlich ist die Bezugsdauer beschränkt, abhängig davon, für welche Variante die Eltern sich entscheiden. In allen Varianten kann die Bezugsdauer verlängert werden, wenn sich die Eltern das Kinderbetreuungsgeld teilen. Mit dem Antrag nach der Geburt des Kindes legen sich die Eltern fest, welche der folgenden Varianten sie beziehen wollen:

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wird nach der Höhe des vorangegangenen Erwerbseinkommens berechnet. Es beträgt mindestens € 35,85 und höchstens € 69,83 pro Tag und wird längstens bis zum 365. Tag nach der Geburt (bis zum 426. Tag, wenn sich die Eltern den Bezug teilen) ausgezahlt.

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird für Geburten seit dem 1.3.2017 als Kinderbetreuungsgeld-Konto angeboten. Eltern können sich entscheiden, wie lange und in welcher Höhe sie den Pauschalbetrag im gesetzlich vorgegebenen Rahmen beziehen wollen. Die kürzeste Dauer beträgt 365 Tage +91 Tage unübertragbarer Anspruch für den zweiten Elternteil mit einer Höhe von € 35,85 täglich, die längste Dauer beträgt 851 Tage +212 Tage unübertragbarer Anspruch für den zweiten Elternteil mit einer Höhe von € 15,38 täglich. In jeder Variante sind 20% unübertragbar für den zweiten Elternteil reserviert. Bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit müssen die Zuverdienstgrenzen beachtet werden.

Auf der Webseite des BKA finden Sie einen [Onlinerechner](#) für Geburten ab 1.3.2017. Während des Bezuges sind die Bezieherinnen automatisch krankenversichert, erwerben aber keine (zusätzlichen) Pensionsansprüche über die → **Kindererziehungszeiten** hinaus.



Achtung: Die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld hat keinen Einfluss auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten und ist unabhängig von der arbeitsrechtlichen Karenzierung.

Kindererziehungszeiten

In der gesetzlichen Pensionsversicherung werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Pro Kind werden ab dem Monatsersten nach der Geburt 48 Monate (4 Jahre) in das → **Pensionskonto** eingetragen (bei Mehrlingsgeburten 60 Monate, also 5 Jahre). Bei neuerlicher Geburt innerhalb dieser Frist verfallen die verbleibenden Monate, für das jüngste Kind werden dann wiederum 48 Monate gutgeschrieben. Die Beiträge werden auf der Basis gesetzlich festgelegter Beitragsgrundlagen berechnet und jährlich mit der → **Aufwertungszahl** aufgewertet. Im Jahr 2023 beträgt die monatliche Beitragsgrundlage € 2.090,61. Damit bringt ein Jahr Kindererziehungszeiten im Pensionskonto eine Erhöhung der monatlichen Pensionsleistung um knapp € 32. Die Kindererziehungszeiten werden zunächst automatisch der Mutter zugeordnet. Wird Kinderbetreuungsgeld bezogen, erhält jeder Elternteil automatisch für jene Monate Kinderziehungszeiten, in denen er Kinderbetreuungsgeld bezog. War auch bzw. nur der zweite Elternteil vorwiegend für die Erziehung und Betreuung zuständig, können die Kindererziehungszeiten teilweise oder gänzlich dem anderen Elternteil zugeordnet werden. Dafür ist eine übereinstimmende Erklärung der Eltern und gegebenenfalls die Vorlage entsprechender Nachweise (wie z. B. einer Karenzierung) erforderlich.

Kinderzuschuss

Pensionistinnen erhalten einen monatlichen Kinderzuschuss zur Pension, wenn sie für ein Kind zu sorgen haben. Als Kind gelten dabei Kinder (und unterhaltsberechtigten Enkelkinder im gemeinsamen Haushalt) bis 18, sowie bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie sich in Ausbildung befinden oder ein Freiwilliges Sozialjahr absolvieren. Für erwerbsunfähige Kinder wird der Zuschuss ohne Altersgrenze gewährt. Der Zuschuss beträgt monatlich € 29,07.

Kontoerstgutschrift

Zum 1.1.2014 wurde für alle Personen ab dem Geburtsjahrgang 1955, die vor 2005 zumindest einen Monat in der gesetzlichen Pensionsversicherung er-

worben hatten, ein Sockelbetrag aus den bis 31.12.2013 erworbenen Pensionsversicherungszeiten errechnet. Dieser Sockelbetrag ersetzt für alle Betroffenen die → **Parallelrechnung**. Er wurde als Kontoerstgutschrift im → **Pensionskonto** eingetragen und zeigt den fiktiven Leistungsanspruch zum 1.1.2014. Die in der Kontoerstgutschrift angegebene fiktive Leistung gibt somit an, wie hoch die Pension wäre, wenn das Regelpensionsalter zum 01.01.2014 erreicht und die Mindestversicherungszeit erfüllt wäre.

Kontoprozentsatz

Die → **Teilgutschrift** im Pensionskonto beträgt 1,78 % von der Jahresbeitragsgrundlage. Dieser Kontoprozentsatz von 1,78 % ist im APG gesetzlich fixiert.

Korridorpension

Es ist möglich ab dem Monatsersten nach Vollendung des 62. Lebensjahrs in die Korridorpension zu gehen, wenn mindestens 40 Versicherungsjahre vorliegen. Da in diesem Fall der Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter liegt, wird die Pension mit → **Abschlägen** (von 0,425 % pro Monat vor dem Regelpensionsalter, maximal 15,3 %) berechnet. Für Frauen ist diese Pensionsform erst ab 2028 relevant, wenn das gesetzliche → **Pensionsantrittsalter** auf über 62 Jahre angestiegen sein wird (Geburtstage ab 01.01.1966).

Krankengeld

Das Krankengeld wird Dienstnehmerinnen auf Antrag von den zuständigen Krankenversicherungen für höchstens ein Jahr ausgezahlt, sobald sie keinen Anspruch mehr auf die volle Entgeltfortzahlung von ihren Arbeitgeberinnen haben. Die → **Bemessungsgrundlage** für das Krankengeld ist das Einkommen vor Beginn des Krankenstandes; sie wird auch als Beitragsgrundlage im Pensionskonto berücksichtigt.

Selbständig Erwerbstätige können Anspruch auf → **Unterstützungsleistung bei langandauernder Krankheit** oder → **Krankengeld nach dem GSVG** haben.

Krankengeld nach dem GSVG

Selbständig Erwerbstätige, die noch nicht 60 Jahre alt und nach dem GSVG krankenversichert sind, können freiwillig eine Zusatzversicherung auf Krankengeld abschließen. Für die Zusatzversicherung ist ein monatlicher Beitrag von 2,5% der KV-Beitragsgrundlage zu zahlen (mindestens € 30,77). Die Beiträge können steuerlich in voller Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Nach Abschluss der Zusatzversicherung kann frühestens nach einer Wartezeit von sechs Monaten das erste Mal Krankengeld bezogen werden. Die Wartezeit entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall entstanden ist, der nach dem Antrag auf Zusatzversicherung eingetreten ist. Krankengeld gebührt ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Für Zeiten des Bezugs von Krankengeld aus der freiwilligen GSVG-Zusatzversicherung werden keine gesonderten Beitragsgrundlagen/Teilgutschriften im Pensionskonto berücksichtigt, da in der Regel ohnehin die Pflichtversicherung aufgrund der Erwerbstätigkeit aufrecht ist.

Krankheitsbedingte Pension

Der Begriff „krankheitsbedingte Pension“ erfasst die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (im ASVG für unselbständig Beschäftigte) sowie die Erwerbsunfähigkeitspension (im GSVG/FSVG und BSVG für Selbständige und Bäuerinnen).

Mit den krankheitsbedingten Pensionen sichert die Pensionsversicherung gegen das Risiko der Arbeitsunfähigkeit ab. Wer wegen einer Erkrankung den erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann oder dauerhaft die Arbeitsfähigkeit verliert, erhält als Leistung der Pensionsversicherung eine befristete oder unbefristete Pension.

Für unselbständig Beschäftigte, die ab 1964 geboren sind, gelten geänderte Regeln: Wer dauerhaft invalid (berufsunfähig) ist, erhält auf Antrag die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Ob Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

vorliegt, ist in erster Linie eine medizinische Frage, die bei einer ärztlichen Begutachtung durch die Pensionsversicherung beurteilt wird und davon abhängt ob bzw. welche Erwerbstätigkeiten noch ausgeübt werden können und ob durch medizinische und /oder berufliche Rehabilitationsmaßnahmen eine Weiter /Wiederausübung der Erwerbstätigkeit möglich ist. Für die Beurteilung der Invalidität (Berufsunfähigkeit) ist nicht alleine der Gesundheitszustand maßgeblich, sondern auch das Alter und die ausgeübte Erwerbstätigkeit.

Für eine nur vorübergehende Invalidität (Berufsunfähigkeit) wird keine (befristete) Pension neu zuerkannt. Stattdessen gibt es seit 1.1.2014 das → **Rehabilitationsgeld** (in Höhe des zustehenden Krankengeldes) vom Krankenversicherungsträger oder das Umschulungsgeld (in Höhe des Arbeitslosengeldes zuzgl. 22% Zuschlag; mindestens in Höhe der → **Ausgleichszulage**) vom AMS für die Dauer einer Umschulung auf einen Beruf, den die Person mit den vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen auf Dauer weiter ausüben kann. Die Zeiten des Bezugs von Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld werden auf das → **Pensionskonto** gutgeschrieben. Die Beitragsgrundlage dafür bildet beim Rehabilitationsgeld das zuletzt bezogene Bruttoeinkommen, beim Umschulungsgeld wird eine fixe Beitragsgrundlage berücksichtigt.

Selbständig Erwerbstätige und Bäuerinnen haben einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension, wenn sie ihre Selbständige bzw. land(forst)wirtschaftliche Erwerbstätigkeit und auch sonst keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben können. Im Gegensatz zu unselbständig Beschäftigten gibt es keine Unterscheidung zwischen Personen, die vor und ab 1964 geboren sind: Wer erwerbsunfähig ist und nicht rehabilitiert werden kann, erhält auf Antrag eine Erwerbsunfähigkeitspension. Jeder Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation. Ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ist in erster Linie eine medizinische Frage, die bei einer ärztlichen Begutachtung durch die Pensionsversicherung beurteilt wird; ebenso die Frage, ob eine Rehabilitation möglich ist. Ist eine Rehabilitation zumutbar und zweckmäßig, gebührt anstelle der Erwerbsunfähigkeitspension ein Übergangsgeld. Die Zeiten des Bezugs

von Übergangsgeld werden auf das → **Pensionskonto** gutgeschrieben; die Beitragsgrundlage dafür ist das Übergangsgeld.

Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“)

Die Langzeitversichertenpensionen ermöglichen einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter. Voraussetzung dafür ist, dass ein ausreichend langer Versicherungsverlauf mit Versicherungszeiten vorliegt, die für diese spezielle Pensionsart berücksichtigt werden können. Die „Hacklerregelung“ gilt für Frauen ab Geburtsjahrgang 1959 und Männer ab Geburtsjahrgang 1954. Sie ermöglicht den Antritt der Pension ab Erreichen des 62. Lebensjahres, wenn bzw. sobald mindestens 45 anrechenbare Versicherungsjahre vorliegen. Für Frauen gilt eine Übergangsregelung, nach der das Antrittsalter für die „Hacklerregelung“ ab dem Geburtsjahrgang 1959 schrittweise von 57 auf 62 Jahre (für Geburtstage ab dem 30.6.1965) angehoben wird und die erforderlichen Versicherungszeiten von 42 auf 45 Jahre gesteigert werden.

Als anrechenbare Versicherungszeiten gelten für die „Hacklerregelung“ Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund eigener Erwerbstätigkeit, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten, Zeiten des Wochengeldbezugs vor der Geburt und bis zu 30 Monate des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes. Die Langzeitversichertenpension kann nur ausgezahlt werden, wenn die Erwerbstätigkeit beendet wurde und solange keine andere Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird. Bei der „Hacklerregelung“ wird die Pension mit einem → **Abschlag** von 4,2 % pro Jahr (0,35 % pro Monat) vor dem Erreichen des Regelpensionsalters berechnet. Aufgrund der schrittweisen Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters überschneidet sich für Frauen mit Geburtstagen zwischen 1.1.1962 und 1.1.1966 das Antrittsalter für die „Hacklerregelung“ mit dem Regelpensionsalter, sie können also eine Alterspension (ohne Abschläge) in Anspruch nehmen. Die „Hacklerregelung“ wird für Frauen somit erst ab 2028 wieder relevant, wenn das Regelpensionsalter bei über 62 Jahren liegt (Geburtstage ab 01.01.1966).

Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung besteht, wenn eine Person innerhalb eines Kalenderjahres mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten gleichzeitig oder hintereinander ausübt. Sie kann gleichzeitig nach dem ASVG, GSVG/FSVG und BSVG versichert sein. Die Mehrfachversicherung wirkt sich vorteilhaft auf den Pensionsanspruch aus, weil die → **Beitragsgrundlagen** aus allen Erwerbstätigkeiten berücksichtigt werden.

Mindestversicherungszeit/Wartezeit

Der Leistungsanspruch auf eine Pension setzt voraus, dass der → **Versicherungsfall** eingetreten ist und dass ausreichend Versicherungszeiten vorliegen. Die Mindestversicherungszeit für eine Alterspension beträgt 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), von denen mindestens sieben Jahre (84 Versicherungsmonate) aus einer pflichtversicherten Erwerbstätigkeit resultieren müssen. Für die → **Korridor pension** und die → **Langzeitversicherten pension** („Hacklerregelung“) sowie auch für den → **Ausgleichzulagenbonus** müssen besonders lange Versicherungszeiten vorliegen. Die Mindestversicherungszeit für eine → **krankheitsbedingte Pension** bzw. für den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension (→ **Waisenpension** bzw. → **Witwenpension**) beträgt fünf Versicherungsjahre und steigt ab dem 50. Lebensjahr schrittweise auf 15 Versicherungsjahre an (für jeden Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten). Die Mindestversicherungszeit entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer Dienstbeschädigung ist.

Nachentrichtung von Beiträgen für Schul- und Studienmonate (Nachkauf)

Ausbildungszeiten nach dem 15. Lebensjahr sind keine Versicherungszeiten. Sie können aber durch die spätere Nachentrichtung von Beiträgen aktiviert werden. Die Kosten für die nachentrichteten Beiträge werden jedes Jahr mit der gesetzlichen Aufwertungszahl angehoben; grundsätzlich gilt also, dass

die Beiträge jedes Jahr teurer werden. Der Antrag kann jederzeit bis zum → **Stichtag** gestellt werden. Im Jahr 2023 muss pro Schul-/Studienmonat ein Betrag von € 1.333,80 nachentrichtet werden.

Notstandshilfe

Die Notstandshilfe ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere auch einer finanziellen Notlage) im Anschluss an das → **Arbeitslosengeld** vom AMS bezahlt wird. Dabei wird die Kranken- und Pensionsversicherung als Leistung der Arbeitslosenversicherung weitergeführt. Voraussetzung dafür ist, dass die Meldung beim AMS aufrechterhalten wird und dass sich die Person weiter für die Arbeitsvermittlung bereithält. Unter der Voraussetzung, dass Notstandshilfe bezogen wird oder dass die Meldung beim AMS weitergeführt wird, werden 64% von der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (d.h. Jahresbruttoeinkommen) als Beitragsgrundlage für die Teilgutschrift genommen.

Parallelrechnung

Die Parallelrechnung wurde mit der Pensionsreform 2005 eingeführt, um für Personen, die bereits näher am gesetzlichen Pensionsantrittsalter waren, Verluste aus der Einführung der lebenslangen Durchrechnung im Pensionskontorecht, das ab 2005 mit komplexen Übergangsbestimmungen galt, zu vermindern. Sie galt für alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen ab dem Geburtsjahrgang 1955, deren Pensionsstichtag vor dem 31.12.2013 lag. In der Parallelrechnung wurde eine Vergleichsberechnung angestellt, nach der eine Pension nach dem bis 2004 geltenden Recht (mit einer schrittweise sinkenden Verlustdeckelung und schrittweise steigenden Durchrechnungszeiträumen) und eine Pension nach dem ab 2005 geltenden Recht zueinander in eine rechnerische Beziehung gesetzt wurden, deren Ergebnis die tatsächlich anfallende Pensionsleistung darstellte. Die Anwendung der Parallelrechnung brachte zwar eine angemessene Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, war aber für die Betroffenen kaum nachvollziehbar und

fürte zu einem hohen Verwaltungsaufwand für die Pensionsversicherungsträger. Die Parallelrechnung wurde daher für alle ab 1955 geborenen Personen, die vor 2005 mindestens einen Versicherungsmonat erworben hatten, zum Stichtag 1.1.2014 durch die → **Kontoerstgutschrift** ersetzt.

Pensionsantrag

Weder das Erreichen des Pensionsantrittsalters noch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses lösen den Pensionsanspruch aus. Den Antrag auf Berechnung und Auszahlung der Pension kann nur die versicherte Person selbst bzw. ihre gesetzliche Vertreterin oder eine von ihr bevollmächtigte Person stellen (Adressen finden Sie am Ende der Broschüre). Der Pensionsantrag löst den → **Stichtag** aus (siehe auch → **Antragsprinzip**).

Pensionsantritt

Zum → **Stichtag** wird das → **Pensionskonto** geschlossen und die Höhe der Pensionsleistung berechnet. Die Pension wird regelmäßig 14mal im Jahr jeweils zum Monatsletzten ausgezahlt.



Achtung: Es gibt keinen unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang zwischen dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters und dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Es steht den Versicherten frei, wann sie den Pensionsantrag stellen und wann sie ihre Erwerbstätigkeit beenden.

Ab Erreichen des gesetzlichen → **Pensionsantrittsalters** gibt es keine Begrenzungen für Einkommen zusätzlich zur Pension (vgl. → **Zuverdienst**).

Pensionsantrittsalter

Grundsätzlich gilt in Österreich das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren. Aufgrund der Aufhebung des früheren Pensionsantrittsalters für Frauen durch den Verfassungsgerichtshof wird das Antrittsalter für Frauen in den gesetzlichen Pensionssystemen ab dem Jahr 2024 abhängig vom Geburtsdatum schrittweise angehoben (für Beamtinnen gilt bereits das gesetzliche Pensionsalter von 65 Jahren), diese Bestimmungen wurden 2023 mit BGBl. I, Nr. 11/2023 konkretisiert:

Frauen mit Geburtsdatum	... erreichen das Pensionsantrittsalter mit	... im Jahr
01.01.1964–30.06.1964	60 Jahren und 6 Monaten	2024
01.07.1964–31.12.1964	61 Jahren	2025
01.01.1965–30.06.1965	61 Jahren und 6 Monaten	2026
01.07.1965–31.12.1965	62 Jahren	2027
01.01.1966–30.06.1966	62 Jahren und 6 Monaten	2028
01.07.1966–31.12.1966	63 Jahren	2029
01.01.1967–30.06.1967	63 Jahren und 6 Monaten	2030
01.07.1967–31.12.1967	64 Jahren	2031
01.01.1968–30.06.1968	64 Jahren und 6 Monaten	2032
nach dem 30.06.1968	65 Jahren	ab 2033

Pensionsbonus

Siehe → [Ausgleichzulagenbonus](#)

Pensionserhöhung

Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass die Pension jedes Jahr zum 1. Jänner angehoben wird. Das Ausmaß der Anhebung wird jährlich im Vorhinein durch ein Gesetz festgelegt. Im Allgemeinen orientiert sich die Anhebung an

den Preissteigerungen (Inflationsabgeltung). Tatsächlich gab es in den vergangenen Jahren wiederholt Anhebungen über und unter der Inflationsrate bzw. in gestaffelter Höhe mit niedrigeren Prozentsätzen für höhere Pensionen. Die Erhöhung für das Jahr 2023 betrug 5,8% für Pensionen bis € 5.670 monatlich. Darüber liegende Pensionseinkommen erhielten eine pauschale Erhöhung; 2023 wurden nach Pensionshöhe gestaffelt zusätzliche Direktzahlungen für Pensionseinkommen bis zu € 2.500 ausbezahlt.

Pensionskonto

Die Bestimmungen über das Pensionskonto gelten für alle Versicherten ab dem Geburtsjahrgang 1955 (für Landesbeamtinnen und Bundesbeamtinnen bis zum Geburtsjahrgang 1975 mit Einschränkungen). Aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Pensionsreform 2005 und der Umstellung auf die → **Kontoerstgutschrift** ist das Pensionskonto erst seit 2014 für alle Versicherten in vollem Umfang maßgeblich. Im Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für die Pensionsversicherung und der daraus resultierende (vorläufige) Pensionswert transparent und nachvollziehbar dargestellt. Jedes Jahr werden die → **Beitragsgrundlagen** eingetragen, die die versicherte Person aufgrund ihrer → **Erwerbstätigkeit** oder durch die Berücksichtigung von → **Krankengeld**, → **Arbeitslosengeld** oder → **Kindererziehungszeiten** oder durch eine → **Weiterversicherung** oder → **Selbstversicherung** erworben hat. Daraus wird mit dem Kontoprozentsatz von 1,78% für jedes Jahr eine → **Teilgutschrift** gebildet. Die Teilgutschriften werden jedes Jahr zur Gesamtgutschrift addiert und mit der → **Aufwertungszahl** für Pensionen, die jedes Jahr neu festgesetzt wird, aufgewertet (d. h. verzinst). Die Gesamtgutschrift stellt die Höhe des (vorläufigen jährlichen) Pensionsanspruchs dar, den die versicherte Person bis zum Ende des jeweiligen Jahres erworben hat. Der Wert errechnet sich unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter erreicht und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

(Freiwilliges) Pensionssplitting

Eltern können vereinbaren, dass bis zu 50% der aus Erwerbstätigkeit resultierenden Teilgutschrift eines Jahres vom Pensionskonto des erwerbstätigen Elternteils auf das Pensionskonto des Elternteils übertragen werden, der sich überwiegend um die Pflege und Betreuung des gemeinsamen Kindes kümmert. Auch der Elternteil, der die Gutschriften erhalten soll, kann erwerbstätig sein (Vollzeit oder Teilzeit; wobei Gutschriften dann nur insoweit übertragen werden können, als beim empfangenden Elternteil die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten wird). Voraussetzung für das Splitting ist, dass der Elternteil, der die Gutschriften erhalten soll, das Kind zumindest ein Monat im Kalenderjahr überwiegend erzogen hat (in den ersten vier Jahren nach der Geburt muss dieser Elternteil dementsprechend zumindest ein Monat pensionsrechtliche Kindererziehungszeiten haben). Mit dem Pensionssplitting können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zu jenem Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Bei mehreren Kindern sind Übertragungen für höchstens 14 Kalenderjahre möglich.

Das freiwillige Splitting muss beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Dieser Antrag kann auch im Nachhinein bis spätestens zum Ende des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes gestellt werden. Wenn das Splitting bescheidmäßig durchgeführt ist, kann es nicht mehr rückgängig gemacht werden, z. B. im Fall einer Scheidung oder einer schweren Erkrankung des übertragenden Elternteils. Ein Splitting kann sowohl für gemeinsame leibliche, als auch für Adoptiv- und Pflegekinder vereinbart werden. Durch das Splitting erhöht sich die zukünftige Pensionsleistung des Elternteils, der die zusätzlichen Teilgutschriften erhält, für den anderen Elternteil verringert sich die Pensionshöhe. Weitere Auskünfte zum Splitting und zur Antragstellung erteilt der zuständige Pensionsversicherungsträger.

Pflegekarenz, Pflegezeit

Bei einem Pflegebedarf von nahen Angehörigen mit Pflegestufe 3 oder darüber können Arbeitnehmerinnen die Karenzierung des Arbeitsverhältnisses oder die Reduktion der Arbeitszeit für jeweils ein bis drei Monate pro zu pflegender Person mit ihrer Arbeitgeberin vereinbaren. Die Pflegekarenz/-zeit kann um maximal drei weitere Monate verlängert werden, wenn sich die Pflegestufe erhöht.

Seit 1.1.2020 haben Arbeitnehmerinnen in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmerinnen einen Rechtsanspruch auf insgesamt vier Wochen Pflegekarenz/-zeit.

Pflegekarenzgeld

Während der Pflegekarenz besteht Anspruch auf das Pflegekarenzgeld, das beim Sozialministeriumsservice beantragt werden muss. Es entspricht dem Arbeitslosengeld (mindestens in Höhe der → **Geringfügigkeitsgrenze**), bei Pflegezeit wird ein entsprechender Teilbetrag ausgezahlt.

Während der Pflegekarenz werden Pensionszeiten analog zur Beitragsgrundlage der → **Kindererziehungszeiten** erworben (2023: € 2.090,61), die aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden. Während einer Pflegezeit zahlt der Bund einen Teilbetrag zusätzlich zu den durch die Teilzeiterwerbstätigkeit erworbenen Teilgutschriften (aliquot zum ausbezahlten Teilbetrag des Pflegekarenzgeldes).

Wer bei Eintritt des Pflegefalls eine Leistung vom AMS bezogen hat, kann sich für maximal 3 Monate abmelden und das Pflegekarenzgeld beantragen, das in der Höhe der zuletzt bezogenen Leistung des AMS entspricht. Die Kranken- und die Pensionsversicherung wird in diesem Fall in der Höhe des zuletzt zustehenden Gehalts bzw. auf Grundlage der zuletzt bezogenen AMS-Leistung weitergeführt, die Beiträge werden vom Bund getragen. Weitere Informationen zu Antragstellung und Voraussetzungen erteilt das Sozialministeriumsservice.

Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung ist ein wesentliches Prinzip der österreichischen Sozialversicherung und gesetzlich (im ASVG, BSVG, GSVG/FSVG) festgelegt. Pflichtversicherung bedeutet, dass das Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen der betroffenen Personen und des Versicherungsträgers entsteht (endet), sobald bestimmte im Gesetz festgelegte Tatbestände (nicht mehr) vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entstehen einer Pflichtversicherung ist dem zuständigen Versicherungsträger zu melden. Wird die Meldepflicht verletzt, kann dies verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben. Außerdem können für verspätet vorgeschriebene Beiträge Beitragszuschläge und/oder Verzugszinsen verrechnet werden.

Unselbständig Erwerbstätige mit einem Entgelt über der → **Geringfügigkeitsgrenze** unterliegen der Pflichtversicherung. Das bedeutet, dass von den Dienstnehmerinnen und den Dienstgeberinnen → **Beiträge** in die Sozialversicherung (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) zu entrichten sind. Die Beiträge der Dienstnehmerinnen werden vom Bruttolohn abgezogen und von der Dienstgeberin abgeführt.

Selbständige Erwerbstätige unterliegen der Pflichtversicherung, wenn sie eine betriebliche Tätigkeit ausüben und (in gewissen Fällen) weitere Voraussetzungen erfüllen. Die Beiträge zur Pflichtversicherung sind von den selbständig Erwerbstätigen selbst zu entrichten.

Bäuerinnen unterliegen der Pflichtversicherung, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebs zumindest 1.500 € beträgt oder der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb bestritten wird, obwohl der Einheitswert unter 1.500 € liegt.

Die für die Pensionsversicherung gezahlten Beiträge sind im → **Pensionskonto** sichtbar. Während der → **Arbeitslosigkeit**, → **Kindererziehungszeiten** oder

→ **Pflegekarenz** werden die Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen von der öffentlichen Hand übernommen. In anderen Fällen besteht die Möglichkeit der freiwilligen → **Selbstversicherung** oder → **Weiterversicherung**.

Regelpensionsalter

Siehe → **Pensionsantrittsalter**.

Rehabilitationsgeld

Seit Anfang 2014 werden für ASVG-Versicherte (unselbständig Beschäftigte) ab dem Geburtsjahrgang 1964 keine neuen befristeten → **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen** mehr zuerkannt. Bei länger dauernder Erwerbsunfähigkeit wird stattdessen das Rehabilitationsgeld gezahlt, das wie das Krankengeld berechnet wird und das bei Bedarf verlängert werden kann. Im Pensionskonto werden weiter 1,78 % von dem Bruttoeinkommen eingetragen, das auch als Bemessungsgrundlage für das Krankengeld herangezogen wurde. Die Mindesthöhe des Rehabilitationsgeldes entspricht dem Richtsatz der → **Ausgleichszulage** für Einzelpersonen. Neben dem Bezug von Rehabilitationsgeld kann eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, liegen die Erwerbseinkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze, wird nur ein Teilbetrag des Rehabilitationsgeldes ausbezahlt.

Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension ist eine Form der vorzeitigen → **Alterspension** mit besonderen Voraussetzungen. Wer mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) erworben hat und in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 120 Monate (10 Jahre) Schwerarbeitszeiten nachweist, kann bereits ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahrs in Pension gehen. Für Frauen ist die Schwerarbeitspension aufgrund der schrittweisen Anhebung des Pensionsantrittsalters erst ab 2024 relevant, weil dann das Regelpensionsalter für Frauen über 60 Jahren liegt (Geburtstage ab 01.01.1964).

Was als Schwerarbeit gilt, ist in der Schwerarbeitsverordnung genau definiert. Darunter fallen u. a. Arbeiten mit regelmäßiger Nachtarbeit im Schicht- und Wechseldienst, berufsbedingte Pflege von Menschen mit besonderem Behandlungsbedarf (z. B. Hospiz- oder Palliativpflege) und schwere körperliche Arbeiten. Seit 2005 sind Arbeitgeberinnen dazu verpflichtet, der Sozialversicherung das Vorliegen von Schwerarbeit anzuzeigen, damit die entsprechenden Monate vermerkt werden können. Selbständige und Bäuerinnen haben ihre Schwerarbeitszeiten selbst zu melden. Versicherte können ab dem 50. Lebensjahr bei ihrer Pensionsversicherung ein Verfahren zur Feststellung einleiten, ob Schwerarbeitszeiten vorgelegen haben. Der Pensionsversicherungsträger stellt dann fest, ob tatsächlich Schwerarbeit geleistet wurde. Zudem besteht bei Schwerarbeit auch eine gesonderte → „Hacklerregelung“ mit Schwerarbeit.

Selbstversicherung

Personen, die nicht in einer gesetzlichen Pensionsversicherung pflicht- oder weiterversichert sind, können sich in der ASVG-Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern. Die Beiträge für die Pensionsversicherung leiten sich von der Höchstbeitragsgrundlage ab und betragen für die Versicherte monatlich € 778,05 (Wert 2023). Geht der Selbstversicherung eine Pflichtversicherung voran, entspricht die Beitragsgrundlage jener für eine → **Weiterversicherung** (die nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung genutzt werden kann, wenn in den letzten 24 Kalendermonaten zumindest 12 Monate oder in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens jeweils drei Monate oder insgesamt mindestens 60 Monate in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben wurden). Wer aus einer unselbständigen Tätigkeit ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91 pro Monat) bezieht, kann sich um einen pauschalen Beitrag in der Kranken- und in der Pensionsversicherung selbst versichern („Opting-In“; € 70,72 monatlich im Jahr 2023).

Selbständig erwerbstätige Personen, die eine betriebliche Tätigkeit ausüben, für die kein Gewerbeschein notwendig ist, können ebenfalls eine „Opting-In“-

Versicherung in der GSVG-Kranken- und ASVG-Unfallversicherung abschließen, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit (voraussichtlich) unter der Versicherungsgrenze liegen. Die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung ist in den meisten Fällen die Mindestbeitragsgrundlage (2023: 500,91 € monatlich). Der Beitrag in der Unfallversicherung ist ein einkommensunabhängiger Betrag und beträgt im Jahr 2023 10,97 € monatlich.

Bäuerinnen unterliegen der Pflichtversicherung, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebs zumindest 1.500 € beträgt oder der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb bestritten wird, obwohl der Einheitswert unter 1.500 € liegt. Sind sie mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht nach dem BSVG pflichtversichert und besteht keine Möglichkeit zur → **Weiterversicherung** nach dem BSVG, können sie eine Selbstversicherung (nach dem ASVG) beantragen.

Während Zeiten der Pflege naher Angehöriger mit Pflegegeld Stufe 3 oder von Kindern mit Behinderung werden die Beiträge der Selbstversicherung für pflegende Angehörige aus den Mitteln der öffentlichen Hand getragen, wenn die Pflege die Arbeitskraft erheblich bzw. überwiegend beansprucht. Eine vollständige Aufgabe jedweder anderen Erwerbstätigkeit ist nicht notwendig. Die Beitragsgrundlage entspricht jener der → **Kindererziehungszeiten**. Die Selbstversicherung für pflegende Angehörige muss bei der PVA beantragt werden; das gilt auch für Selbständige und Bäuerinnen, für die sonst die SVS zuständig ist. Der Antrag ist für höchstens ein Jahr rückwirkend möglich.

Sozialversicherungsträger

Bezeichnung für die Einrichtungen, die die Sozialversicherung (d. h. Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) administrieren.

Stichtag

Der Stichtag wird durch den → **Antrag** auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung ausgelöst. Zum Stichtag wird geprüft, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Pensionsantrittsalter, Mindestversicherungszeit, gegebenenfalls weitere Voraussetzungen wie lange Versicherungsdauer oder Schwerarbeit). Der Stichtag ist auch der Zeitpunkt, zu dem der Leistungsanspruch tatsächlich berechnet wird. Bei Eigenpensionen ist der Stichtag der Monatserste, der auf das Datum der Antragstellung folgt bzw. der Monatserste, an dem der Antrag gestellt wird.

Teilgutschrift

Die Teilgutschrift im Pensionskonto beträgt 1,78% (→ **Kontoprozentsatz**) der für das Kalenderjahr im → **Pensionskonto** gespeicherten Beitragsgrundlagen. Sie wird mit vorangegangenen Teilgutschriften zur Gesamtgutschrift addiert und fortlaufend um einen jährlich festgelegten Satz (→ **Aufwertungszahl**) aufgewertet (verzinst). Der monatliche Pensionswert ergibt sich durch die Division durch 14.

Teilpension

Die Bezieherinnen einer → **krankheitsbedingten Pension** können neben ihrer Pension eine Erwerbstätigkeit ausüben. Übersteigt das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze, wird ein Teil der Pension (30%–50%) gekürzt. Das gleiche gilt beim Bezug von Rehabilitationsgeld. Zudem besteht auch die Möglichkeit der „Teilpension – erweiterte Altersteilzeit“. Siehe dazu auch die Webseite des BMSGPK (<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Pensionsarten/Teilpension--erweiterte-Altersteilzeit.html>)

Teilversicherung

Die Pensionsversicherung und die Krankenversicherung sowie die Beitragszahlungen werden von Gesetzes wegen in bestimmten Fällen als Teilversicherung weitergeführt, obwohl kein Pflichtversicherungsverhältnis mehr vorliegt. Das betrifft vor allem Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Rehabilitationsgeld, von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld, Zeiten des Bezugs von Pflegekarenzgeld, die Zivil- und Präsenzdienstzeiten sowie die Kindererziehungszeiten.

Übergangsgeld

Selbständig Erwerbstätige und Bäuerinnen können für die Dauer einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation Anspruch auf Übergangsgeld haben. Das Übergangsgeld gebührt in Höhe der fiktiven Erwerbsunfähigkeitspension, mindestens jedoch in Höhe des jeweils in Betracht kommenden Ausgleichszulagenrichtsatzes. Erwerbseinkommen bzw. Geldleistungen nach dem AIVG oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitmarktservice sind auf das Übergangsgeld anzurechnen. Im Pensionskonto wird für das Übergangsgeld eine Beitragsgrundlage/Teilgutschrift berücksichtigt. Die Beitragsgrundlage entspricht der Höhe des Übergangsgeldes

Umlageverfahren

Beim Umlageverfahren werden die laufenden Beiträge der Versicherten zur (Mit)Finanzierung der laufenden Leistungen an alle Pensionistinnen verwendet. Das Umlageverfahren wurde bei Gründung der Allgemeinen Sozialversicherung 1956 eingeführt und in der Folge auf die Sozialversicherung der Selbständigen und der Bäuerinnen ausgedehnt. Das Umlageverfahren war von Anfang an so konzipiert, dass ein Teil der Finanzierung der Pensionsleistungen auch aus Steuermitteln aufgebracht werden sollte. Dieser sogenannte Bundesbeitrag dient zur Stabilisierung der Pensionshöhe und zur Finanzierung von sozialen Aspekten der Pensionsversicherung, z. B. der Ausgleichszulage und eines Teils der Hinterbliebenenpensionen.

Umschulungsgeld

Für eine nur vorübergehende Berufsunfähigkeit / Invalidität wird keine (befristete) Pension neu zuerkannt. Stattdessen gibt es seit 1.1.2014 das Umschulungsgeld (in Höhe des Arbeitslosengeldes zuzgl. 22% Zuschlag; mindestens in Höhe der → **Ausgleichszulage**) vom AMS für die Dauer einer Umschulung auf einen Beruf, den die Person mit den vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen auf Dauer weiter ausüben kann. Wird Umschulungsgeld bezogen, darf der Zuverdienst die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) nicht überschreiten; ansonsten fällt das Umschulungsgeld zur Gänze weg. Die Zeiten des Bezugs vom Umschulungsgeld werden auf das → **Pensionskonto** gutgeschrieben; es wird eine fixe Beitragsgrundlage berücksichtigt.

Unterstützungsleistung bei langandauernder Krankheit

Selbständig Erwerbstätige, die nach dem GSVG versichert sind, können Anspruch auf Unterstützungsleistung bei langandauernder Krankheit haben, wenn sie mehr als 42 Tage lang arbeitsunfähig sind. Die Leistung gebührt rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung ist, dass regelmäßig keine oder weniger als 25 Mitarbeiterinnen beschäftigt werden und die persönliche Arbeitsleistung der selbständigen Person zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist und eine Krankenversicherung nach dem GSVG besteht. Für Zeiten des Bezugs von Unterstützungsleistung bei langandauernder Krankheit werden keine gesonderten Beitragsgrundlagen / Teilgutschriften im Pensionskonto berücksichtigt, da in der Regel ohnehin die Pflichtversicherung aufgrund der Erwerbstätigkeit aufrecht ist.

Versicherungsfall

Die in der Pensionsversicherung abgedeckten Risiken Alter, Erwerbsunfähigkeit und Tod der Versicherten werden verwirklicht, sobald der Versicherungsfall eingetreten ist. Der Versicherungsfall des Alters tritt ein, wenn das Lebensalter für einen Anspruch auf eine Pension erreicht ist. Der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit setzt voraus, dass die Pensionsversicherung feststellt,

dass keine Erwerbstätigkeit oder der angestammte Beruf nicht weiter ausgeübt werden kann (abhängig von Alter und Berufsschutz). Ein Leistungsanspruch auf Pension setzt außerdem voraus, dass ausreichend Versicherungszeiten vorliegen (siehe → **Mindestversicherungszeit**).

Waisenpension

Beim Tod von Eltern haben deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zur Vollendung einer weiterführenden Ausbildung oder bei Teilnahme am freiwilligen Umwelt- oder Sozialjahr (maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) Anspruch auf eine Waisenpension. Die Höhe beträgt 24% der (fiktiven) Pension der verstorbenen Person für Halbweisen und 36% für Vollweisen. Wenn die verstorbene Person die → **Mindestversicherungszeit** nicht erfüllt hat, aber mindestens einen Beitragsmonat vorweist, erhalten die Waisen eine einmalige Abfindung. Zuständig für die Waisenpension ist der Pensionsversicherungsträger, der für die Pension der Verstorbenen zuständig war / gewesen wäre. Die Waisenpension ist zu beantragen. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod gestellt, fällt die Waisenpension mit dem auf den Tod folgenden Tag an. Wird der Antrag erst nach Ablauf der 6-Monats-Frist gestellt, fällt die Pension mit dem Tag der Antragstellung an. Eine Ausnahme gilt für minderjährige oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Personen. Für sie endet die Frist erst mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit oder Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit.

Wartezeit

Siehe → **Mindestversicherungszeit**

Weiterbildungsgeld

Das Weiterbildungsgeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die auf Antrag für die Dauer einer Bildungskarenz ausgezahlt wird. Es entspricht in der Höhe dem Arbeitslosengeld. In der Pensionsversicherung wird das Weiterbildungsgeld genauso behandelt wie das → **Arbeitslosengeld**,

d. h. es werden aufgrund einer → **Teilversicherung** Versicherungsmonate und Teilgutschriften erworben.

Weiterversicherung

Wer aus einer → **Pflichtversicherung** oder einer → **Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung ausscheidet, kann sich auf Antrag weiter versichern. Mit der Weiterversicherung können so Lücken im Versicherungsverlauf geschlossen werden. Voraussetzung für die Weiterversicherung ist, dass bereits eine bestimmte Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt: 12 Monate in den letzten 24 Kalendermonaten, in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens drei Versicherungsmonate pro Jahr oder insgesamt mindestens 60 Versicherungsmonate. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann auf die → **Selbstversicherung** zurückgreifen. Die Beiträge für die Weiterversicherung richten sich nach der letzten bei der Sozialversicherung vermerkten → **Beitragsgrundlage** (2023 mindestens € 918,30 und höchstens € 6.825,00) und dem Beitragssatz von 22,8%, daraus ergeben sich € 209,37 als Mindestbeitrag und € 1.556,10 als Höchstbeitrag. Der Mindestbeitrag für die Weiterversicherung nach dem GSVG oder BSVG beträgt € 114,21 bzw. nach dem FSVG € 100,18. Die Weiterversicherung ist immer nach jenem Gesetz zulässig, nach dem die Versicherte zuletzt pensionsversichert war. Werden die Voraussetzungen für die Weiterversicherung nach mehreren Gesetzen erfüllt, steht es der Versicherten frei sich für eine der Pensionsversicherungen zu entscheiden.

In sozial besonders zu berücksichtigenden Fällen werden die Beiträge für die Weiterversicherung aus öffentlichen Mitteln gezahlt. Dies betrifft Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Pflege von nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 aufgeben. Auch in diesen Fällen muss die Weiterversicherung aber von der pflegenden Angehörigen beantragt werden.

Witwenpension

Beim Tod von Versicherten haben überlebende Ehepartnerinnen und eingetragene Partnerinnen Anspruch auf die Witwenpension (für Männer: Witwerpension), wenn die versicherte (verstorbene) Person die erforderliche → **Mindestversicherungszeit** erfüllt hat. In bestimmten Fällen gebührt die Witwenpension nur befristet für 30 Monate (2,5 Jahre). Das ist unter anderem der Fall, wenn die überlebende Ehegattin das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat oder wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt der Eheschließung bereits einen Pensionsanspruch hatte und die Dauer der Ehe abhängig vom Altersunterschied nicht eine bestimmte Zeit erreicht. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn ein gemeinsames Kind geboren wurde. Die Höhe der Witwenpension bewegt sich zwischen 0% und 60% der Pension der verstorbenen Person, abhängig vom Verhältnis der durchschnittlichen Einkommen der Partnerinnen zueinander. Je höher das eigene Einkommen der Überlebenden ist, umso geringer ist der Anspruch auf Witwenpension. Sollte noch keine Pension bezogen worden sein, wird die fiktive → **krankheitsbedingte Pension** oder (vorzeitige) Alterspension als Grundlage herangezogen. Falls die verstorbene Person die Mindestversicherungszeit nicht erfüllt, erhalten Hinterbliebene eine einmalige Abfindung. Ansprüche auf Witwenpensionen bestehen auch bei geschiedenen Ehen und aufgelösten eingetragenen Partnerschaften, wenn die Hinterbliebenen davor einen Unterhaltsanspruch hatten. Für die Witwenpension ist jener Pensionsversicherungsträger zuständig, der für die Pension der Verstorbenen zuständig war/gewesen wäre. Die Witwenpension ist zu beantragen. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod gestellt, fällt die Witwenpension mit dem auf den Tod folgenden Tag an. Wird der Antrag erst nach Ablauf der 6-Monats-Frist gestellt, fällt die Pension mit dem Tag der Antragstellung an.

Wochengeld

Das Wochengeld ist eine Leistung aus der Krankenversicherung. Es wird während des Mutterschutzes bzw. des Beschäftigungsverbots für Schwangere sowie nach der Entbindung von der zuständigen Krankenkasse gezahlt. Angestellte, Arbeiterinnen und freie Dienstnehmerinnen erhalten ihr durchschnittliches Nettogehalt, die konkrete Berechnung erfolgt in Tagsätzen. Im Pensionskonto wird der 30fache Wert des Wochengeld-Tagsatzes als Beitragsgrundlage verwendet. Für Selbständige und Bäuerinnen siehe unter → [Betriebshilfe/Mutterschaftsbetriebshilfe](#).

Zuschlag

Das Erreichen des Pensionsantrittsalters bedeutet nicht, dass eine Pension angetreten oder beantragt werden muss. Für jeden Monat, den der Pensionsantritt aufgeschoben wird, obwohl die Voraussetzungen für die Pension erfüllt sind (Regelpensionsalter und Mindestversicherungszeit), erhöht sich die Pension um einen zusätzlichen Zuschlag von 0,35 % monatlich. Der Zuschlag beträgt damit pro Jahr 4,2 %, höchstens jedoch insgesamt 12,6 % für 3 Jahre. Wird weiter einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen, sind zudem für bis zu 36 Monate (3 Jahre) nur die halben Pensionsversicherungsbeiträge zu leisten, wobei jedoch der volle Beitrag für die Pension berücksichtigt wird.

Zuverdienst

Ab Erreichen des Regelpensionsalters dürfen Pensionistinnen ohne Begrenzung und ohne Anrechnung zur Pension dazu verdienen. Dies gilt auch bei → [Korridor pensionen](#) und bei → [Schwerarbeitspensionen](#). Ausgenommen sind → [krankheitsbedingte Pensionen](#) (siehe → [Teilpension](#)), wobei hier ab Erreichen des Regelpensionsalters ein Antrag auf Umwandlung in eine reguläre Alterspension gestellt werden kann. Für solche Zusatzeinkommen gelten wie für alle anderen Einkommen die Bestimmungen über die Pflichtversicherung. Die Pensionsbeiträge, die bezahlt werden müssen, wirken sich als → [besonderer Höherversicherungsbeitrag](#) für erwerbstätige Pensionsbezieherinnen in Form einer zusätzlichen Pensionserhöhung aus.

Informationsadressen



Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Hauptstelle und Landestelle:

Wien und Niederösterreich
und Burgenland

Josefstädter Straße 80
A-1080 Wien
+43 5 0405-23700
postoffice@bvaeb.at

BVAEB Salzburg

Faberstraße 2A
A-5020 Salzburg
+43 5 0405-27700
lst.sbg@bvaeb.at

Landestellen:

BVAEB Steiermark

Grieskai 106
A-8020 Graz
+43 5 0405-25700
lst.steiermark@bvaeb.at

BVAEB Kärnten

Siebenhügelstraße 1
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
+43 5 0405-26700
lst.kaernten@bvaeb.at

BVAEB Oberösterreich

Hessenplatz 14
A-4020 Linz
+43 5 0405-24700
lst.oberoesterreich@bvaeb.at

BVAEB Tirol

Meinhardstraße 1
A-6010 Innsbruck
+43 5 0405-28700
lst.tirol@bvaeb.at

BVAEB Vorarlberg

Montfortstraße 11
A-6900 Bregenz
+43 5 0405-29700
bgz.direktion@bvaeb.at

Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)²⁵

Telefon: +43 5 080 88 08 (für Zentrale und alle Landesstellen)

Pension und Pflege: pps@svs.at

Hauptstelle und Landestelle:

SVS Wien

Wiedner Hauptstraße 84–86
A-1051 Wien

Landesstellen:

SVS Niederösterreich

Neugebäudeplatz 1
A-3100 St. Pölten

SVS Burgenland

Siegfried-Marcus-Straße 5
A-7000 Eisenstadt

SVS Oberösterreich

Mozartstraße 41
A-4021 Linz

SVS Steiermark

Körblergasse 115
A-8010 Graz

SVS Kärnten

Bahnhofstraße 67
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

SVS Salzburg

Auerspergstraße 24
A-5020 Salzburg

SVS Tirol

Klara-Pölt-Weg 1
A-6020 Innsbruck

SVS Vorarlberg

Schloßgraben 14
A-6800 Feldkirch
oder
Montfortstraße 9
A-6900 Bregenz

25 Versicherte: Gewerbetreibende, Freiberuflerinnen sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätige Personen

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Telefon: +43 5 03 03 (für Hauptstelle und alle Landesstellen)

PVA Hauptstelle:

Friedrich Hillegeist-Straße 1
A-1021 Wien
pva@pv.at

PVA Steiermark

Eggenberger Straße 3
A-8021 Graz
pva-lsg@pv.at

Landesstellen:

PVA Wien

Friedrich Hillegeist-Straße 1
A-1021 Wien
pva-lsw@pv.at

PVA Kärnten

Südbahngürtel 10
A-9021 Klagenfurt am Wörthersee
pva-lsk@pv.at

PVA Niederösterreich

Kremser Landstraße 5
A-3100 St. Pölten
pva-lsn@pv.at

PVA Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11
A-5021 Salzburg
pva-lss@pv.at

PVA Burgenland

Ödenburger Straße 8
A-7001 Eisenstadt
pva-lsb@pv.at

PVA Tirol

Ing.-Ettel-Straße 13
A-6020 Innsbruck
pva-lst@pv.at

PVA Oberösterreich

Terminal Tower,
Bahnhofplatz 8
A-4021 Linz
pva-lso@pv.at

PVA Vorarlberg

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
pva-lsv@pv.at

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Die Adressen und Telefonnummern der jeweiligen Bezirks- und Außenstellen bzw. KundInnencenter erfahren Sie auf den angegebenen Websites oder telefonisch bei den Zentralen.

Landesstellen:

ÖGK Wien und Hauptstelle

Wienerbergstraße 15-19

A-1100 Wien

+ 43 5 0766-0

office-w@oegk.at

ÖGK Niederösterreich

Kremser Landstraße 3

A-3100 St. Pölten

+ 43 5 0766-12

office-n@oegk.at

ÖGK Burgenland

Siegfried Marcus-Straße 5

A-7000 Eisenstadt

+ 43 5 0766-13

office-b@oegk.at

ÖGK Oberösterreich

Gruberstraße 77

Postfach 61

A-4021 Linz

+ 43 5 0766-14

office-o@oegk.at

ÖGK Kärnten

Kempferstraße 8

A-9021 Klagenfurt am Wörthersee

+ 43 5 0766-16

office-k@oegk.at

ÖGK Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10

A-5020 Salzburg

+ 43 5 0766-17

office-s@oegk.at

ÖGK Steiermark

Josef-Pongratz-Platz 1

A-8010 Graz

+43 5 0766-15

office-st@oegk.at

ÖGK Tirol

Klara-Pölt-Weg 2

A-6020 Innsbruck

+43 5 0766-18

office-t@oegk.at

ÖGK Vorarlberg

Jahngasse 4

A-6850 Dornbirn

+43 5 0766-19

office-v@oegk.at

Kammern für Arbeiter und Angestellte

www.arbeiterkammer.at

Die Adressen und Telefonnummern der jeweiligen Bezirks- und Außenstellen erfahren Sie auf den angegebenen Websites oder telefonisch bei den Zentralen.

AK Wien

Prinz Eugen Straße 20–22
A-1040 Wien
+43 1 501 65 0

AK Burgenland

Wiener Straße 7
A-7000 Eisenstadt
+43 1 2682 740
akbgld@akbgld.at

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3
A-9021 Klagenfurt am Wörthersee
+43 50 477
arbeiterkammer@akktn.at

AK Niederösterreich

AK-Platz 1
A-3100 St. Pölten
+43 5 7171
mailbox@aknoe.at

AK Oberösterreich

Volksgartenstraße 40
A-4020 Linz
+43 50 6906 0
info@akoee.at

AK Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
A-5020 Salzburg
+43 662 86 87

AK Steiermark

Hans-Resel-Gasse 8–14
A-8020 Graz
+43 5 7799

AK Tirol

Maximilianstraße 7
A-6020 Innsbruck
0800-22 55 22
innsbruck@ak-tirol.com

AK Vorarlberg

Widnau 2–4
6800 Feldkirch
+43 50 258-0

Internetangebote und weitere Informationen

www.trapez-frauen-pensionen.at

Informationsvideos, Publikationen und weitere Informationen zu Pensionen sowie zum EU-Projekt „TRAPEZ – Transparente Pensionszukunft“ des BKA, in Kooperation mit BMSGPK, BMA, WIFO und FORBA zur Sicherung der ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen im Alter.

www.neuespensionskonto.at

Zugang zum eigenen Pensionskonto sowie zum Rechner zur Einschätzung der eigenen Pension und weitere Informationen.

www.pensionskontorechner.at

Rechner zur Abschätzung der zukünftigen Pension.

rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at

Rechner des Bundesministeriums für Finanzen zur Umrechnung von Bruttogehältern und Bruttopensionen auf Nettobeträge.

www.frauenserviceportal.gv.at

Übersicht der Frauenservices und Beratungsstellen des BKA

www.ams.at

Informationen des Arbeitsmarktservice über Leistungen, Voraussetzungen, Kontaktadressen der Geschäftsstellen sowie Online-Ratgeber und Online-Rechner zu Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Altersteilzeit.

www.sozialministeriumservice.at

Bietet unter „Finanzielles“ Informationen und Antrag auf Pflegekarenz.

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie.html

Informationen zu Kinderbetreuungsgeld, Online-Rechner für Kinderbetreuungsgeld.

www.sozialversicherung.at

Bietet unter Zahlen / Daten / Fakten einen Überblick über die aktuellen Werte (Beiträge, Leistungen) der Sozialversicherung.

www.frauenberatung.gv.at

Informationsplattform der Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Abkürzungen

AMS	Arbeitsmarktservice
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVAEB	Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau
FSVG	Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen

Weitere Publikationen zum Thema Frauen und Pensionen



Folder:

„Meine Pension. Wie Lebensentscheidungen die Absicherung im Alter beeinflussen“



Folder Leicht Lesen A2:

„Meine Pension. Wie viel Geld werde ich haben, wenn ich alt bin? Wichtige Informationen für Frauen“

Informationsvideos auf www.trapez-frauen-pensionen.at zum Pensionskonto und zu Absicherungsmöglichkeiten für Eltern, pflegende Angehörige, Personen im Erwerbsleben und selbständig Erwerbstätige.

Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3, A-1010 Wien
+43 1 531 15-0
int.frauen@bka.gv.at
bundeskanzleramt.gv.at